

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 hier: Abwägungsbeschluss

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 14.02.2023	<i>Bearbeitung:</i> Stefanie Müller <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/3301411
-----------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Stadt Dassow führt das Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Süd der Stadt Dassow durch. Im Rahmen der Bewertung der Entwicklungsabsichten für den Teilbereich Süd werden auch Begründungen und Darlegungen für den Teilbereich Nord getroffen, ohne hier jedoch die Flächendarstellungen zu verändern. Begründungen zur Wohnbauflächenentwicklung und zur gewerblichen Entwicklung werden im Zusammenhang mit den Zielsetzungen für die nördlich gelegenen Ortsteile betrachtet und bewertet, so dass eine Betrachtung für das gesamte Stadtgebiet der Stadtgemeinde Dassow erfolgte.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem zweistufigen Regelverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Die Stadt Dassow hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Süd durchgeführt. Die Planunterlagen einschließlich Begründung mit integriertem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen dazu lagen in der Zeit vom 25. August 2022 bis einschließlich 06. Oktober 2022 im Amt Schönberger Land sowie ergänzend auf der Homepage des Amtes Schönberger Land im Internet öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.09.2022 beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt. Die Stellungnahmen liegen vor.

Die Belange, die mit den Stellungnahmen mitgeteilt wurden, wurden untereinander abgewogen. Im Ergebnis ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende
- und nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungsbeachtlichen

Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Stadt Dassow sind die maßgeblichen Belange in Bezug auf die Ortsentwicklung und in Bezug auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse vorgetragen worden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit der Vorhaben ist erfolgt. Dies wurde durch die Behörden bestätigt. Der BUND hat umfassend zu den Sachverhalten vorgetragen. Die Stadt Dassow hat ihre Zielsetzungen begründet und dargelegt, warum das Konzept entsprechend aufrechterhalten wird.

Für die Ortsteile außerhalb des eigentlichen Stadtgebietes handelt es sich überwiegend um eine Arrondierung. Wesentliche Flächeninanspruchnahmen erfolgen nicht.

Die Entscheidungen über die Zielsetzung für Holm erfolgen gemäß Beschluss der Stadtvertretung. Nach Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ist die Vereinbarkeit nicht gegeben.

Die Inanspruchnahme von Flächen für die Entwicklung von Gewerbegebieten auf Flächen mit Bodenwertigkeiten von mehr als 50 Bodenpunkten werden im dargestellten Umfang durch das Amt für Raumordnung bestätigt.

Aus Sicht der Behörden ist die Kapazitätsermittlung für die Stadt Dassow nachvollziehbar dargestellt.

Der Windeignungsraum soll mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht mehr dargestellt werden.

Belange der Forst wurden einvernehmlich geregelt. In Bezug auf Holm ist die Entscheidung durch die Stadt Dassow entsprechend zu treffen.

Maßgeblich ist es, die Bewertung von Vorwerk nochmals zu überprüfen. Die Darstellung von Vorwerk wurde nicht allein aus Sicht des Immissionsschutzes getroffen, sondern beruht auf ursprünglichen Darstellungen für den Ortsteil Vorwerk, wo es auch darum ging neben dem Wohnen auch eine das Wohnen nicht störende gewerbliche Nutzung zuzulassen. Im Rahmen der Schalluntersuchung wurden die Schutzansprüche für die Bebauung in Vorwerk mit 55 dB(A), also der derzeitigen Realnutzung, angesetzt. Somit ist zu unterscheiden zwischen der derzeit vorfindbaren Nutzung und der zukünftig beabsichtigten Entwicklungsmöglichkeit.

Immissionsschutzseitig steht den Zielsetzungen der Stadt Dassow für die langfristige Betrachtung der gewerblichen Entwicklung die Bewertung durch den Landkreis entgegen. Die Stadt Dassow hat einen gewerblichen Bereich im Flächennutzungsplan ausgewiesen und dargestellt und sieht weitere Entwicklungsmöglichkeiten auf angrenzenden Flächen, die insbesondere in der Phase Vorentwurf und auch in der Schalluntersuchung betrachtet wurden. Die Stadt Dassow vertritt eine andere Auffassung als der Landkreis und bezieht sich auf den Gutachter. Eine entsprechende Optimierung der Flächen, die Bewertung von Nettoflächen und ggf. Zuordnung lassen aus Sicht der Stadt Dassow noch einen Entwicklungsrahmen zu, der dauerhaft gesichert werden soll. Unabhängig davon vertritt die Stadt Dassow die Auffassung, dass durch die Vorgaben und Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung **der Status als Grundzentrum nicht gefährdet werden darf**. Die gewerbliche Entwicklung ist maßgeblich wegen der heranrückenden und zu berücksichtigenden Windenergieentwicklung eingeschränkt. Dies ist mit der Raumordnung im Weiteren entsprechend zu erörtern, dass die Kontingente nicht ausschließlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschöpft werden. Der Schutzanspruch der Wohnbebauung in der Ortslage bleibt davon unberührt.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird grundsätzlich die Vereinbarkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse bewertet. Die Auswirkungen auf § 20 Biotope werden verlagert. Der derzeitige Arbeitsstand des Landschaftsplanes ist dem Antrag auf Genehmigung beizufügen. Die Errichtung des Penny Marktes und des Einzelhandels wird unter Bezugnahme auf das Einzelhandelskonzept umfassend begründet. Der bisherige Standort soll planungsrechtlich gesichert

werden und dies ist dringend für die Versorgungssicherheit im westlichen Altstadtbereich aus Sicht der Stadt Dassow geboten.

Aus Sicht der Raumordnung werden die Belange und Zielsetzungen begrüßt. Einzig die Entwicklung der Ortslage Holm zum Ortsteil wird durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung nicht befürwortet.

In Bezug auf den Hochwasserschutz werden Ergänzungen vorgenommen. Hier wurden Abstimmungen mit der zuständigen Behörde, StALU, geführt und Unterlagen bereitgestellt. Für die Blmsch-genehmigten Anlagen des Motocross und der Landwirtschaftsbetriebe ergeben sich keine neuen Belange, die zu anderen Auswirkungen führen. Im Rahmen ihrer Betrachtungen zur Entwicklung der Windenergieanlagen hat die Stadt Dassow die Vorbelastung derselben für das Stadtgebiet im Zusammenhang mit der Ausweisung von Gewerbegebieten überprüft.

Bekanntgegebene Leitungsverläufe werden mit betrachtet. Einvernehmen des Zweckverbandes und des Wasser- und Bodenverbandes liegt vor.

Festpunkte werden entsprechend berücksichtigt.

Die Belange wurden mit der Forstbehörde abschließend abgestimmt und Einvernehmen hergestellt für die baulichen Entwicklungen gemäß dem Entwurf.

Der BUND vertritt zu einzelnen Teilflächen eine andere Auffassung als die Stadt Dassow. Hier bezieht sich die Stadt Dassow auf ihre Begründung und die Abstimmung im Bearbeitungs- und Beteiligungsverfahren. Die Stadt Dassow ist der Auffassung, dass insbesondere eine Vereinbarkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse gegeben ist und für die Einbeziehung der Fläche im Vorwerk eine Arrondierung oder Ergänzung zu verzeichnen ist, dass der Penny Markt zwingend erforderlich ist, um die Versorgung aufrecht zu erhalten und dass der Parkplatz bei der Kläranlage durchaus Berechtigung für das Schloss Lütgenhof hat. Ebenso ist es aus Sicht der Stadt Dassow wichtig eine konzeptionelle Überlegung für eine Entlastungsstrecke mitaufzunehmen.

Von Nachbargemeinden werden keine Einwände vorgetragen.

Hinsichtlich der privaten Einwendungen wird dargestellt, dass eine Konfliktbewältigung im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 38 im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 38 erfolgt. Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge der baulichen und landschaftlichen Entwicklung dar und berücksichtigt die Darstellung einer gemischten Baufläche.

Die Grundlagen, die zum Entwurf entführt haben, wie das Wohnbauflächenkonzept, werden hier entsprechend mit bestätigt.

Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in die Planunterlagen führt nicht (in Abhängigkeit zur Entscheidung von Holm und Kaltenhof) zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadt Dassow unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende
- und nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Dassow zu eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung mit

Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	Anlage 1 - 1. Änd. FNP der Stadt Dassow i. d. F. d. Neubekanntmachung 2019 - Abwägungsvorschlag (Langfassung) (öffentlich)
2	Anlage 2 - 1. Änd. FNP der Stadt Dassow i. d. F. d. Neubekanntmachung 2019 - Abwägungsvorschlag (Kurzfassung) (öffentlich)

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019							
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF				Stand: 15.12.2022			
Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	12.09.2022	04.11.2022	02.11.2022	x	x	
II.2	Amt für Raumordnung	12.09.2022	14.11.2022	14.11.2022	x	x	
II.2a	Amt für Raumordnung	02.09.2020	07.02.2022	07.02.2022	x	x	
II.3	STALU	12.09.2022	18.10.2022	11.10.2022		x	
II.4	Bergamt Stralsund	12.09.2022	27.10.2022	21.10.2022		x	
II.5	LUNG	12.09.2022	05.10.2022	05.10.2022			x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	12.09.2022	06.10.2022	04.10.2022		x	
II.7	Deutsche Telekom AG Technikeniederlassung	12.09.2022	23.09.2022	23.09.2022		x	
II.8	Vodafone GmbH	12.09.2022	06.10.2022	06.10.2022		x	
II.9	DFMG Deutsche Funktum GmbH	12.09.2022	12.10.2022	12.10.2022		x	
II.10	Telefonica Germany	12.09.2022					
II.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.09.2022					
II.12	Kabel Deutschland	12.09.2022					
II.13	Zweckverband Grevesmühlen	12.09.2022	12.10.2022	10.10.2022		x	
II.14	WBV "Wallensteingraben/ Küste"	12.09.2022					
II.15	WBV "Stepenitz/ Maurine"	12.09.2022	26.09.2022	22.09.2022		x	
II.16	E.DIS AG	12.09.2022					
II.17	Hanse Gas GmbH	12.09.2022					
II.18	50 Hertz Transmission GmbH	12.09.2022	13.09.2022	13.09.2022		x	
II.19	Netz Lübeck GmbH	12.09.2022					
II.20	Gasunie Deutschland GmbH	12.09.2022	16.09.2022	16.09.2022		x	
II.21	LA für innere Verwaltung M-V	12.09.2022	12.09.2022	12.09.2022		x	
II.22	GDMcom	12.09.2022	16.09.2022	16.09.2022		x	
II.22a	BIL-Leitungsauskunft		18.11.2022	18.11.2022		x	
II.22b	BIL-Statusänderung		30.11.2022	30.11.2022		x	
II.22c	BIL-Antwort Neptune Energy		30.11.2022	30.11.2022		x	
II.23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	12.09.2022					
II.24	LA für Kultur und Denkmalpflege	12.09.2022					
II.25	Forstamt Grevesmühlen	12.09.2022	29.09.2022	29.09.2022		x	
II.26	Staatl. Bau- u. Liegenschaftsamt Schwerin	12.09.2022					
II.27	LA Brand- u. Katastrophenschutz	12.09.2022	21.09.2022	21.09.2022		x	
II.28	Polizeiinspektion Wismar	12.09.2022					
II.29	Bundeswehr	12.09.2022	20.09.2022	20.09.2022		x	
II.30	BVVG	12.09.2022					
II.31	Landesgrunderwerb M-V GmbH	12.09.2022					
II.32	Landgesellschaft M-VmbH	12.09.2022					
II.33	IHK zu Schwerin	12.09.2022					
II.34	Handwerkskammer zu Schwerin	12.09.2022					
II.35	LA für Straßenbau und Verkehr M-V	12.09.2022					
II.36	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	12.09.2022	28.09.2022	26.09.2022		x	
II.37	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	12.09.2022					
II.38	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	12.09.2022					
II.39	Eisenbahn-Bundesamt	12.09.2022	29.09.2022	29.09.2022		x	
II.40	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	12.09.2022					

II.41	Deutscher Wetterdienst	12.09.2022	04.10.2022	04.10.2022		x	
II.42	Hauptzollamt Stralsund	12.09.2022	20.09.2022	15.09.2022		x	
II.43	Kirchenkreisverwaltung	12.09.2022					
II.44	Ev.-luth. Kirchgemeinde Dassow	12.09.2022					
II.45	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dassow	12.09.2022					
II.46	Amt Schönberger Land - Brandschutz	12.09.2022	28.09.2022	28.09.2022		x	
II.47	Amt Schönberger Land - Ordnungsamt	12.09.2022					
II.48	BUND	12.09.2022	06.10.2022	06.10.2022		x	x
II.49	Naturschutzbund Deutschland e.V.	12.09.2022					
II.50	Landesanglerverband M-V e.V.	12.09.2022	30.09.2022	30.09.2022		x	
II.51	Landesjagdverband M-V e.V.	12.09.2022					
II.52	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	12.09.2022					
III. Nachbargemeinden							
III.1	Hansestadt Lübeck	12.09.2022					
III.2	Gemeinde Selmsdorf	12.09.2022	28.10.2022	28.10.2022		x	
III.3	Stadt Schönberg	12.09.2022	28.10.2022	28.10.2022		x	
III.4	Gemeinde Kalkhorst	12.09.2022	24.11.2022	24.11.2022		x	
III.5	Gemeinde Roggenstorf	12.09.2022					
III.6	Gemeinde Stepenitztal	12.09.2022					
III.7	Stadt Klütz	12.09.2022	24.11.2022	19.09.2022		x	
IV. Öffentlichkeit							
IV.1	Einwender 1		06.10.2022	06.10.2022		x	x
1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen							
2 Stellungnahmen mit Hinweisen							
3 Stellungnahmen ohne Anregungen							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<p style="text-align: center;">11.1</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="62 323 143 421"> </div> <div data-bbox="174 331 492 400"> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat Fachdienst Bauordnung und Planung</p> </div> <div data-bbox="555 288 801 432"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>04. Nov. 2022</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">STAB</td> <td style="width: 10%;">FBI</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">✓</td> </tr> </table> </div> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="91 475 450 603"> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1555 · 23958 Wismar Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="275 584 443 651"> </div> <div data-bbox="495 475 824 659"> <p>Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 66314 E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unsere Sprechzeiten Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr</p> <p>Unser Zeichen Grevesmühlen, 02.11.2022</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 20.09.2022, hier eingegangen am 20.09.2022</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung mit Planzeichnung im Maßstab 1:10.000, Planungsstand 17. Mai 2022 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen des Landkreises NWM:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Fachdienst Bauordnung und Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>FD Umwelt und Kreisentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>FD Kreisinfrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Straßenbau </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>FD Kommunalaufsicht</p> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>FD Kataster und Vermessung</p> </td> <td></td> </tr> </table>	STAB	FBI	FBI	FBI	FBI	FBI						✓	<p>Fachdienst Bauordnung und Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde 	<p>FD Umwelt und Kreisentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde 	<p>FD Kreisinfrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Straßenbau 	<p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde 	<p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</p>	<p>FD Kommunalaufsicht</p>	<p>FD Kataster und Vermessung</p>		<p>Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p style="margin-top: 20px;">zu 2. Die Stadt Dassow behandelt die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Fachdienste des Landkreises.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p style="margin-top: 20px;">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STAB	FBI	FBI	FBI	FBI	FBI																		
					✓																		
<p>Fachdienst Bauordnung und Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde 	<p>FD Umwelt und Kreisentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde 																						
<p>FD Kreisinfrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Straßenbau 	<p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde 																						
<p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</p>	<p>FD Kommunalaufsicht</p>																						
<p>FD Kataster und Vermessung</p>																							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p>	<p>3</p> <p>zu 3. Die Stellungnahmen werden behandelt. Gemäß Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen erfolgt die Berücksichtigung im Flächennutzungsplan.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Fachdienst Bauordnung und Planung Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p>I. Allgemeines Die vorliegende 1. Änderung beinhaltet 40 Änderungsbereiche, darunter Änderungen zum Vorentwurf in dessen Ergebnis die wirksame Darstellung beibehalten wird. Auf der Planunterlage wurden diese Änderungen dann gestrichen. Ich empfehle den Werdegang zwar in der Begründung bzw. zusammenfassenden Erklärung darzulegen, aber die Änderung die nunmehr nicht mehr geändert wird, aus der Planunterlage zu entfernen, um eine eindeutige und unmissverständliche Planunterlage zu erhalten. Andernfalls kann es zu Irritationen kommen. Die neuen Baulandkapazitäten wurden den „freien“ Kapazitäten nach wirksamen Flächennutzungsplan gegenübergestellt. Ebenso wie bebaubare Flächen die auf Grund privater Rechte nichtgegenwärtig nicht zur Verfügung stehen zu tatsächlich verfügbaren Bauplätzen. Der zusätzliche Bedarf wurde begründet.</p> <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Keine Hinweise</p> <p>III. Planerische Darstellungen Planzeichnung:</p> <p>Für einen besseren Überblick ist es hilfreich zu den Blättern 1-6 jeweils auch die gleichen Abschnitte aus dem wirksamen F-Plan dazu zuheften (Blatt 1 Bestand – Blatt 1 1. Änderung) um einen schnellen Überblick über die Änderungen zu bekommen. In den Erläuterungen in der Begründung zu den einzelnen Änderungen könnte dann auch immer mit angeführt werden auf welchem Blatt diese zu finden sind. Damit wird die Planung nachvollziehbarer. Wie bereits oben erwähnt sollten die nicht mehr zu Disposition stehenden Änderungen nicht mehr als Änderungen (auch nicht durchgekennzeichnet) dargestellt werden.</p> <p>Ich empfehle den Windeignungsraum gem. Arbeitsstand von 06/2022 aus der Planunterlage zu streichen. Hierbei handelt es sich noch um kein Ziel der Raumordnung das nachrichtlich übernommen werden kann. Die 3. Stufe der Teilfortschreibung des Kapitels Energie des RREP. Diese hat gegenwärtig jedoch noch keinen verfestigten Verfahrensstand der als öffentlicher Belang beantragten WEA entgegenzuhalten ist und somit auch noch nicht dargestellt werden kann.</p> <p>Es ergehen Hinweis zu nachfolgenden Änderungsbereichen:</p> <p>Ä 2 und 3 Die Umsetzbarkeit in Abhängigkeit von der Waldproblematik ist zu prüfen.</p>	<p>A</p> <p>zu 1. Die Stadt Dassow setzt sich mit den entsprechenden bauplanungsrechtlichen Belangen auseinander und wird diese gemäß Beschluss der Stadtvertretung beachten.</p> <p>zu 2. Die Planzeichnung wird überprüft. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gehen auf diese Belange ein. Die Stadt Dassow belässt es bei den Darstellungen. Die maßgeblich in Rede stehenden Flächen sind diejenigen, die in der Entwurfsphase verschiedentlich bewertet wurden. Es handelt sich um die Teilflächen Ä5, Ä6 und Ä28, die ursprünglich geändert werden sollten; im Rahmen der Diskussion über den Entwurf wurde jedoch eine Änderung nicht mehr vorgenommen. Um hier die Plausibilität der Unterlagen zu wahren, werden diese Flächen entsprechend dargestellt. In der Zeichenerklärung wird deutlich hervorgehoben, dass ursprünglich beabsichtigt war, die Teilflächen Ä5, Ä6, Ä28 zu ändern, jedoch davon Abstand genommen wurde.</p> <p>zu 3. Die allgemeinen Darlegungen zu den Kapazitäten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise zu Verfahrensvermerken, Rechtsgrundlagen und Präambel bestehen.</p> <p>zu 5. Im Rahmen des Planverfahrens wurde die Plandokumentation sowohl der 1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes als auch der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes verwendet, um hier eine Vergleichbarkeit herzustellen. Die Plandokumentation wird überprüft. Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich in Bezug auf die Planzeichnung und die Begründung auf die 1. Änderung. Dies wird klargestellt. Die Stadt Dassow belässt es bei den Darstellungen. Die maßgeblich in Rede stehenden Flächen sind diejenigen, die in der Entwurfsphase verschiedentlich bewertet wurden. Es handelt sich um die Teilflächen Ä5, Ä6 und Ä28, die ursprünglich geändert werden sollten; im Rahmen der Diskussion über den Entwurf wurde jedoch eine Änderung nicht mehr vorgenommen. Um hier die Plausibilität der Unterlagen zu wahren, werden diese Flächen entsprechend dargestellt. In der Zeichenerklärung wird deutlich hervorgehoben, dass ursprünglich beabsichtigt war, die Teilflächen Ä5, Ä6, Ä28 zu ändern, jedoch davon Abstand genommen wurde.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Fachdienst Bauordnung und Planung Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p>I. Allgemeines Die vorliegende 1. Änderung beinhaltet 40 Änderungsbereiche, darunter Änderungen zum Vorentwurf in dessen Ergebnis die wirksame Darstellung beibehalten wird. Auf der Planunterlage wurden diese Änderungen dann gestrichen. Ich empfehle den Werdegang zwar in der Begründung bzw. zusammenfassenden Erklärung darzulegen, aber die Änderung die nunmehr nicht mehr geändert wird, aus der Planunterlage zu entfernen, um eine eindeutige und unmissverständliche Planunterlage zu erhalten. Andernfalls kann es zu Irritationen kommen. Die neuen Baulandkapazitäten wurden den „freien“ Kapazitäten nach wirksamen Flächennutzungsplan gegenübergestellt. Ebenso wie bebaubare Flächen die auf Grund privater Rechte nichtgegenwärtig nicht zur Verfügung stehen zu tatsächlich verfügbaren Bauplätzen. Der zusätzliche Bedarf wurde begründet.</p> <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Keine Hinweise</p> <p>III. Planerische Darstellungen Planzeichnung:</p> <p>Für einen besseren Überblick ist es hilfreich zu den Blättern 1-6 jeweils auch die gleichen Abschnitte aus dem wirksamen F-Plan dazu zuheften (Blatt 1 Bestand – Blatt 1 1. Änderung) um einen schnellen Überblick über die Änderungen zu bekommen. In den Erläuterungen in der Begründung zu den einzelnen Änderungen könnte dann auch immer mit angeführt werden auf welchem Blatt diese zu finden sind. Damit wird die Planung nachvollziehbarer. Wie bereits oben erwähnt sollten die nicht mehr zu Disposition stehenden Änderungen nicht mehr als Änderungen (auch nicht durchgekennzeichnet) dargestellt werden.</p> <p>Ich empfehle den Windeignungsraum gem. Arbeitsstand von 06/2022 aus der Planunterlage zu streichen. Hierbei handelt es sich noch um kein Ziel der Raumordnung dass nachrichtlich übernommen werden kann. Die 3. Stufe der Teilfortschreibung des Kapitels Energie des RREP. Diese hat gegenwärtig jedoch noch keinen verfestigten Verfahrensstand der als öffentlicher Belang beantragten WEA entgegenzuhalten ist und somit auch noch nicht dargestellt werden kann.</p> <p>Es ergehen Hinweis zu nachfolgenden Änderungsbereichen: Ä 2 und 3 Die Umsetzbarkeit in Abhängigkeit von der Waldproblematik ist zu prüfen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 3/12</p>	<p style="text-align: center;">X</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;">6</p> <p style="text-align: center;">7</p> <p style="text-align: center;">8</p> <p>zu 6. Der Windeignungsraum wird gestrichen. Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>zu 7. Die Hinweise zu den Änderungsbereichen werden nachfolgend behandelt.</p> <p>zu 8. Die Abstimmung mit der Forst ist geführt worden. Im Vorfeld der Darstellungen in der Planzeichnung fanden Abstimmungen mit der Forstbehörde statt. Die Stellungnahme der Forstbehörde vom 29. September 2022 liegt vor. Darin ist das Einvernehmen hergestellt.</p>	<p>Zu berücksichtigen streichen des Windeignungsraumes.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Ä 21 – Holm Entwicklung zum OT Holm ist derzeit planungsrechtlich als im Außenbereich belegen zu beurteilen. Mit der Darstellung als Wohnbaufläche wird eine Entwicklung zum Ortsteil vorbereitet. Ob bei der Flächendarstellung dann noch von einer maßvollen Entwicklung, wie angestrebt, gesprochen werden kann, ist zu prüfen. Das vorhandene Potential kann sich damit mehr als verdoppeln. Sofern hier nur 1- 2 Wohneinheiten dazukommen sollen, wäre das über eine Außenbereichssatzung mit einer Nachverdichtung nach Innen möglich und bedürfte keiner Darstellung als Wohnbaufläche. Soll die Entwicklung jedoch über den derzeitigen Bestand hinaus gehen ist die Wohnbauflächendarstellung erforderlich.</p> <p>Ä 23 Ich weise darauf hin, dass bei weitergehenden Planungen immer der Umgebungsschutz der Denkmale zu berücksichtigen ist.</p> <p>Ä 20 – Es ist zu prüfen, ob in diesem Bereich sich tatsächlich eine Mischbaufläche entsprechend des Bestandes und der geplanten Erweiterung durchsetzen lässt. Allein die Darstellung einer Mischbaufläche um immissionsschutzrechtliche Belange abzuschwächen ist unzulässig.</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. Keine Hinweise.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.</p> <p><u>FD Umwelt und Kreisentwicklung</u></p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Untere Wasserbehörde:</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20px; background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="width: 20px; background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="width: 20px; background-color: green;"></td> </tr> </table> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 4/12</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>zu 9. Die Stadt Dassow beschäftigt sich mit den Belangen. Den Möglichkeiten der Außenbereichssatzung stellt die Stadt Dassow die Möglichkeiten einer Entwicklungssatzung entgegen. Die Stadt Dassow entscheidet sich für die Entwicklung und somit die Beibehaltung der Darstellung im Flächennutzungsplan. Die Stadt Dassow sieht hier die Nachverdichtung der Ortslage und die Darstellung als Ortslage als folgerichtig an. Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die vorhandenen Verkehrsflächen sollen genutzt werden um die Ortslage zu arrondieren. Weitere und zusätzliche Verkehrsanlagen und Flächen sind nicht vorgesehen. Die Stadt Dassow ist der Auffassung, dass es sich um eine maßvolle Entwicklung handelt. Wenn die Stadt Dassow die Zielsetzung weiterhin verfolgt, eine Ergänzung vorzunehmen, um die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und Netze ökonomischer zu nutzen, reicht die Außenbereichssatzung nicht aus, um entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zukünftig zu gewährleisten. Es besteht die Zielsetzung der Stadt Dassow die Wohnbauflächen entsprechend der Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes aufrecht zu erhalten. Die Stadt Dassow hat sich sehr intensiv mit ihrer Wohnbauflächenentwicklung auseinandergesetzt und die entsprechenden Flächenbedarfe dargelegt. Die Stadt Dassow vertritt die Auffassung, dass eine Zersiedlung der Landschaft nicht weiter vorangetrieben wird. Holm erfährt durch die Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung und der Ausnutzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und der Verkehrsflächen durch die Erweiterung entlang der bestehenden Verkehrstrassen eine Verbesserung der städtebaulichen Ordnung. Dies wird aus Sicht der Stadt Dassow außerordentlich begrüßt. Weder das Landschaftsbild noch das Ortsbild werden durch die Ergänzungsbebauung nachteilig beeinflusst. Die Flächen, die ergänzt werden sollen, sind als Baulücke zu sehen bzw. werden nicht landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>zu 10. Allgemein üblich ist der Umgebungsschutz der Denkmale der zu berücksichtigen ist. Dies ist ein Belang der sich durch die Gesetzgebung ohnehin ergibt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Ä 21 – Holm Entwicklung zum OT Holm ist derzeit planungsrechtlich als im Außenbereich belegen zu beurteilen. Mit der Darstellung als Wohnbaufläche wird eine Entwicklung zum Ortsteil vorbereitet. Ob bei der Flächendarstellung dann noch von einer maßvollen Entwicklung, wie angestrebt, gesprochen werden kann, ist zu prüfen. Das vorhandene Potential kann sich damit mehr als verdoppeln. Sofern hier nur 1- 2 Wohneinheiten dazukommen sollen, wäre das über eine Außenbereichssatzung mit einer Nachverdichtung nach Innen möglich und bedürfte keiner Darstellung als Wohnbaufläche. Soll die Entwicklung jedoch über den derzeitigen Bestand hinaus gehen ist die Wohnbauflächendarstellung erforderlich.</p> <p>Ä 23 Ich weise darauf hin, dass bei weitergehenden Planungen immer der Umgebungsschutz der Denkmale zu berücksichtigen ist.</p> <p>Ä 20 – Es ist zu prüfen, ob in diesem Bereich sich tatsächlich eine Mischbaufläche entsprechend des Bestandes und der geplanten Erweiterung durchsetzen lässt. Allein die Darstellung einer Mischbaufläche um immissionsschutzrechtliche Belange abzuschwächen ist unzulässig.</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. Keine Hinweise.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.</p> <p><u>FD Umwelt und Kreisentwicklung</u></p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Untere Wasserbehörde:</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20px; background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="width: 20px; background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="width: 20px; background-color: green;"></td> </tr> </table> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 4/12</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>zu 11. Im Flächennutzungsplan ist für den Ortsteil Vorwerk eine gemischte Baufläche dargestellt. Dies rührt aus den ursprünglichen Vorgaben des Flächennutzungsplanes in der wirksamen Fassung. Bei der Darstellung der Flächen ging es nicht um das Abschwächen der immissionsschutzrechtlichen Belange sondern um die Lage innerhalb des Raumes. Eine Auswirkung der landwirtschaftlichen Gegebenheiten ist hier vorhanden. Es wäre durchaus denkbar, dass hier eine Veränderung in Richtung einer Durchmischung erfolgt. Bei der Bewertung der Motocrossbahn sind unter Berücksichtigung des Bestandes folgende Schutzansprüche berücksichtigt worden: Für die Auswirkungen der Motocrossanlage wurde die reale örtliche Situation in Bezug auf die Auswirkungen von der Motocrossanlage zugrunde gelegt. Die Bebauung entlang der Landesstraße wurde mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes berücksichtigt, somit 55 dB(A) tags. Nachts sind keine Auswirkungen beurteilt worden, weil ein Betrieb nachts nicht vorgesehen ist. Die Stadt Dassow hat die Belange überprüft. Bei Entscheidungen nach § 34 BauGB wird die vor Ort vorherrschende Art der Nutzung zugrunde zu legen sein. Das heißt ein Schutzanspruch wie für allgemeine Wohngebiete. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll so verbleiben, wie es in der Ursprungsfassung und derzeit wirksamen Fassung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt ist. Die Flächen bleiben als gemischte Bauflächen dargestellt. Auch die Ergänzungsfläche wird als gemischte Baufläche mit aufgenommen. Unabhängig davon wird klargestellt und dies in der Begründung auch berücksichtigt, dass bei Entscheidungen zum Baurecht die Situation nach § 34 BauGB heranzuziehen ist. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollen Möglichkeiten offenbleiben, die neben dem Wohnen auch nicht störende gewerbliche Nutzungen wie es sowohl § 5 als auch § 6 BauNVO zulassen, berücksichtigt werden können. Eine Änderung ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>zu 12. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>B zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.</p> <p>C zu 0. Hier werden die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde behandelt. Die Stellungnahmen der einzelnen Ämter werden gesondert behandelt. Siehe gesonderte Behandlung.</p> <p>C1 zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen. Die Stadt Dassow hat sich mit den Belangen nochmals auseinandergesetzt. Es verbleibt wie in der wirksamen Fassung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes bei der Darstellung der gemischten Baufläche, auch für die Ergänzungsfläche. Bei Entscheidungen zum Baurecht sind die Anforderungen nach § 34 BauGB heranzuziehen; somit auch die Schutzansprüche. Für die Zukunft möchte sich die Stadt die Möglichkeit offenhalten, dass in dem Bereich neben den Wohnnutzungen auch nicht störende gewerbliche Nutzungen zugelassen werden können.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Mit der Begründung des Planes wird die technische Infrastruktur und somit die wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte erörtert und für die Änderung berücksichtigt. Der Bedarf an Wohnbau – und Gewerbeflächen einschließlich der sonstigen Weiterentwicklung des Gemeindegebietes kann nur im Rahmen einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung realisiert werden. Zur Niederschlagswasserableitung wäre eine Ergänzung in der Begründung sinnvoll. Ein F-Plan gestaltet die Grundzüge der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Einsatz von neuen Regelungen der Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer (DWA-A/M 102) muss frühzeitig für Planungsvorhaben erkannt und im Rahmen einer konkreter Bauleitplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</p> <p>AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)</p> <p>BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch</p> <table border="1" data-bbox="67 946 813 1185"> <tr> <td data-bbox="67 946 723 1018">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="723 946 813 1018" style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="67 1018 723 1106">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="723 1018 813 1106" style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="67 1106 723 1185">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="723 1106 813 1185" style="background-color: green;"></td> </tr> </table> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes entsprechend des Entwurfs mit Bearbeitungsstand vom 17.05.2022.</p> <p style="text-align: right;">Seite 5/12</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>2 3 4 C2</p> <p>zu 2. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt. Für die Stadt Dassow ist selbstredend, dass das Oberflächenwasser schadlos abzuleiten ist und frühzeitig in Planverfahren geregelt wird. Flächen stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.</p> <p>zu 4. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>C2</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange entgegenstehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen entsprechend des Entwurfs vom 17.05.2022 bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen Begründung ergänzen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Hinblick auf die auf bestehende Wohnnutzungen einwirkenden und als kritisch einzuschätzenden Gewerbegeräuschimmissionen liegt zwischenzeitlich die <i>Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow</i> der HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH Berlin mit Stand vom 2. September 2021 als Machbarkeitsstudie für die Erweiterung des Gewerbegebietes Holmer Berg vor.</p> <p>Ausweislich der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung lassen sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen flächenbezogener Schalleistungspegel nach DIN 45691 für das im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehene Gebiet „Ä 10“ Immissionschutzrechtliche Konflikte vermeiden.</p> <p>Sofern die Erweiterung der Gewerbeflächen auch zukünftig auf das Gebiet „Ä 10“ beschränkt bleibt, ist die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln in Form von Lärmemissionskontingenten L_{EK} in einer Höhe möglich, die es den sich ansiedelnden Betrieben auch ermöglicht, ihre Gewerbegrundstücke gewerbetypisch zu nutzen. Eine weitere, von der Stadt Dassow beabsichtigte relevante Erweiterung des Gewerbegebietes in Form der Variante B plus Variante C gemäß Begründung wird allerdings seitens der Unteren Immissionschutzbehörde aus immissionschutzrechtlicher Sicht entgegen der Darstellungen des Gutachters zukünftig nicht mehr für möglich gehalten.</p> <p>In <u>eingeschränkten Gewerbegebieten</u> sind in aller Regel Lärmemissionskontingente von mindestens 57,5 dB(A) bis 62,5 dB(A) tags und von mindestens 42,5 dB(A) bis 47,5 dB(A) nachts, jeweils bezogen auf einen Quadratmeter, erforderlich. Diese Werte werden gerade noch mit 57 bzw. 58 dB(A)/m² tags und 43 dB(A)/m² nachts in den Varianten 1 (TB 10s) und 2 (TB 10s plus WEG) der schalltechnischen Untersuchung erreicht. Die Fläche „Ä 10“ ist somit nur als eingeschränktes Gewerbegebiet nutzbar.</p> <p>Die übrigen Varianten 3 bis 8 der schalltechnischen Untersuchung weisen so niedrige Lärmkontingente aus, dass kaum noch gewerbetypische Nutzungen möglich wären. Bei solch niedrigen Kontingenten führen erfahrungsgemäß schon wenige Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgrundstück (Lkw, Gabelstapler) zu einer Überschreitung der für den Betrieb maximal zulässigen Emissionsanteile. Eine für Gewerbegebiete typische Nutzung ist in aller Regel nicht mehr möglich.</p> <p>Ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die zu erwartenden Emissionen der Sportanlage im Teilbereich „Ä 7“ zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 6/12</p>	<p>zu 3. Die Ausführungen zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Für den Bereich Ä10 sind somit die Entwicklungen möglich.</p> <p>zu 4. Hierzu hat sich die Stadt Dassow entsprechend mit den Varianten B und C beschäftigt und mit den Schallgutachtern verständigt. Unter Berücksichtigung nachfolgender Belange, die im Einzelnen aufgeführt werden, kommt die Stadt Dassow zu der Auffassung, dass die Flächen weiterhin für eine gewerbliche Entwicklung in den Überlegungen offen zu halten sind. Die Einschränkungen ergeben sich durch die Windenergieanlagen. Für die Stadt Dassow ist als Grundzentrum auch eine entsprechende gewerbliche Entwicklung notwendig. Diese gewerbliche Entwicklung, die für ein Grundzentrum zwingend erforderlich ist, wird in diesem Falle durch heranrückende Windenergieanlagen eingeschränkt werden können. Die Stadt Dassow geht gleichwohl darauf ein, dass im Zuge der Raumordnung eine ausgewogene Entwicklung möglich sein muss. Das heißt die Schallkontingente, die für die gewerbliche Entwicklung erforderlich sind, dürfen nicht ausschließlich durch Windenergieanlagen aufgebraucht werden. Damit werden die Funktionen der Stadt Dassow als Grundzentrum beeinträchtigt. Unabhängig davon hat sich die Stadt Dassow mit den Belangen der Flächen beschäftigt. Die Darstellung der Entwicklungsflächen B und C hat noch keinen Zugang im Flächennutzungsplan gefunden. Für die zukünftige Entwicklung soll jedoch die Aufrechterhaltung gewerblicher Entwicklungen an diesem Standort möglich bleiben. Deshalb wurden Ansätze überprüft wie z.B. die Ansiedlungsfläche halbiert. Daraus würden sich Erhöhungen der fiktiven Kontingente von 3 dB(A)/ m² ergeben können. Sofern dann auch ein weiteres Abrücken von den relevanten Immissionsorten erfolgt, könnten auch weiterhin 1 bis maximal 2 dB(A)/ m² zusätzlich möglich sein. Im Ergebnis würden sich so für den Teilbereich (ursprünglich 10s, Teilbereich B im Rahmen der Variantenprüfung) 60 dB(A)/ m² tags und 46 dB(A)/ m² nachts ergeben. Insofern sind die Belange der weitergehenden detaillierten Prüfung zu überlassen. Die Stadt Dassow hat ihre Möglichkeiten im Zuge der Variantenüberprüfung von Standorten A, B, C dargestellt. Es handelt sich um Flächen, die sich im Osten der Stadt befinden. Allein die Entwicklungsmöglichkeiten auf diesen Flächen sind maßgeblich eingeschränkt durch die bewerteten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Windenergieentwicklung. Sofern die Windenergieentwicklung in dem Rahmen nicht erfolgt, stehen auch mehr Kontingente für die gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung. Die Stadt Dassow hält an der Darstellung gewerblicher Flächen fest und sieht auch weiterhin die Entwicklungsmöglichkeiten auf den Teilflächen B und C vor.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Hinblick auf die auf bestehende Wohnnutzungen einwirkenden und als kritisch einzuschätzenden Gewerbeeräuschemissionen liegt zwischenzeitlich die <i>Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow</i> der HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH Berlin mit Stand vom 2. September 2021 als Machbarkeitsstudie für die Erweiterung des Gewerbegebietes Holmer Berg vor.</p> <p>Ausweislich der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung lassen sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen flächenbezogener Schalleistungspegel nach DIN 45691 für das im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehene Gebiet „Ä 10“ Immissionschutzrechtliche Konflikte vermeiden.</p> <p>Sofern die Erweiterung der Gewerbeflächen auch zukünftig auf das Gebiet „Ä 10“ beschränkt bleibt, ist die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln in Form von Lärmemissionskontingenten L_{EK} in einer Höhe möglich, die es den sich ansiedelnden Betrieben auch ermöglicht, ihre Gewerbegrundstücke gewerbetypisch zu nutzen. Eine weitere, von der Stadt Dassow beabsichtigte relevante Erweiterung des Gewerbegebietes in Form der Variante B plus Variante C gemäß Begründung wird allerdings seitens der Unteren Immissionschutzbehörde aus immissionschutzrechtlicher Sicht entgegen der Darstellungen des Gutachters zukünftig nicht mehr für möglich gehalten.</p> <p>In <u>eingeschränkten</u> Gewerbegebieten sind in aller Regel Lärmemissionskontingente von mindestens 57,5 dB(A) bis 62,5 dB(A) tags und von mindestens 42,5 dB(A) bis 47,5 dB(A) nachts, jeweils bezogen auf einen Quadratmeter, erforderlich. Diese Werte werden gerade noch mit 57 bzw. 58 dB(A)/m² tags und 43 dB(A)/m² nachts in den Varianten 1 (TB 10s) und 2 (TB 10s plus WEG) der schalltechnischen Untersuchung erreicht. Die Fläche „Ä 10“ ist somit nur als eingeschränktes Gewerbegebiet nutzbar.</p> <p>Die übrigen Varianten 3 bis 8 der schalltechnischen Untersuchung weisen so niedrige Lärmkontingente aus, dass kaum noch gewerbetypische Nutzungen möglich wären. Bei solch niedrigen Kontingenten führen erfahrungsgemäß schon wenige Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgrundstück (Lkw, Gabelstapler) zu einer Überschreitung der für den Betrieb maximal zulässigen Emissionsanteile. Eine für Gewerbegebiete typische Nutzung ist in aller Regel nicht mehr möglich.</p> <p>Ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die zu erwartenden Emissionen der Sportanlage im Teilbereich „Ä 7“ zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 6/12</p>	<p>zu 5. Die Stadt Dassow wird ihre Ergänzungen bezüglich der gewerblichen Entwicklung vornehmen und auf die Hinweise eingehen. Für die Stärkung des Grundzentrums hält die Stadt Dassow jedoch weiterhin die Flächen innerhalb ihres Gewerbeentwicklungskonzeptes, das nicht vollständig im Flächennutzungsplan berücksichtigt ist aufrecht.</p> <p>zu 6. Die zu erwartenden Emissionen der Sportanlage im Teilbereich Ä7 werden bei zukünftigen Planungen beachtet.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: yellow; text-align: center;">✘</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: green;"></td> </tr> </table> <p>Zur 1. Änderung des F-Planes der Stadt Dassow werden seitens der unteren Naturschutzbehörde folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Gewässerschutzstreifen: Frau Hamann (Bearbeiterin: Frau Hamann)</p> <p>Die 1. Änderung des F-Planes der Stadt Dassow bezieht teilweise Flächen innerhalb des Küstenschutzstreifens des Dassower Sees – hier die Schaffung von Parkplatzflächen mit Infrastrukturanlagen- ein. Der Zweck der geplanten Infrastrukturanlagen wurde in der Planung nicht näher benannt und ist zu ergänzen.</p> <p>Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V ist es in einem Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie des Küstengewässers verboten, bauliche Anlage zu errichten oder wesentlich zu ändern. Von diesen Verboten können durch die untere Naturschutzbehörde nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Ausnahmen zugelassen werden. Eine endgültige Entscheidung auf Ausnahme von den Verboten Küstenschutzstreifens ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Ausnahme aus dem Küsten- und Gewässerschutzstreifen ist der § 35 Abs. 1 NatSchAG M-V zu berücksichtigen. Danach sind Ausnahmen vom Gesetz nur zu erteilen, wenn dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange den Planungen im Küsten- und Gewässerschutzstreifen entgegenstehen.</p> <p>Von der Ausnahmemöglichkeit ist ein restriktiver Gebrauch zu machen, da sonst die Gefahr besteht, dass das Bauverbot durch Bebauungspläne umgangen wird und die Bestimmung ihren Ausnahmecharakter verliert (s. dazu „Umweltrecht in der kommunalen Praxis M-V“1). Der Ermessenspielraum der entscheidenden Behörde ist erst dann eröffnet, wenn nachweislich die Inanspruchnahme der Flächen für eine Bebauung innerhalb des Küstenschutzstreifens erforderlich wird.</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">1 Fachhochschule für öff. Verwaltung und Rechtspflege Göstrow (Hrsg.) Umweltrecht in der kommunalen Praxis Mecklenburg Vorpommern, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden 2000, Seite 155</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 7/12</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="font-size: 2em; margin-left: 10px;">C3</p> <p>C3</p> <p>zu 1. Die Belange der unteren Naturschutzbehörde werden entsprechend behandelt und bewertet. Im Ergebnis der Behandlung können sich Anforderungen ergeben, die durch die Stadt Dassow beachtet werden.</p> <p>zu 2. Die Stadt Dassow setzt sich mit den Hinweisen nachfolgend auseinander. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>zu 3. Die Stadt Dassow setzt sich erneut mit dem Parkplatz im Küstenschutzstreifen auseinander. Die Stadt Dassow kann die Begründung der unteren Naturschutzbehörde nachvollziehen. Es handelt sich jedoch bei der Fläche maßgeblich um eine derjenigen, die im Bestand bereits vorhanden ist und als solche auch genutzt wird. Eine detailliertere und weitergehende feinere Betrachtung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es ist die Absicht, am Bereich des Dassower Sees Möglichkeiten für den ruhenden Verkehr zu berücksichtigen. Der Bestand soll entsprechend geregelt werden. Weitergehende Möglichkeiten öffnen sich im Betrachtungsbereich nicht. Unmittelbar am Ortseingang und südlich der B105 wurden bereits alle Flächenpotentiale für den ruhenden Verkehr ausgeschöpft. Andere Flächen im Nahbereich stehen hier nicht zur Verfügung. Flächen im östlichen Stadtgebiet können den Bedarf an ruhenden Verkehr am Dassower See nicht kompensieren. Die Stadt Dassow nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Sie nimmt in ihre Begründung auf, dass das städtebauliche Erfordernis auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch deutlicher zu begründen ist. In diesem Zusammenhang geht die Stadt Dassow davon aus, dass die vorhandenen Flächen für den ruhenden Verkehr neu geordnet werden sollen und gesichert werden sollen. Die konkrete Ausformung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen, sofern solch eine erfolgt. Oder es werden Anforderungen im konkreten Baugenehmigungsverfahren abgestimmt. Die Flächen wird bereits als Parkplatz genutzt. Sie ist begrenzt durch den europäischen Fernradweg, so dass ein weiteres Ausufern nicht möglich ist. Alternativen zu diesem Parkplatz bestehen nicht, weil er die Anlegestelle bedient und auch am Speicher keine weitergehenden Möglichkeiten vorhanden sind.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen gemäß nachfolgender Bewertung und Auseinandersetzung.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. Die städtebauliche Begründung wird ergänzt. Es handelt sich um eine im Bestand vorhandene Fläche, die als Parkplatz genutzt wird. Die derzeitige Bestandssituation wird zugrunde gelegt für die Darstellungen im Flächennutzungsplan. Es soll möglich sein, eine verbindliche Bauleitplanung auf diese Fläche zu legen. Im Rahmen dieser Planung wären dann die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen abzustimmen; insbesondere inwiefern hier eine Infrastruktur errichtet werden kann. Bereits derzeit wird die Fläche zum Parken genutzt. Zur Anlegestelle sind hier Wegebeziehungen vorhanden. Ein Ausufern in die offene Landschaft ist dadurch ausgeschlossen, dass die Fläche durch den europäischen Radfernweg begrenzt wird.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Ein Parkplatz mit Anlagen für eine nicht näher bestimmte Infrastruktur sind nicht zwingend an die Lage im Küstenschutzstreifen gebunden. Nach den Karten II und IV des GLRP Westmecklenburg² ist die ausgewiesene Parkplatzfläche nördlich der B 105 unmittelbar an Mündung der Stepenitz in den Dassower See als Biotopverbundbereich und als Bereich mit einer herausragenden Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen des Naturhaushalts ausgewiesen. Die als Parkplatz ausgewiesene Fläche hat damit eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, hier insbesondere der Schutz der Uferbereiche vor einer Verfestigung von Nutzungen und der Freihaltung unverbauter Landschaftsteile bzw. eines harmonischen Übergangs in den unbesiedelten Bereich. Unter Berücksichtigung des hohen ökologischen Potentials der Fläche, können Anlagen für den ruhenden Verkehr sowie Infrastrukturanlagen nur bei <u>einem begründeten städtebaulichen Erfordernis</u> im Gewässerschutzstreifen zugelassen werden. Eine Notwendigkeit der Lage eines Parkplatzes mit Infrastruktureinrichtungen im Küstenschutzstreifen wurde in der vorliegenden Planung zur 1. Änderung des F-Planes Dassow nicht begründet. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann eine Ausnahme aus dem Küstenschutzstreifen für den Parkplatz mit Infrastruktureinrichtung <u>nicht</u> in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Die Gemeinde sollte bereits im Rahmen der vorbereitenden Flächennutzungsplanung prüfen, ob alternative Standorte außerhalb des Gewässerschutzstreifens für eine Bebauung (Parkplatz, Infrastruktur) zur Verfügung stehen.</p> <p>Natura 2000/FFH (Bearbeiter: Herr Höpel)</p> <p>Durch die, mit der 1. Änderung des F-Planes der Stadt Dassow vorgesehenen Planungen, sind derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der in mittel- und unmittelbarer Nähe gelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erkennbar.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Plangebiet, bzw. angrenzend, befinden sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Im Umfeld dieser Schutzgebiete sind neue Planungsabsichten dargestellt.</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt.</p> <p>Hierbei sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende</p>	<p>weiter zu 3.</p> <p>Weder nördlich entlang der B 105 gibt es Möglichkeiten; auch hier wäre eine Inanspruchnahme von Flächen des Außenbereichs und hier zusätzlich damit verbunden. Es ist im Grunde auch eine zu weite Entfernung vom Stadtgebiet zu sehen, als das dort Flächen für den ruhenden Verkehr vorbereitet werden. Flächen für den ruhenden Verkehr stehen im nächstgelegenen Stadtbereich nicht zur Verfügung.</p> <p>zu 4.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erkennbar sind.</p> <p>zu 5.</p> <p>Die Plandokumentation der Stadt Dassow spiegelt die ausreichende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung wieder. Insofern ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Die UNB folgt der Einschätzung der Stadt Dassow.</p>	<p>Diese Grenze wird auch zukünftig nicht überschritten werden dürfen. Die Anforderungen an die Ausnahme aus dem Küsten- bzw. Gewässerschutzstreifen werden im Bedarfsfall in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung oder im Bauantragsverfahren geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

² Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, 1. Fortschreibung September 2008, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) zu verwenden.</p> <p>Bestandteil der Planunterlagen ist auch eine Natura 2000-Vorprüfung, hier im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der GGB DE 2030-392, DE 2031-301 und DE 2132-303, hier Planungsbüro Mahnale vom März 2022. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung sowie deren Umsetzung, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen, sowie der FFH-Arten zu erwarten sind.</p> <p>Diese Einschätzung wird seitens der UNB mitgetragen.</p> <p><u>Natura 2000/EU-Vogelschutzrichtlinie und gesetzlicher Biotopschutz</u> (Bearbeiter: Herr Berchtold-Michael)</p> <p><u>Europäische Vogelschutzgebiete „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) und „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)</u> In den Planunterlagen wird dargestellt, dass die Änderungen keine Flächen betreffen, die Bestandteil der beiden Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) und „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) sind. Da einige der aktuellen F-Planänderungen Flächen im räumlichen Zusammenhang mit den SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) und „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) betreffen, liegt den Planunterlagen für diese Natura 2000-Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bei. Zusammenfassend wird in dieser fachgutachtlichen Prüfung festgestellt, dass aufgrund der prognostizierten Projektwirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten ist.</p> <p><u>Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG</u> Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob die Planänderungen zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führen, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützt sind. Dabei sind insbesondere auch erhebliche mittelbare Beeinträchtigungen in der Wirkzone I der geplanten Vorhaben zu berücksichtigen. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können, muss geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich und liegt einer der beiden Ausnahmetatbestände nach § 20 Abs. 3 NatSchAG vor, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 7-facher</p> <p style="text-align: right;">Seite 9/12</p>	<p>zu 6. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass die zuständige Behörde die Auffassung der Verträglichkeitsvorprüfung teilt.</p> <p>zu 7. Die Stadt Dassow hat in einer Karte die § 20-Biotope dargestellt. Teilweise befinden sich § 20-Biotope in Entwicklungsflächen. Die konkrete Bewertung der Auswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die hier vorgetragenen Belange werden in der Begründung berücksichtigt. Gegebenenfalls werden auch Anforderungen im Bauantragsverfahren geregelt. Sofern eine verbindliche Bauleitplanung erfolgt, sind konkrete Auswirkungen im konkreten Planungsfall abzustimmen und darzustellen. Gegebenenfalls erforderliche Ausnahmeanträge werden vorbereitet und in dem jeweiligen Verfahren gestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen die Hinweise werden aufgenommen. Die Bewertung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren.</p>

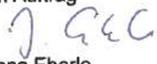
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Ausfertigung (1x Papierfassung und ggf. 6x digital auf CD) einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).</p> <p>Landschaftsplanerische Belange (Bearbeiterin: Frau Basse)</p> <p>Landschaftsplan: Mit den F-Planunterlagen wurden erste Auszüge aus dem in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan Dassow-Süd vorgelegt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Beschlussfassung für den Landschaftsplan dessen komplette Entwurfsfassung der uNB noch zur Stellungnahme vorzulegen ist. Bei der Vorlage der F-Planänderung zur Genehmigung ist der Landschaftsplan dann beizufügen. (§ 11 Abs. 2 NatSchAG M-V).</p> <p>Änderungsbereich 17: Gegenüber der dauerhaften planerischen Festschreibung des Änderungsbereiches 17 als Standort des großflächigen Einzelhandels werden weiterhin aufgrund der unmittelbaren Lage an sehr hochwertigen und sensiblen Naturräumen erhebliche naturschutzfachliche Bedenken geltend gemacht:</p> <p>Diese naturräumlich sehr exponierte Lage der Fläche spiegelt sich auch in den Festsetzungen des GLRP WM³ wider: So handelt es sich bei den westlich unmittelbar angrenzenden Flächen um Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Karte IV GLRP). Die Flächen selbst liegen gemäß Karte 3 und Karte IV GLRP in einem „Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume“ sowie einem „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“.</p> <p>Diese Flächenbewertung des Standortes selbst sowie der angrenzenden Bereiche sind bei der erstmaligen planerischen Ausweisung eines Sondergebietes für (großflächigen) zu berücksichtigen:</p> <p>Der vorhandene Einzelhandelsstandort stellt in dieser Lage bereits derzeit einen limitierenden Faktor für ökologische Funktionen sehr hochwertiger angrenzender Flächen dar, was sich mit der geplanten Erweiterung tendenziell noch verstärken wird. Dies gilt auch im Hinblick auf die (grundsätzlich zu begrüßende) Ausweisung des Änderungsbereiches Ä 25 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Der dann noch erweiterte Einzelhandelsstandort wird auch für diese Fläche eine Störquelle darstellen und ihren Habitatwert beeinträchtigen.</p> <p><small>³ Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, 1. Fortschreibung September 2008, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</small></p>	<p>zu 8. Der Landschaftsplan wird unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes bearbeitet und präzisiert und der Behörde zur Stellungnahme vorgelegt. Für den Antrag auf Genehmigung wird der derzeitige Bearbeitungsstand genutzt. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden und TÖB mit dem Flächennutzungsplan wird die Zielsetzung für den Landschaftsplan unter Berücksichtigung der heutigen Zielsetzungen weiter fortgeschrieben, so dass dieser parallel zur Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung erstellt wird.</p> <p>zu 9. Die Stadt Dassow hat sich sehr intensiv mit dem Einzelhandelsstandort beschäftigt. Variantenuntersuchungen auch in Bezug auf die Einzelhandelsfunktion wurden durchgeführt. Der Nachweis für den Standort wurde erbracht. Der Standort wird hinsichtlich der Größe und Inanspruchnahme der Fläche kaum verändert. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ändert sich nur unwesentlich. Ein Heranrücken über die bisherige Baukante in westliche Richtung erfolgt nicht. Somit können die bisherigen Auswirkungen als zukünftig zu erwartende Auswirkungen beurteilt werden. Die Darlegungen in der Begründung werden unter Berücksichtigung des Beteiligungsverfahrens für den B-Plan Nr. 39 ergänzt. Aus Sicht der Stadt Dassow ergeben sich für die Aufrechterhaltung der Versorgungsfunktionen für den westlichen Teilbereich der Stadt keine weitergehenden Alternativen. Diejenigen die betrachtet wurden, sind Gegenstand des Einzelhandelskonzeptes und der städtebaulichen Beschreibung zum Einzelhandel. Die Dokumentation wird beigelegt. Im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 39 wurden sehr umfassend Überprüfungen vorgenommen. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind gesondert zu behandeln. Aus Sicht der Stadt Dassow ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Penny-Standortes keine wesentlich veränderten Anforderungen. Um die Nahversorgung für die Stadt Dassow sicherzustellen, hier für den westlichen Teil der Altstadt, gibt es auch nach Alternativenprüfung keine weitergehenden Möglichkeiten. Die Ergebnisse der Alternativen- und Standortprüfung werden zum Gegenstand der Verfahrensunterlagen.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. Die Begründung wird um die Variantenuntersuchung ergänzt und präzisiert. Die Bewertung aus Sicht der Raumordnung Landesplanung wird ergänzt. Der Standort ist für die Stadt zwingend erforderlich, um ihre Aufgaben als Grundzentrum wahrzunehmen und auch die Nahversorgung für die einheimische Bevölkerung abzusichern.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Diese Aspekte sind aus Sicht der uNB bislang in der planerischen Abwägung (-zumindest soweit es in der Begründung zum F-Plan dargelegt wurde-) sowie im Umweltbericht, der gemäß § 2 Abs. 4 auch die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des GLRP in der Umweltprüfung heranzuziehen hat, für den Änderungsbereich Nr. 17 bislang nicht mit berücksichtigt worden, was nachzuholen ist.</p> <p>Gemäß Punkt III.4.7.2 GLRP WM soll zudem zur Minimierung von Konflikten mit naturschutzfachlichen Belangen in dem hier betroffenen „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ die Ausweisung von Bauflächen nur dann vorgenommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und Standortalternativen nicht vorhanden sind.</p> <p>Diese Aussagen des GLRP sind gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Abweichungen sind zu begründen.</p> <p>Dies ist jedoch – soweit es die o. g. naturschutzfachlichen Aspekte betrifft – bislang noch nicht erfolgt und ebenfalls nachzuholen.</p> <p>Zu diesem Standort wurde im Erläuterungsbericht dargelegt, dass es sich hier weder städtebaulich noch raumordnerisch um eine Optimalvariante handelt.</p> <p>Dies trifft auch für die naturschutzfachlichen Belange zu: Hier handelt es sich sogar um eine sehr ungünstige Standortvariante.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte im Interesse einer langfristig auch naturräumlich nachhaltigen Planung zumindest mittel- bis längerfristig weiterhin an dem bisherigen Ziel einer Verlagerung des Discounterstandortes an einen weniger sensiblen Standort festgehalten werden, sofern sich in der Zukunft entsprechende eigentumsrechtliche Möglichkeiten eröffnen sollten.</p> <p>Damit könnten perspektivisch der naturräumlichen Lage sowie dem Entwicklungs- und auch dem Landschaftsbildpotenzial der Fläche angemessene planerische Festsetzungen getroffen werden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;"> Rechtsgrundlagen </div> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 11/12</p>	<p style="text-align: center; vertical-align: middle;">zu 9</p> <hr style="width: 10%; margin: 10px auto;"/> <p style="text-align: center; vertical-align: middle;">10</p> <p>zu 10. Die ohnehin geltenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten und in Bezug auf ihre Aktualität zu überprüfen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p> <p><u>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</u></p> <p>Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht derzeit keine Einwände</p> <p><u>FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau</u></p> <p>Straßenaufsichtsbehörde</p> <p>Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.</p> <p>Straßenbaulastträger</p> <p>Zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p><u>FD Kataster und Vermessung</u></p> <p>In dem Baubereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p>	<p style="text-align: right;">zu 10</p> <p style="text-align: center;">①</p> <p>D</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenverkehrlicher Sicht derzeit keine Einwände bestehen.</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">②</p> <p>E</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 10 Straßen- und Wegegesetz M-V keine Einwände zur Planänderung bestehen.</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen; Straßen und Anlagen der Trägerschaft sind nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">③</p> <p>F</p> <p>zu 1. Die allgemeinen Ausführungen zum Kataster- und Vermessungswesen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung beachtet.</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p>zu 2. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan wird auf der TK erstellt. Für das Beteiligungsverfahren wurde keine Liegenschaftskarte verwendet.</p> <p style="text-align: center;">2</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 2</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@almw.mv-regierung.de AZ: 110-505-31/22 Datum: 14.11.2022</p> <p>nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), WM V 750</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Plan- teil 1) der Stadt Dassow</p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 12.09.2022 (Posteingang: 12.09.2022) Ihr Zeichen: 61.27.17.40</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Planteil 1) der Stadt Dassow bestehend aus Planzeichnung (Stand: Mai 2022) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der 1. Änderung des FNPs wird die gesamträumliche künftige Entwicklung der Stadt Dassow dargestellt. Unter Berücksichtigung maßgeblicher Änderungen und auch Ergänzungen von Änderungsbereichen in der Entwurfsphase wurde die Darstellungsweise verändert, um eine fortlaufende Nummerierung zu ermöglichen. Somit werden auf Entwurfsebene nunmehr 40 Änderungsbereiche (ÄB) in die 1. Änderung des FNPs aufgenommen (ursprünglich 26 Teilbereiche). In den ÄB sind Wohnbauflächen, gewerbliche Flächen, Flächen für die Einzelhandelsentwicklung, die Darstellung von gemischten Bauflächen und einer Fläche für</p>	<p>zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die für die Bewertung vorgelegten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen. Zudem hatte die Stadt Dassow mit der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass neben dem Plan und der Begründung weitere Fachgutachten ausliegen und auch umweltrelevante Stellungnahmen.</p> <p>zu 3. Die allgemeine Sachdarstellung zum Flächennutzungsplan und den Inhalten wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>den Gemeinbedarf sowie die Darstellung von Sondergebietsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen vorgesehen. Darüber hinaus soll die bisherige Darstellung des SO Windenergie zurückgenommen werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Das Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 07.02.2022 bewertet. In deren Ergebnis wurde der 1. Änderung des FNPs bis auf wenige Ausnahmen bereits zugestimmt.</p> <p>Mit Blick auf die Bestandssicherung des Ortsteils Holm und die geplante maßvolle Ergänzung des vorhandenen wohnbaulichen Bestandes wurde mitgeteilt, dass insbesondere unter Berücksichtigung des Programmsatzes 4.1 (6) Z LEP M-V keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass seitens der Stadt eine Ergänzung der bestehenden Bebauung vorgesehen ist und somit von einer Verfestigung des Siedlungsplitters auszugehen ist. Die Darstellung von Wohnbauflächen im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist somit entsprechend zu streichen (ÄB 21). Dies hätte bereits im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten gewerblichen Entwicklung wurde eine abschließende Bewertung im Zuge der Entwurfsplanung in Aussicht gestellt.</p> <p>Derzeit stehen in der Stadt Dassow keine Flächen für die Ansiedlung von neuen und für die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe zur Verfügung. Es werden somit dringend zusätzliche gewerbliche Bauflächen für die Sicherung und Entwicklung ortsansässiger Betriebe benötigt. Seitens der Stadt Dassow erfolgte im Rahmen der Entwurfsfassung der 1. Änderung des FNPs eine deutliche Reduzierung der vorgesehenen gewerblichen Flächen von ca. 82 ha auch nunmehr ca. 8 ha (brutto) im Änderungsbereich 10. Als tatsächliche Siedlungsfläche für einen sich ansiedelnden Gewerbebetrieb ist eine Fläche von max. 5 ha vorgesehen. Somit kann eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5 (2) LEP M-V hergestellt werden.</p> <p>Bewertungsergebnis Die gewerbliche Entwicklung im Rahmen der 1. Änderung des FNPs der Stadt Dassow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die vorgesehene Wohnbaufläche im OT Holm steht dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.1 (6) LEP M-V entgegen. Der Änderungsbereich 21 ist entsprechend zu streichen.</p> <p>Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>J. GEC</i> Jana Eberle</p>	<p>zu 4. Der Verweis auf die landesplanerische Stellungnahme vom 07.02.2022 wird zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahme und die entsprechende Bewertung auf der Ebene des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes wird hier als Anlage beigefügt. Die Stadt Dassow hatte die Planung entsprechend überarbeitet und präzisiert. Mit den nachfolgenden Hinweisen setzt sich die Stadt Dassow auseinander.</p> <p>zu 5. Die Hinweise zum Ortsteil Holm nimmt die Stadt Dassow entsprechend zur Kenntnis. Die Stadt Dassow hat sich bereits mit der Stellungnahme des Landkreises in Bezug auf die Außenbereichssatzung und auf die Verfestigung der Ortslage beschäftigt. Aus Sicht der Stadt Dassow ist die Verfestigung ausdrücklich gewünscht. Die Darstellung als Wohnbaufläche ist das Ziel. Die vorhandenen Verkehrs- und Erschließungsanlagen sollen entsprechend genutzt werden. Aus Sicht der Stadt Dassow ist damit weiterhin eine maßvolle Entwicklung gegeben. Die Stadt Dassow nutzt hier das Zitat aus dem derzeit geltenden LEP, Programmsatz 4.1 (6) Ziel der Landesplanung: „Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden (Z).“ Die Stadt Dassow nutzt hier auch die Begründung zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Die Stadt Dassow hat ihr Konzept zur Siedlungsentwicklung sehr umfassend dargestellt. Daraus geht hervor, dass die Entwicklung „innen vor außen“ erfolgt. Die Stadt Dassow sieht hier keinen Vorschub für eine Zersiedlung. Es handelt sich aus Sicht der Stadt Dassow nicht um eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung, sondern die vorhandene Bebauung wird vervollständigt, ohne umfassende Erweiterungen in den Außenbereich vorzunehmen. Die Ortslage wird klargestellt. - Es handelt sich des Weiteren nicht um eine Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst und einen Ansatzpunkt für eine weitere Besiedlung im Außenbereich bildet; die Stadt Dassow sieht hier die Vervollständigung und Arrondierung der Ortslage Holm als geeignet an. Die vorhandene Infrastruktur soll genutzt werden. Ein Ausufern und eine Erweiterung der Verkehrsflächen ist nicht vorgesehen. Vorhandene Verkehrsflächen sollen genutzt werden. - Das Zusammenwachsen von Siedlungen ist nicht zu befürchten. Es bleibt weiterhin ein für sich selbstständiger Ortsteil. <p>Die Stadt Dassow ist der Auffassung, dass negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht entstehen. Bestehende technische Ver- und Versorgungsanlagen und Netze werden ökonomischer/ wirtschaftlicher genutzt. Einrichtungen der Grundversorgung stehen in der nahegelegenen Stadt Dassow zur Verfügung. Durch die Arrondierung der Ortslage ist aus Sicht der Stadt Dassow die Bewahrung eines intakten Wohnumfeldes gesichert.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Arrondierung der Ortslage und der Nutzung der vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen und der Verkehrsinfrastruktur ist weiterhin die Arrondierung der Ortslage und die Darstellung als Wohnbaufläche gewünscht.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>den Gemeinbedarf sowie die Darstellung von Sondergebietsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen vorgesehen. Darüber hinaus soll die bisherige Darstellung des SO Windenergie zurückgenommen werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Das Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 07.02.2022 bewertet. In deren Ergebnis wurde der 1. Änderung des FNPs bis auf wenige Ausnahmen bereits zugestimmt.</p> <p>Mit Blick auf die Bestandssicherung des Ortsteils Holm und die geplante maßvolle Ergänzung des vorhandenen wohnbaulichen Bestandes wurde mitgeteilt, dass insbesondere unter Berücksichtigung des Programmsatzes 4.1 (6) Z LEP M-V keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass seitens der Stadt eine Ergänzung der bestehenden Bebauung vorgesehen ist und somit von einer Verfestigung des Siedlungsplitters auszugehen ist. Die Darstellung von Wohnbauflächen im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist somit entsprechend zu streichen (ÄB 21). Dies hätte bereits im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten gewerblichen Entwicklung wurde eine abschließende Bewertung im Zuge der Entwurfsplanung in Aussicht gestellt.</p> <p>Derzeit stehen in der Stadt Dassow keine Flächen für die Ansiedlung von neuen und für die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe zur Verfügung. Es werden somit dringend zusätzliche gewerbliche Bauflächen für die Sicherung und Entwicklung ortsansässiger Betriebe benötigt. Seitens der Stadt Dassow erfolgte im Rahmen der Entwurfsfassung der 1. Änderung des FNPs eine deutliche Reduzierung der vorgesehenen gewerblichen Flächen von ca. 82 ha auch nunmehr ca. 8 ha (brutto) im Änderungsbereich 10. Als tatsächliche Siedlungsfläche für einen sich ansiedelnden Gewerbebetrieb ist eine Fläche von max. 5 ha vorgesehen. Somit kann eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5 (2) LEP M-V hergestellt werden.</p> <p>Bewertungsergebnis Die gewerbliche Entwicklung im Rahmen der 1. Änderung des FNPs der Stadt Dassow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die vorgesehene Wohnbaufläche im OT Holm steht dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.1 (6) LEP M-V entgegen. Der Änderungsbereich 21 ist entsprechend zu streichen.</p> <p>Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Jana Eberle</p>	<p>weiter zu 5. Die Stadt Dassow vertritt hier nicht die Auffassung und die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung. Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung sind hier aus Sicht der Stadt Dassow nicht berührt. Wenn die Stadt Dassow die Zielsetzung weiterhin verfolgt, eine Ergänzung vorzunehmen, um die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und Netze ökonomischer zu nutzen, reicht die Außenbereichssatzung nicht aus, um entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zukünftig zu gewährleisten. Es besteht die Zielsetzung der Stadt Dassow die Wohnbauflächen entsprechend der Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes aufrecht zu erhalten. Die Stadt Dassow hat sich sehr intensiv mit ihrer Wohnbauflächenentwicklung auseinandergesetzt und die entsprechenden Flächenbedarfe dargelegt. Die Stadt Dassow vertritt die Auffassung, dass eine Zersiedlung der Landschaft nicht weiter vorangetrieben wird. Holm erfährt durch die Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung und der Ausnutzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und der Verkehrsflächen durch die Erweiterung entlang der bestehenden Verkehrsstrassen eine Verbesserung der städtebaulichen Ordnung. Dies wird aus Sicht der Stadt Dassow außerordentlich begrüßt. Weder das Landschaftsbild noch das Ortsbild werden durch die Ergänzungsbebauung nachteilig beeinflusst. Die Flächen, die ergänzt werden sollen, sind als Baulücke zu sehen bzw. werden nicht landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>zu 6. Die Ausführungen zur gewerblichen Entwicklung werden entsprechend berücksichtigt. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>zu 7. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die gewerbliche Entwicklung wird in der Begründung gemäß Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung ergänzt. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Ortslage Holm hat sich die Stadt Dassow sehr intensiv mit den Belangen im Sachpunkt 5 beschäftigt. Die Stadt Dassow sieht hier eine Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung durchaus als gerechtfertigt an, weil vorhandene Verkehrsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen genutzt werden sollen, um die Ortslage zu arrondieren. Es handelt sich nicht um ein Ausufer der Ortslage sondern um eine Arrondierung. Dies wird dargestellt. Die Stadt Dassow belässt es bei der Darstellung der Ortslage.</p> <p>zu 8. Die Beurteilungsgrundlagen sollen nicht geändert werden. Insofern geht die Stadt Dassow davon aus, dass die Stellungnahme weiterhin Geltung hat.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. Aussagen zur gewerblichen Entwicklung werden ergänzt. Die Ortslage Holm wird weiterhin als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Stellungnahme und Bewertung vom 07.02.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">H. Z. 9</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p><small>Bearbeiter: Herr Bastrop Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-505-06/22 Datum: 07.02.2022</small></p> <p>nachrichtlich: LK NWM (Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen) VIII EM 360</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Plan- teil 1) der Stadt Dassow</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom: 02.09.2020 (Posteingang: 07.09.2020) Ihr Zeichen: 61.27.17.40</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Planteil 1) der Stadt Dassow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juni 2020) vorgelegen. Zusätzlich liegen zwei Gesprächsprotokolle zum Vorhaben (ehemals 8. Änderung) vom 12.04.2018 und vom 17.05.2018 vor. Für die Bewertung geht ebenfalls die Begründung der Zielsetzungen für die Entwicklung des Einzelhandels sowie die Einzelhandelsuntersuchung für die Stadt Dassow ein.</p> <p>Der vorliegende Vorentwurf der Stadt Dassow hat die gesamtträumliche künftige Entwicklung zum Ziel. Im Rahmen der 1. Änderung des FNP's sollen Anpassungen in insgesamt 26</p>	<p>zu 1. Nach Bewertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow ging eine ergänzende Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ein, die in diesem Zusammenhang eine abschließende Bewertung finden soll. Im Rahmen der Abwägung soll diese Stellungnahme vollständig und umfänglich behandelt werden.</p> <p>zu 2. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Planungsziele werden umfänglich und repräsentativ wiedergegeben.</p>	<p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Teilbereichen (TB) erfolgen, um den Anforderungen der kommenden 10 bis 15 Jahre gerecht zu werden. Neben der Ausweisung neuer Gewerbeflächen kommt der Innenverdichtung und der Neuausweisung von Wohnbauflächen dabei eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Insgesamt ist in 12 TB auf einer Fläche von insgesamt 44,81 ha eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. In weiteren 6 TB soll die Darstellung von Mischgebieten erfolgen (15,92 ha). Sondergebiete mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen sind in 6 TB vorgesehen (12,91 ha); davon ist in 3 TB eine Einzelhandelsentwicklung vorgesehen (5,8 ha). Gewerbliche Flächen sind in 3 TB dargestellt (insgesamt 82,58 ha), wovon 2 TB als optionale (31,04 ha) bzw. alternative Gewerbeflächen (26,01 ha) dienen sollen. Darüber hinaus soll die bisherige Darstellung eines SO Windenergieanlagen im TB 5 zurückgenommen und stattdessen Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden (16,73 ha). Im TB 8w soll die derzeit dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf umgewandelt werden (8,71 ha). Die TB 3o und 3w werden zurückgenommen und nicht weiter verfolgt.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Der Stadt Dassow wird gem. Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Diese sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden. Die zur Metropolregion Hamburg gehörende Stadt und im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegende Grundzentrum Dassow soll in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen (vgl. Programmsätze 3.2.2 (2 und 3) RREP WM.</p> <p><u>Wohnbauliche Entwicklung</u> Aus den Unterlagen geht hervor, dass in der Stadt Dassow kein Bauland für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern zur Verfügung steht. Innerhalb des Stadtgebietes sind nur noch vereinzelte für die Wohnnutzung geeignete Grundstücke vorhanden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im wirksamen Flächennutzungsplan bereits bestehende Wohnbauflächen u. a. aufgrund bestehender Eigentumsverhältnisse nicht für eine kurz- bzw. mittelfristige Entwicklung von Baugebieten zur Verfügung stehen.</p> <p>Um ihrer Funktion als Grundzentrum gerecht zu werden und den bestehenden Bedarf an Wohnraum decken zu können, sieht die Stadt Dassow die Darstellung von Wohnbauflächen in 12 Teilbereichen vor. Hierbei handelt es sich zum Teil um die Übernahme von Flächen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow. Die vorgesehene Entwicklung in den Teilbereichen 6n, 6s, 6w, 9, 11-16, 19 entspricht den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM, wonach die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist sowie den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM zum Vorrang der Innenentwicklung.</p> <p>Mit Blick auf die vorgesehene Entwicklung im TB 25 (OT Holm) möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Außerhalb der bebauten Ortslage sind Bauflächen nur dann auszuweisen, wenn nachweislich insbesondere die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft sind oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen.</p>	<p>zu 4. Die Bewertung als Grundzentrum findet sich bereits in der Plandokumentation.</p> <p>zu 5. In Bezug auf die Wohnbauentwicklung werden der Zielsetzungen der Stadt Dassow bestätigt. Die Stadt Dassow setzt sich im Rahmen der Abwägung mit dem Ortsteil Holm auseinander. Siehe hierzu die Stellungnahme unter II.2. Ansonsten wird die Wohnbauentwicklung begrüßt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen. Die Stadt Dassow nimmt die Bewertungen zur Wohnentwicklung zur Kenntnis. Der Ortsteil Holm wird als Wohnbaufläche dargestellt und nicht dem Außenbereich überlassen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Der für die wohnbauliche Entwicklung vorgesehene Standort liegt östlich der Stadt Dassow im OT Holm und befindet sich nicht in Anbindung an die Ortslage. Von einer besonderen Standortanforderung ist im vorliegenden Fall ebenfalls nicht auszugehen. Der OT Holm besteht lediglich aus ca. 3-4 nicht im Zusammenhang bebauten Gehöften, so dass es sich nach meiner Einschätzung um einen Siedlungssplitter handelt. Gemäß Programmsatz 4.1 (6) Z LEP M-V ist die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern zu vermeiden. Auf Grund der vorangegangenen Ausführungen ist zusammenfassend festzustellen, dass keine Vereinbarkeit des Vorhabens im OT Holm mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden kann.</p> <p><u>Gewerbliche Entwicklung</u> Die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen soll gemäß 4.1 (4) RREP WM bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte konzentriert werden.</p> <p>Der Vorentwurf sieht, aufgrund einer guten Auslastung der bestehenden Gewerbegebiete, für drei Teilbereiche, 10s, 10n und 18, eine gewerbliche Bauflächenentwicklung auf insgesamt 82,58 ha vor. Bei den Teilbereichen 10n und 18 handelt es sich dabei auf insgesamt ca. 57 ha Fläche um optionale bzw. alternative Entwicklungsflächen.</p> <p>Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Die Bodenwertzahlen liegen für diesen Raum über dem Schwellenwert zwischen 54 und 64 Punkten, sodass ein Antrag seitens der Stadt vom 15.03.2019 zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen zu Ansiedlungsflächen für Gewerbe und Industrie gestellt wurde. Dieser Antrag wurde am 05.10.2021 zurückgenommen. Eine gewerbliche Entwicklung ist nunmehr im Bereich TB 10, nördlich der B 105, mit einer reduzierten Gesamtgröße vorgesehen. Eine abschließende Bewertung erfolgt im Rahmen der Entwurfsfassung.</p> <p><u>Gemischte Bauflächen</u> Die in den Teilbereichen 1, 2, 7o, 7w, 22 und 24 dargestellten gemischten Bauflächen sind ebenfalls mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p><u>Sonderbauflächen</u> Die in den Teilbereichen 2, 17, 20 und 26 vorgesehenen Sonstigen Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Klinik“, „Sport und Freizeit“, „Parkplatz“ und „Jägerschule und Hotel“ sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>In den Teilbereichen 8o, 21 und 23 sollen Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ dargestellt werden.</p> <p>Bei Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungsabsichten sollen im Bereich des Normamarktes an der Grevesmühlener Straße die Möglichkeit eines zusätzlichen Einzelhandesstandortes (8o) eröffnet werden. Diese soll für die Zukunft in Verbindung mit einer zunehmenden wohnbaulichen Entwicklung Dassows vorgehalten werden.</p> <p>Bei der geplanten Sonderbaufläche für den Einzelhandel, TB 21, handelt es sich um einen etablierten Nahversorgungsstandort außerhalb des Bogens der B 105. Die Versorgung erfolgt, auch fußläufig, gerade für das westliche Stadtgebiet. Der Standort stellt sich aus heutiger raumordnerischer und städtebaulicher Sicht nicht als ideal heraus. Aus diesem Grund und als Ergebnis eines Vor-Ort-Termins vom 24.09.2021 wurden fünf weitere Standorte im</p>	<p>5</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>zu 6. Die gewerbliche Entwicklung wurde abschließend behandelt. Die gewerbliche Entwicklung steht im Einvernehmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>zu 7. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass die gemischten Bauflächen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind.</p> <p>zu 8. Die Darstellung der Sonderbauflächen/ Sondergebiete/ sonstigen Sondergebiete wird abschließend bestätigt. Vorausgegangen war die Variantenuntersuchung für den bisherigen Standort des Penny-Marktes. Unter Sicherung der Aufrechterhaltung der Versorgungsfunktion bleibt es bei diesem Standort.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadtgebiet als Alternativen für den notwendigen Neubau untersucht. Die dabei verwendeten Kriterien wie die Nahversorgungsfunktion, die Anbindung an den ÖPNV, PKW-Erreichbarkeit, der Flächengröße und Verfügbarkeit stellen heraus, dass über den Bestandsstandort auch die zukünftige Nahversorgung des westlichen Stadtgebietes erfolgen soll. Dieser Einschätzung wurde gefolgt. Die Entwicklung der Fläche wird raumordnerisch, mit dem Hinweis auf die spezielle städtebauliche Situation der Stadt Dassow, mitgetragen.</p> <p>Sonstiges Die in den Teilbereichen 5 und 8w vorgesehene Entwicklung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Bewertungsergebnis Mit Ausnahme der wohnbaulichen Entwicklung in Holm und einer ausstehenden abschließenden Bewertung der gewerblichen Entwicklung ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Planteil 1) der Stadt Dassow mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Johann Bastrop</p>	<p>zu 9. Bei dem Teilbereich 5 handelte es sich um die Windenergiefläche, die aufgrund der Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung zurückgenommen wurde. Bei der Teilfläche 8w handelt es sich um die Fläche für Gemeinbedarf, die für die Sportplatzverlagerung vorgesehen ist.</p> <p>zu 10. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Stadt Dassow setzt sich erneut mit der Ortslage Holm auseinander.</p> <p>zu 11. Die Stadt Dassow hat mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die abschließende Stellungnahme des Amtes für Raumordnung liegt vor, siehe unter II.2.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Zielsetzungen für die Wohnbauentwicklung und Siedlungsentwicklung werden im Wesentlichen bestätigt. Die Stadt Dassow hält an der Darstellung der Ortslage Holm als Wohnbaufläche fest. Die Begründung hat die Stadt Dassow im Rahmen der Bewertung der Stellungnahme der Raumordnung dargelegt. Es geht hier um die Inanspruchnahme von Infrastruktur und Verkehrsflächen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div style="text-align: center;">  <p>ASL-23923</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <hr/> <p>StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>Amt Schönberger Land z.H. Frau Müller Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 30%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Amt Schönberger Land</p> <p style="text-align: center;">18. Okt. 2022</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>St.M.B.</td> <td>E.B.I.</td> <td>E.B.II</td> <td>E.B.III</td> <td>E.B.IV</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-151 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Andrea.Geske@staluum.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske</p> <p>AZ: StALU WM-276-22-5121-74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 11. Oktober 2022</p> </div> </div> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dassow</p> <p>Ihr Schreiben vom 13. September 2022</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Zu der in den Unterlagen ausgewiesenen Änderung des FNP werden landeseigene Liegenschaften, die durch das StALU Westmecklenburg verwaltet werden, berührt:</p> <p>Gewässer Stepenitz als Gewässer I. Ordnung einschließlich Hochwasserschutzanlagen und Naturschutzflächen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Maßnahmen auf oder an landeseigenen Flächen mein Haus vorab zu beteiligen ist. Falls Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. durch Unterquerungen aufgrund Leitungsverlegungen etc.), ist nach Beendigung jeder Maßnahme ein Gestattungsvertrag mit Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit dem Land M-V (StALU WM) abzuschließen.</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Bei dem Entwurf der 1. Änderung des FNP der Stadt Dassow geht es um die Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne Nord und Süd sowie die Änderungsabsichten im gesamten Stadt- und Gemeindegebiet. In den Änderungsabsichten Ä 1 bis Ä 40 werden Flächen für die Entwicklung von Wohnen, Gewerbe und Sondergebieten dargestellt. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden teilweise betroffen sein. Auch einige Kompensationsmaßnahmen sollen auf Landwirtschaftsflächen umgesetzt werden.</p> <p>Ein weiteres Problem ist, dass auf einigen Flächen die Bodenpunkte über 50 liegen. Diese Böden sollen lt. LEP Punkt 4.5 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p>	St.M.B.	E.B.I.	E.B.II	E.B.III	E.B.IV						<p>zu 0. Es erfolgen Hinweise auf landeseigene Liegenschaften im Bereich Wasser- und Boden, die durch das StALU verwaltet werden. Es handelt sich um die Stepenitz, Gewässer I. Ordnung und den Dassower Deich als Hochwasserschutzdeich I. Ordnung. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange keine Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
St.M.B.	E.B.I.	E.B.II	E.B.III	E.B.IV									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>Es wird voraussichtlich zu einem Kompensationsbedarf in Höhe von 607,625 m² kommen, der durch interne und externe Maßnahmen ausgeglichen werden soll. Der Rest soll durch die Nutzung von Ökokonten kompensiert werden. Zu einer endgültigen Festlegung der Maßnahmen und deren Höhe wird es erst im Zuge der Bauleitpläne kommen. Es werden vorerst keine Bedenken und Hinweise geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Vom dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Im Plangebiet zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow befinden sich Küstenschutzanlagen des Landes M-V i. S. v. § 83 Wassergesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) sowie Risikogebiete nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das StALU WM ist gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 2 LWaG i. V. m. § 3 Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung die für den Küstenschutz örtlich zuständige untere Wasserbehörde.</p> <p>Die von der Planung berührten Flächen befinden sich in einem überflutungsgefährdeten Bereich. Bei einer Höhenlage des Geländes unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Entsprechend § 78b WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Zudem ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Dementsprechend ist das Hochwasser-Risiko durch die Bauherren selbst zu fragen. Dies gilt auch potentielle Überflutungsflächen, die nicht als Risikogebiet innerhalb oder außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete bestimmt wurden. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Küsten- und Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemachten Angaben zu den potentiellen Überflutungsflächen (hier: Gefahren- und Risikogebiete „Schiele/Trave“ gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL)) sind nicht aktuell. Seit der Einführung eines Vorsorgemaßes ist für den Bereich Dassow langfristig mit dem Eintritt eines BHW von 3,70 m ü. NHN statt wie bisher von 3,20 m ü. NHN zu rechnen.</p>	<p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird.</p> <p>3. zu 3.1. Die Stadt Dassow stellt fest, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Die sonstigen naturschutzfachlichen Belange wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>zu 3.2. Die Ausführungen zur Hochwasserschutzsituation werden zur Kenntnis genommen und sind in der Begründung zu ergänzen. Die Angaben zu potentiellen Überflutungsflächen werden verbal mit aufgenommen. Die Ausführungen werden ergänzt. Eine Darstellung von Überflutungsflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird auf der Grundlage bereitgestellter Daten und Informationen vorgenommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen der Text wird ergänzt. Die Stadt Dassow hat auf Nachforderung Unterlagen vom StALU erhalten. Diese Unterlagen werden für die Vervollständigung des Flächennutzungsplanes genutzt. Die Höhe des Bemessungshochwassers von 3,70 m wird in der Begründung und in Textkarten beachtet. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">3</p> <p>Das bedeutet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die potentiellen Überflutungsflächen größer sind als eingezeichnet und ebenfalls mit größeren potentiellen Einstauhöhen zu rechnen ist und b) langfristig eine Anpassung der Deichtrassen um ca. 60 m weiter nach Norden und um ca. 75 weiter nach Osten zu erfolgen hat, um ein Umströmen der Deiche zu verhindern. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Aufstandsflächen der Deiche bei einer Höhenanpassung vergrößern. <p>Die sog. Bemessungshochwasserlinie zeichnet den Verlauf des Küstenschutzdeiches nach und soll. Angedacht ist vermutlich, dass dadurch die Grenze der realen Überflutungsflächen durch die Funktion der Küstenschutzanlagen dargestellt werden. Die realen Überflutungsflächen würden sich jedoch wesentlich weiter erstrecken.</p> <p>Eine Annahme dieser Grenze könnte zudem nur für den Zeitraum bis ca. 2085 als gültig angenommen werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus wäre zunächst eine Anpassung des Küstenschutzsystems erforderlich, um die derzeitige Begrenzung des realen Überflutungsbereiches zu gewährleisten. Grundsätzlich sollte die Ausweisung von Überflutungsbereichen im Plangebiet nicht nur auf die eigentliche Ortschaft von Dassow begrenzt bleiben.</p> <p>Zu beachten ist, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL eingesehen werden.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich Windkraftanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt wurden und sich im Genehmigungsverfahren befinden. Diese Anlagen sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Eine Aufstellung der Windkraftanlagen mit genauer Standortangabe mit Koordinatenangabe ist in der Anlage (Formular 16.1.1) beigefügt.</p>	<p>zu 3.3. Seitens des Landkreises wurden keine Ausführungen zum Altlasten- und Bodenschutzkataster mitgeteilt. Somit ergeben sich keine weiteren Anforderungen.</p> <p>zu 3.4. Allgemeine Hinweise werden entsprechend beachtet.</p> <p>4. zu 4.1. Die Windenergieanlagen zum Stand der Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung wurden im Rahmen einer Schalluntersuchung für den gewerblichen Lärm berücksichtigt. Die Informationen werden zur Verfahrensdokumentation gefügt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<p style="text-align: right;">4</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung befinden sich außerdem nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt bzw. noch im Genehmigungsverfahren wurden/sind. Diese Anlagen sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <table border="1" data-bbox="69 427 819 839"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bezeichnung</th> <th colspan="2">ETRS89UTM Zone33</th> </tr> <tr> <th>Rechtswert</th> <th>Hochwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Motocrossanlage - MC Dassow e.V. (im Genehmigungsverfahren)</td> <td>33235415</td> <td>5982635</td> </tr> <tr> <td>Rinderanlage - Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee (OT Harkensee)</td> <td>33236183</td> <td>5986229</td> </tr> <tr> <td>Rinderanlage - Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee (OT Pötenitz)</td> <td>33232972</td> <td>5985120</td> </tr> <tr> <td>Anlage zur Lagerung von Gülle - Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee (OT Pötenitz)</td> <td>33233037</td> <td>5985073</td> </tr> <tr> <td>Fischverarbeitungsanlage Dassow, Gewerbestr. 6</td> <td>33237254</td> <td>5980421</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p>  <p>Henning Remus</p> <p>Anlage Formular 16.1.1</p>	Bezeichnung	ETRS89UTM Zone33		Rechtswert	Hochwert	Motocrossanlage - MC Dassow e.V. (im Genehmigungsverfahren)	33235415	5982635	Rinderanlage - Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee (OT Harkensee)	33236183	5986229	Rinderanlage - Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee (OT Pötenitz)	33232972	5985120	Anlage zur Lagerung von Gülle - Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee (OT Pötenitz)	33233037	5985073	Fischverarbeitungsanlage Dassow, Gewerbestr. 6	33237254	5980421	<p>4.2</p> <p>zu 4.2. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zu immissionsschutz- und abfallrelevanten Anlagen in der Umgebung zur Kenntnis. Mit der Motocrossanlage hat sich die Gemeinde intensiv im Rahmen der Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung beschäftigt. Die Rinderanlagen sind entsprechend zu bewerten. Sie betreffen hier den Teil außerhalb der betrachteten Änderungen. Dies verhält sich ebenso zur Anlage von Lagerung von Gülle. Für die Fischverarbeitungsanlage liegt eine Genehmigung vor. Insofern wird von einer Vereinbarkeit mit der Umgebungsnutzung ausgegangen.</p> <p>4.3</p> <p>zu 4.3. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen Bestandschutz genießen und die Dokumentation in der Begründung erfolgt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen Ergänzung der Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Bezeichnung	ETRS89UTM Zone33																						
	Rechtswert	Hochwert																					
Motocrossanlage - MC Dassow e.V. (im Genehmigungsverfahren)	33235415	5982635																					
Rinderanlage - Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee (OT Harkensee)	33236183	5986229																					
Rinderanlage - Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee (OT Pötenitz)	33232972	5985120																					
Anlage zur Lagerung von Gülle - Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee (OT Pötenitz)	33233037	5985073																					
Fischverarbeitungsanlage Dassow, Gewerbestr. 6	33237254	5980421																					

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom										Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ETRS-89/UTM Koordinaten		Gauß-Krüger-Koordinaten		WGS-84-Koordinaten		Gemarkung	Flur	Flurstücke			
Anlage Nr.	Ostwert	Nordwert	Rechtswert	Hochwert	Rechts- (Y-) wert	Hoch- (X-) wert						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
9999												
A002	33236289	5990980			11.014947	53.911007	Groß Voigts hagen	2	1			
A003	33238749	5981104			11.021628	53.912349	Groß Voigts hagen	2	1			
A004	33239029	5980878			11.026264	53.910464	Groß Voigts hagen	2	3/2			
A005	33239275	5980636			11.030206	53.908417	Groß Voigts hagen	2	20			
A006	33239631	5980657			11.035603	53.908783	Groß Voigts hagen	2	19			
A007	33239460	5980341			11.033270	53.905665	Groß Voigts hagen	2	19			
A008	33239824	5980339			11.038792	53.906032	Groß Voigts hagen	2	16			
A009	33239992	5980658			11.041082	53.908971	Groß Voigts hagen	2	7/10			
A010	33240566	5980949			11.049546	53.911870	Groß Voigts hagen	2	10			
A011	33240404	5980598			11.047361	53.908642	Groß Voigts hagen	2	10			

Antragsteller: Windpark GmbH & Co. Groß Voigtlshagen KG
 Aktenzeichen:
 Erstelldatum: 20.08.2021 Version: 1 Erstellt mit ELIA-2.7-68

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																									
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">II, 4</div>  <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <h2>Bergamt Stralsund</h2>  </div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">  <p>ASL-23923</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund</small></p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>27. Okt. 2022</p> <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td>STAB</td> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> </table> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div>Ihr Zeichen / vom 12.09.2022 61.21.17.40.</div> <div>Mein Zeichen / vom Gü</div> <div>Telefon 61 21 44</div> <div>Datum 21.10.2022</div> </div> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="text-align: center;">1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow</p> <p>ergibt folgende bergbauliche Stellungnahme:</p> <p>Innerhalb des Flächennutzungsplanes befindet sich eine ehemalige verwahte Erdöl-Erdgaserkundungsbohrung. Diese hat folgende Koordinaten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Rechtswert</th> <th>Hochwert</th> <th>Teufe (m)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Die geodätische Grundlage Koordinatensystem: ETRS 89 /UTM Zone 33N</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td>E Grevesmühlen 1/78 (E Gv 1/78)</td> <td style="text-align: center;">33236118,958</td> <td style="text-align: center;">5982843,687</td> <td style="text-align: center;">6.711,2 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Bohrung diente der Kohlenwasserstofferkundung (Erdöl und Erdgas), wurde aber bereits 1980 bergmännisch verwaht.</p> <p>Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über eine fehlerhafte Verfüllung bzw. eingeschränkte Integrität der Bohrung, die eine Gefahr darstellen, liegen dem Bergamt Stralsund aktuell nicht vor. Mangels umfangreicher aktueller Erkenntnisse sind entsprechende Mängel der Verwahtung auch zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sind in einem Umkreis von mindestens 30 m um die Bohransatzpunkte Überbauungen</p>	STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV					X	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Teufe (m)	Die geodätische Grundlage Koordinatensystem: ETRS 89 /UTM Zone 33N					1	E Grevesmühlen 1/78 (E Gv 1/78)	33236118,958	5982843,687	6.711,2 m	<p>zu 1. Auf die Bohrung zur Kohlenwasserstofferkundung die bereits 1980 bergmännisch verwaht wurde wird entsprechend eingegangen. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Die Stelle wird entsprechend gekennzeichnet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV																								
				X																								
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Teufe (m)																								
Die geodätische Grundlage Koordinatensystem: ETRS 89 /UTM Zone 33N																												
1	E Grevesmühlen 1/78 (E Gv 1/78)	33236118,958	5982843,687	6.711,2 m																								

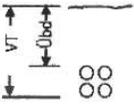
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>der verwarhten Bohrungen ausgeschlossen, um im unwahrscheinlichen Fall langfristig Wartungsarbeiten zu ermöglichen.</p> <p>Über die spätere Nutzung der Flächen im Bereich um die Betriebspunkte liegen dem Bergamt Stralsund keine Informationen vor. Bodenverunreinigungen aus nicht bergbau-licher Tätigkeit können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Für den Bereich um die Bohrungen besteht keine Bergaufsicht, sondern die ordnungs-rechtliche Zuständigkeit des Bergamtes nach § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Altbergbauen (Altbergbauezuständigkeitsver-ordnung - AltBZVO M-V) vom 27. Februar 1998 (GVOBl. M-V 1998, 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 439).</p> <p>Rechtsnachfolgerin für die Bohrungen ist die Fa. Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30658 Hannover. Für eine Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der Bohrungen. Bei diesen Abstimmungen können wir Sie fachlich begleiten.</p> <p>In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Gebiet um die Bohrung als land-wirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen, solange diese unverändert für das betroffene Areal bestehen bleibt, sind keine Einwände vom Bergamt Stralsund ersichtlich.</p> <p>Im Vorhabenbereich befinden sich dinglich gesicherte Gasleitungen der Trave Netz GmbH. Unter Punkt 11.5 der Begründung zur 1. Änderung des o. g. Flächennutzungs-planes wurden diese berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <p> Alexander Kattner</p>	<p style="text-align: center;">zu 1</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">II, 5</p> <p>Von: toeb@lung.mv-regierung.de Gesendet: 05.10.2022 07:02 An: s.mueller@schoenberger-land.de Betreff: 20250 - 1. Änd. FNP der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 Importance: Normal</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 13.09.2022 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Tony Hogh-Lehner</p>  <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow Telefon +49 3843 777 193 toeb@lung.mv-regierung.de www.lung.mv-regierung.de</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LUNG keine Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Neubekanntmachung abgibt.</p> <p>zu 2. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verzichtet auf eine weitergehende Mitteilung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz</p>	<p>zu 3. Die allgemeinen Datenschutzinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

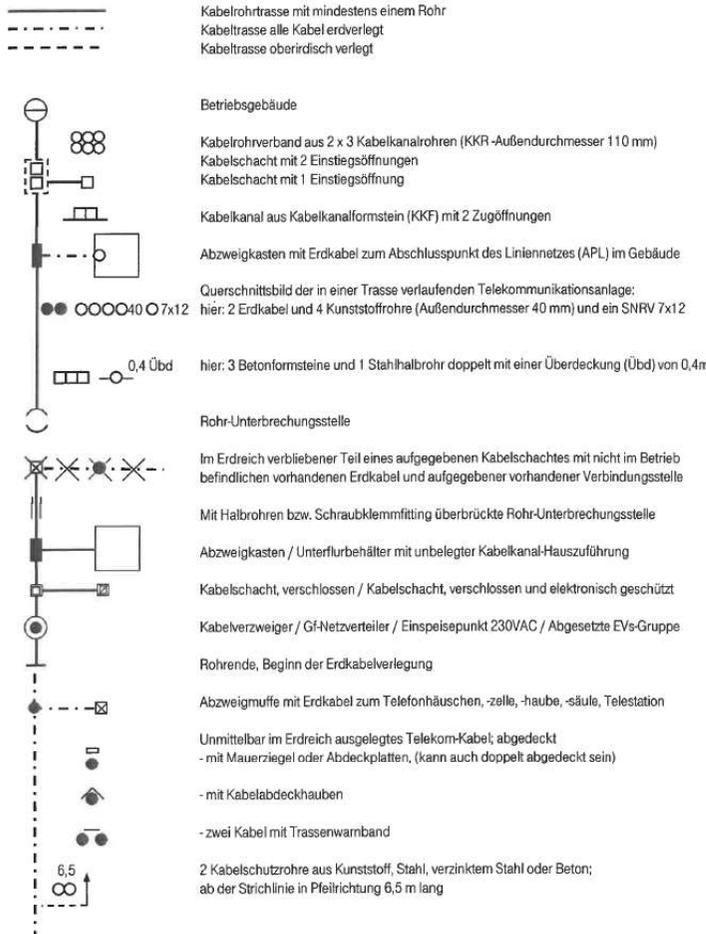
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: right;">II, 6</p> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 1</p> <p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <p><small>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Bearbeiter: Frau Will Telefon: 0385 588 81 145 Telefax: 0385 588 81 800 E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Geschäftszeichen: 2114-512-00-DASS-FP1.A-2022/160 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Datum: 06.10.2022</p> <p>Amt Schönberger Land 06. Okt. 2022</p> <table border="1" style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>STAB</td> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"> ASL-23923</p> <p>Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 Ihre Schreiben vom 12.09.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Dassow über das Planverfahren für den oben genannten Flächennutzungsplan informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 12.09.2022. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.</p> <p>Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung: Der 1. Änderung Ihres Flächennutzungsplanes wird in der eingereichten Fassung zugestimmt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p> Wunrau Dezernent Netz und Betrieb</p>	STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV						<p>zu 1. Die Bearbeitungsinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV									

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;">II, 7</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Ute Glaesel PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593 Ute.Glaesel@telekom.de 23. September 2022 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019, AZ: 61.21.17.40</p> <p>Vorgangsnummer: 102121239/ Lfd.Nr. 02493-2022 / Maßnahmen ID: Ost23_2022_14885 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Sehr geehrter Frau Müller,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, das sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft.kabel.telekom.de/start.html). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Ute Glaesel</p>  <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</p>	<p>1 — 2 — 3 — 4</p> <p>zu 1. Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundzüge der baulichen Entwicklung der Stadt Dassow sind hierdurch nicht berührt.</p> <p>zu 3. Der allgemeine Hinweis zu Leitungen und ihrer Berücksichtigung in öffentlichen Straßen wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Abschtigung wird hier auf zukünftige Bauleitplanverfahren und Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>zu 4. Die Stadt Dassow stellt fest, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan dient. Konkrete Maßnahmen sind damit noch nicht verbunden. Deshalb werden diese Hinweise zurückgestellt und auf weitergehende spätere Verfahren verwiesen. Anforderungen für die vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>KABELSCHUTZANWEISUNG Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer</p>  <p>Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH</p> <p>Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstüzungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).</p> <p>Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.</p> <p>1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.</p> <p>2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT)) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.</p>  <p>Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).</p> <p>Stand: 02.05.2022 Seite 1 von 6</p>	<p>zu 5. Die Kabelschutzanweisung wird zu den Verfahrensunterlagen genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.</p> <p>Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.</p> <p>Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.</p> <p>Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer: Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.</p> <p>3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.</p> <p>Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit <input type="checkbox"/> dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.</p> <p>4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in einigen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.</p> <p>5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), https://trassenauskunftkabel.telekom.de „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)</p> <p>Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.</p> <p>6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben</p> <p><small>¹ Betrieben werden u.a.:</small></p> <ul style="list-style-type: none"> -Telekommkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel) - Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen -Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen <p>Stand: 02.05.2022 Seite 2 von 6</p>	<p style="text-align: center;">Zu J</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschlüge ermittelt werden.</p> <p>7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelaufagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.</p> <p>8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.</p> <p>9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehende Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.</p> <p>10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH</p> <p>Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Stand: 02.05.2022</p>  <p> ————— Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr - - - - - Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt - - - - - Kabeltrasse oberirdisch verlegt </p> <p> ○ Betriebsgebäude ○○○○ Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR-Außendurchmesser 110 mm) □ Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen □ Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung □ Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen □ Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude ●○○○○40○7x12 Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12 □ 0,4 Übd hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m ○ Rohr-Unterbrechungsstelle ⊗ Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle □ Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle □ Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung □ Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt □ Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe ○ Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung □ Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation □ Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein) □ - mit Kabelabdeckhauben □ - zwei Kabel mit Trassenwarnband □ 6,5 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang </p> <p>Stand: 02.05.2022 Seite 4 von 6</p>	<p>zu 6. Die Erläuterungen zu den Zeichnungen, Zeichenerklärung wird zur Verfahrensunterlage genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)</p> <p>Kabelmarke mit elektronischem Markierer</p> <p>elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)</p> <p>Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.</p> <p>Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)</p> <p>Schirmleiter über Erdkabel</p> <p>- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)</p> <p>- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)</p> <p>Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder</p> <p>Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erddungsstab)</p> <p>Korr Meßp Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule</p> <p>EMP Erdkabelmesspunkt</p> <p>über Stichtkabel angeschlossene Wannenummfe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse</p> <p>Muffe mit über Stichtkabel angeschlossener Wannenummfe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS</p> <p>M Mast, Beginn der Luftkabelverlegung</p> <p>Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)</p> <p>Kabel mit Verlegepflug eingepflügt</p> <p>Rohr mit Verlegepflug eingepflügt</p> <p>Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht</p> <p>Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht</p> <p>Rohr/SNRV mit Nanotrenching eingebracht.</p> <p>Rohr/SNRV mit Mikrotrenching eingebracht.</p> <p>Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht.</p> <p>Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffeltrenching eingebracht.</p>	<p style="text-align: center;"><i>zu 6</i></p>	
<p>Stand: 02.05.2022</p>	<p>Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 5 von 6</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.</p> <p>Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.</p> <p>Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.</p>	<p>zu 7. Die Ausführungen zur Genauigkeit der Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Leitungsverläufe wurden nicht mitgeteilt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 8</p> <p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE Gesendet: 06.10.2022 15:36 An: s.mueller@schoenberger-land.de Betreff: Stellungnahme S01204660, VF und VDG, Stadt Dassow, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 Importance: Normal</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land - Stefanie Müller Dassower Str. 4 23923 Schönberg</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01204660 E-Mail: TDRA-O.-Schwerin@vodafone.com Datum: 06.10.2022 Stadt Dassow, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung 2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.09.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass keine Leitungen der Vodafone GmbH vorhanden sind und auch in Zukunft nicht geplant sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 9</p> <p>Von: Harald.Lubosch@dfmg.de Gesendet: 12.10.2022 14:14 An: s.mueller@schoenberger-land.de Cc: Info@dfmg.de Betreff: AW: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 - hier TöB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Importance: Normal</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank, dass Sie uns im obigen Verfahren beteiligen. Gerne geben wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme:</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen die 1. Änderung des FLNP. Beachten sie jedoch bitte bei der zukünftigen Entwicklung der einzelnen Gebiete die gesicherte Mobilfunkversorgung für Anwohner und Gewerbetreibende.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Harald Lubosch</p> <p>Deutsche Funkturm Produktion Nord Harald Lubosch Manager Baurecht, Funk & Umwelt Buchberger Str. 4-12, Haus 2, 10365 Berlin +49 30 83 53 86 441 (Tel.) +49 171 20 11 700 (Mobil) E-Mail: Harald.Lubosch@DFMG.de www.DFMG.de</p> <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.dfm.de/pflichtangaben</p> <p>Von: Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de> Gesendet: Montag, 12. September 2022 13:31 An: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; Sba-sn@sbv.mv-regierung.de; FMB T NL Ost PTI 23 Eingaben Dritter <T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de>; eila.karitzki-krischke@vodafone.com; FMB DFMG Info <Info@dfmg.de>; o2-mw-BlmSchG@telefonica.com; FMB Infrastrukturvertrieb Nord NBG <Infrastrukturvertrieb.Nord.NBG@telekom.de>; FMB Baurägerbetreuung Telekom Ost <bautraegerbetreuung_telekom_ost@telekom.de>;</p>	<p>zu 1. Seitens der Deutschen Funkturm GmbH werden nur allgemeine Hinweise unterbreitet, die auch im Interesse der Stadt Dassow sind. Konkrete Anforderungen für die vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich dadurch nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	<p>PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de; Cornelia Kumbernuss <Cornelia.Kumbernuss@zweckverband-gvm.de>; Brsewitz <wbv_wismar@wbv-mv.de>; wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de; Dirk Schneider Edis <dirk.schneider@e-dis.de>; leitungsauskunft-mv@hansegas.com; leitungsauskunft@50hertz.com; planung@travenetz.de; plananfragen@gasunie.de; geodatenservice@laiv-mv.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; info@bundesimmobilien.de; poststelle@lakd-mv.de; poststelle@sn.sbl-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; pi.wismar@polmv.de; sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de; BAIUDBWToeB@bundeswehr.org; baiudbwinfra3toeb@bundeswehr.org; mecklenburg-vorpommern@bvvg.de; info@lge-mv.de; Matthias.Cunitz@lgm.de; info@schwerin.ihk.de; info@hwk-schwerin.de; lsmv@sbv-mv-regierung.de; wsa-ostsee@wsv.bund.de; info@nahbus.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; poststelle@eba.bund.de; poststelle@im.mv-regierung.de; info@dwd.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; dassow@elkm.de; dassowfeuerwehr@gmail.com; Silvana Koch <s.koch@schoenberger-land.de>; Anja Surkamp <a_surkamp@schoenberger-land.de></p> <p>Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 - hier TöB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAN D</p> <p style="text-align: center;">Der Amtsvorsteher</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Postanschrift: Büroanschrift: Auskunft erteilt: Durchwahl: Fax: E-Mail: Web: </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Am Markt 15, 23923 Schönberg Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Frau Müller 038628/330-1411 038628/330-2411 s.mueller@schoenberger-land.de https://schoenberger-land.de </td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>12. September 2022</td> </tr> </table> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der Anlage erhalten Sie das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019.</p>	Postanschrift: Büroanschrift: Auskunft erteilt: Durchwahl: Fax: E-Mail: Web:	Am Markt 15, 23923 Schönberg Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Frau Müller 038628/330-1411 038628/330-2411 s.mueller@schoenberger-land.de https://schoenberger-land.de	Datum:	12. September 2022		
Postanschrift: Büroanschrift: Auskunft erteilt: Durchwahl: Fax: E-Mail: Web:	Am Markt 15, 23923 Schönberg Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Frau Müller 038628/330-1411 038628/330-2411 s.mueller@schoenberger-land.de https://schoenberger-land.de						
Datum:	12. September 2022						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Stefanie Müller</p> <p><i>FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung</i></p> <hr/> <p><small>Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-16.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, BLZ 140 510 00, Kto.Nr.: 1 000 038 196 Deutsche Kreditbank Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto-Nr.: 100 578 Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Siemz-Niendorf, Roduchetstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg</small></p> <p>To: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de poststelle@ba.mv-regierung.de Sba-sn@sbv.mv-regierung.de T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de eila.karitzki-krischke@vodafone.com info@dfmg.de o2-mw-BImSchG@telefonica.com Infrastrukturvertrieb.Nord.NBG@telekom.de bautraegerbetreuung_telekom_ost@telekom.de PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de Cornelia.Kumbennuss@zweckverband-qvm.de wbv_wismar@wbv-mv.de wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de dirk.schneider@e-dis.de leitungsauskunft-mv@hansegas.com leitungsauskunft@50hertz.com planung@travenetz.de plananfragen@gasunie.de geodatenservice@laiv-mv.de leitungsauskunft@gdmcom.de info@bundesimmobilien.de poststelle@lakd-mv.de poststelle@sn.sbl-mv.de abteilung3@lpbk-mv.de pi.wismar@polmv.de sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de BAIUDbwToeB@bundeswehr.org baiudbwinfra13toeb@bundeswehr.org mecklenburg-vorpommern@bvvg.de info@lqe-mv.de Matthias.Cunitz@lqmv.de info@schwerin.ihk.de info@hwk-schwerin.de lsmv@sbv.mv-regierung.de wsa-ostsee@wsv.bund.de info@nahbus.de</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com poststelle@eba.bund.de poststelle@im.mv-regierung.de info@dwd.de poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de kirchenkreisverwaltung@elkm.de dassow@elkm.de dassowfeuerwehr@gmail.com s.koch@schoenberger-land.de a.surkamp@schoenberger-land.de </p>		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: right;">II, 13</p>  <p>Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Die Verbandsvorsteherin -</p> <p>Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg</p>  <p>Mein Zeichen: t1/ta ..</p> <p>Tim Andersen Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen Tel. 03881 757-610 Fax 03881 757-111 tim.andersen@zweckverband-gvm.de</p> <p>Sprechzeiten: Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr</p> <p>Amt Schönberger Land 12. Okt. 2022</p> <table border="1" data-bbox="215 678 465 719"> <tr> <td>STAB</td> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">10. Oktober 2022</p> <p>1. Änderung des F-Planes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 Reg.-Nr.: 0240/20-07</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 12.09.2022 (Eingang 12.09.2022) baten Sie um unsere Stellungnahme zum o.g. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow (Planungsstand 17.05.2022).</p> <p>Die bereits in der Stellungnahme vom 05.10.2020 aufgeführten Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Cornelia Kumbernuss Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung</p> <p>Verteiler: Empfänger, ZVG t1 Anlage: Stellungnahme vom 05.10.2020</p> <p style="text-align: right;">Seite 1/1</p>	STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV						<p>zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Stadt Dassow nimmt nochmal Bezug auf die Hinweise vom 05.10.2020.</p> <p>zu 3. Die Stadt Dassow wird detaillierte Abstimmungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und auf der Ebene von Vorhabenvorbereitungen führen.</p> <p>zu 4. Der Bearbeitungsvermerk wird gern zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;"># 139</p>  <p style="text-align: right;">Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p style="text-align: center;">Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p style="text-align: center;">Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Mein Aktenzeichen</td> <td style="width: 25%;">Sechsstellen</td> <td style="width: 25%;">Durchwahl</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>t1/ck</td> <td>Cornelia Kumberruss</td> <td>757 610</td> <td>05.10.2020</td> </tr> </table> <p>1. Änderung des F-Planes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 Reg.-Nr.: 0240/20-07</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 02.09.2020 (Eingang 04.09.2020) baten Sie um unsere Stellungnahme zum o.g. Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow (Planungsstand 16.06.2020).</p> <p>Grundsätzlich können die einzelnen Teilbereiche mit Trinkwasser versorgt und das Abwasser entsorgt werden. Einzelheiten können nur im Rahmen der Durchführung notwendiger B-Planverfahren geklärt werden. Daher ist die angedachte Planung in Bezug auf die Erschließung für zukünftige Baugebiete zu gegebener Zeit mit dem Zweckverband abzustimmen. Eventuell ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung notwendig.</p> <p>Der ZVG kann Trinkwasser für Löschwasserzwecke nur im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitstellen.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u> - Empfänger - ZVG t1</p>	Mein Aktenzeichen	Sechsstellen	Durchwahl	Datum	t1/ck	Cornelia Kumberruss	757 610	05.10.2020	<p>zu 0. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>zu 1. Im Zuge der Abschichtung wird auf die zukünftige verbindliche Bauleitplanung verwiesen. Dies ist zu berücksichtigen. Bei Erfordernis sind Erschließungsvereinbarungen abzuschließen.</p> <p>zu 2. Die Löschwasserbereitstellung hat gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Dassow zu erfolgen. Die Löschwasserbereitstellung ist durch die Stadt Dassow abzusichern. Ein Teil des Löschwasserbedarfs kann aus den Leitungen und aus dem Leitungsnetz des Zweckverbandes Grevesmühlen genutzt werden.</p> <p>zu 3. Die Stadt Dassow wird ihre Planungen mit dem Zweckverband abstimmen.</p> <p>zu 4. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Mein Aktenzeichen	Sechsstellen	Durchwahl	Datum								
t1/ck	Cornelia Kumberruss	757 610	05.10.2020								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;">H. 15</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine  Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15</p> <p>23923 Schönberg per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Unsere Zeichen</td> <td>Grevesmühlen, den</td> </tr> <tr> <td>61.21.17.40</td> <td>12.09.2022</td> <td>AB</td> <td>22.09.2022</td> </tr> </table> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachunglichbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 1. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen der Gewässerunterhaltung sind zu beachten.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  Andrea Bruer Geschäftsführerin	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den	61.21.17.40	12.09.2022	AB	22.09.2022	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden. Die Stadt Dassow stellt klar, dass der Wasser- und Bodenverband überhaupt keine Bedenken vorträgt.</p> <p>zu 2. Die gesetzlichen Grundlagen sind ohnehin einzuhalten.</p> <p>zu 3. Für Vorhaben die entsprechend genehmigungspflichtig sind, sind Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erforderlich und Genehmigungen einzuholen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den								
61.21.17.40	12.09.2022	AB	22.09.2022								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 18</p>  <p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p>Datum 13.09.2022</p> <p>Unser Zeichen 2020-006391-02-TG</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Froeb</p> <p>Telefon-Durchwahl 030/5150-3495</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail leitungsauskufrt@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 61.21.17.40</p> <p>Ihre Nachricht vom 12.09.2022</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters</p> <p>Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sykila Borcharding Dr. Frank Golletz Marco Nix</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NLFFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF</p> <p>USt.-Id.-Nr. DE813473551</p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Kretschmer Froeb</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>zu 1. Bearbeitungsinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50 Hertz befinden und in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>zu 3. Die Stadt Dassow berücksichtigt die Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung ihrer 1. Änderung des Flächennutzungsplanes; darüber hinausgehend nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">II, 20</p> <p>Von: Plananfragen@gasunie.de Gesendet: 16.09.2022 08:31 An: Amt Schöneberger Land, Müller Betreff: 2022-3234 Eingangsbestätigung_1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow Anlagen: BIL-Flyer.pdf Importance: Normal</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ihr Team Plananfragen</p> <p>E: plananfragen@gasunie.de T: +49 (511) 640607 - 2463 F: +49 (511) 640607 - 2799 I: www.gasunie.de</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Permits & Right of Way Postfach 51 04 49</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH keine Anlagen betroffen sind. Die Stadt Dassow nimmt diese Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>zu 2. Die Hinweise zum BIL-Portal werden zur Kenntnis genommen. Das BIL-Portal wird ohnehin genutzt.</p> <p>zu 3. Die allgemeinen Ausführungen zum BIL-Portal werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

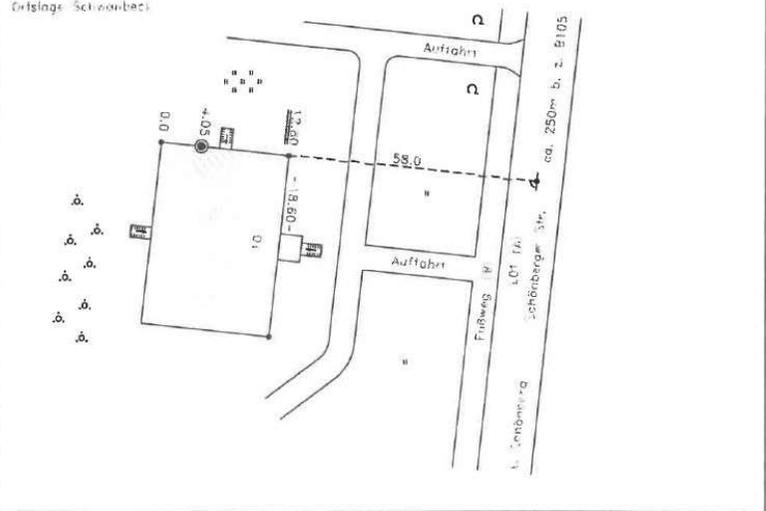
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>D-30634 Hannover Pasteurallee 1 D-30655 Hannover Sitz der Gesellschaft: Hannover Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 61631 Geschäftsführer: Jens Schumann, Paul van der Laan Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gehört zur Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</p> <p>crossing borders in energy</p> <div style="background-color: #f00; padding: 5px; border: 1px solid #f00;"> <p>Attachment Filter Hinweis Anhänge in der E-Mail wurden entfernt:</p> <p>Filter nach Dateityp: 2022.09.16_08-35-18_\$01_1_Änderung_des_Flächennutzungsplanes_der_Stadt_Dassow_in_der_Fassung_der_Neubekanntmachung_2019_-_hier_1_ÄB-Be.msg</p> </div>		

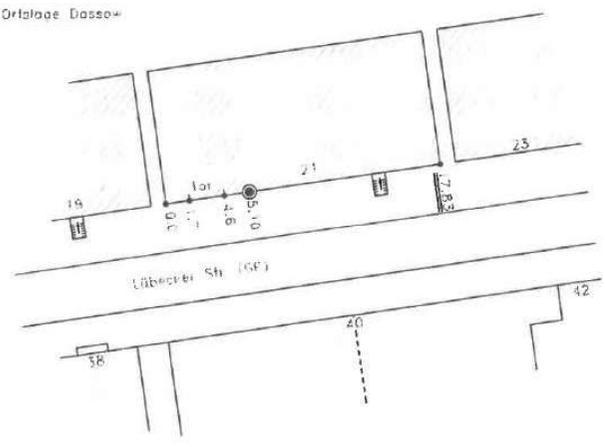
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Übersicht der Netzwerkpartner</p> <p>101 teilnehmende Leitungsbetreiber</p> <p>29.163 Portalnutzer</p> <p>100% Kostentragung</p> <p>401.594 Bauvorhaben</p> <p>24/7 Zuständigkeitsprüfung</p> <p>Stand November 2022</p> <p>Kostenfreie Nutzung – wie ist das möglich? BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt. Die teilnehmenden Leitungsbetreiber betonen mit dieser Rechtsform die gemeinschaftliche Strategie, ohne Gewinnerzielungsabsicht für Sicherheit im Tiefbau zu sorgen. Dieses Solidaritätsprinzip ermöglicht es, die Nutzung des BIL-Portals für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten. Der integrierte ALZ-Recherchedienst kann gegen eine geringe Gebühr genutzt werden.</p> <p>Stand November 2022</p> <p>BIL eG Josef-Wilmer Straße 1-3 53123 Bonn www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Portalkontakt und Support https://bil-leitungsauskunft.de support@bil-leitungsauskunft.de Tel.: +49 228 92 59 52 92</p>	<p>zu 4. Der Flyer mit Informationen zum BIL-Portal wird zu den Verfahrensunterlagen genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

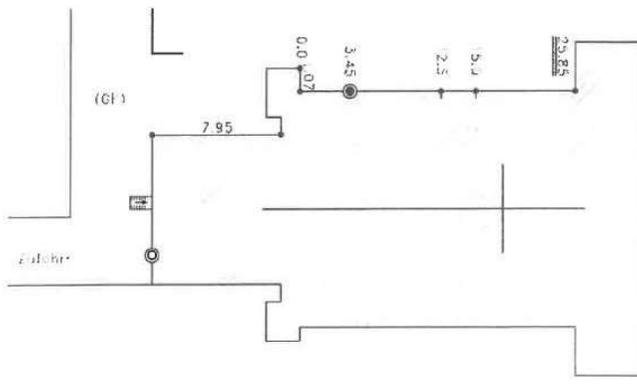
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>BIL – Die Leitungsauskunft</p> <p>Eine Anfrage zur Erreichbarkeit aller bekannten Leitungsbetreiber – kostenfrei, automatisiert, rechtssicher</p> 	<p>Nutzen im Überblick</p> <p>Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Kostenfreie Formulierung ihrer standardisierten Anfrage zur Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber in Deutschland Automatisierte, rechtssichere Prüfung möglicher Zusatzleistungen von Leitungsbetreibern für Ihre Anfrage in Echtzeit Auflösung zuständiger sowie nicht-zuständiger Leitungsbetreiber („Positiv- und Negativliste“) inkl. Ansprechpersonen und Notfallnummern Rechtssicheren Abbildung, Dokumentation und Archivierung des gesamten Prozesses Ihrer Anfrage <p>Die Digitalisierung macht's möglich!</p> <ul style="list-style-type: none"> Zentrale Verwaltung all Ihrer Anfragen und deren zugehörigen Antworten von den Leitungsbetreibern Exakte Lokalisierung Ihres Vorhabens durch moderne Georeferenzierung DSGVO-konforme Datenspeicherung in einem ISO- und TÜV-zertifiziertem Rechenzentrum Verfügbarkeit des BIL-Dienstes auf allen Geräten (Desktop-Computer, Tablet und Mobiltelefon) <p>Die Zuständigkeitsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> BIL prüft über die von den Leitungsbetreibern im BIL-Portal hinterlegten Flächen, die sog. Zuständigkeitsflächen, die Überschneidungen mit Ihrer Anfragefläche Das Ergebnis wird Ihnen in Echtzeit über das Portal mittels der sog. Positiv- und Negativliste mitgeteilt. Die Leitungsbetreiber der Positivliste werden aufgefordert, Ihre Anfrage gemäß den eigenen Prozessen für die Planauskunft zu bearbeiten. <p>Erreichbarkeit aller bekannten Leitungsbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> BIL fungiert als Mittler zwischen Ihnen, dem Anfragenden, und den über das BIL-Portal erreichbaren Leitungsbetreibern. BIL ermöglicht allen bekannten Leitungsbetreibern in Deutschland zu adressieren, alle, die bei BIL teilnehmen, sowie die über 12.000 Betreiber der Datenbank des ALIZ-Recherchedienstes. <p>BIL – das Bundesweite Informationssystem zur Leitungsauskunft.</p> <p>Das BIL-Portal gestattet die Formulierung einer digitalen Bauanfrage und ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber in Deutschland. Im Ergebnis erzeugt das BIL-Portal eine rechtssichere Positiv- und Negativliste. Zusätzlich steht der Recherchedienst der ALIZ GmbH & Co. KG für die Identifikation von weiteren Leitungsbetreibern zur Verfügung. Das BIL-Portal stellt Ihnen einen vollständigen Kommunikationsprozess zur Bearbeitung Ihrer Bauanfrage und Leitungsauskunft zur Verfügung.</p> 	<p>Ihre Anfrage</p>  <p>Einfache Erstellung Ihrer Anfrage</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erstellung und der Versand Ihrer Anfrage in BIL dauert nur wenige Minuten. Eine intuitive Menüführung leitet Sie Schritt für Schritt durch den Anfrageprozess. Fehler sind so gut wie unmöglich, falls doch einmal etwas schief geht oder Sie Fragen haben, so steht Ihnen unser telefonischer BIL-Support stets mit Rat und Tat zur Seite. <p>Exakte Lokalisierung und Klassifizierung Ihres Vorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> Die geographisch exakte Lokalisierung Ihres Vorhabens wird durch die Nutzung von amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ermöglicht. Durch eine genaue Klassifizierung Ihres Vorhabens zu bereits hinterlegten Kategorien (z. B. Energieerzeugung) und Klassen (z. B. Biogasanlage) wird gewährleistet, dass die zuständigen Leitungsbetreiber optimal die konkrete Betroffenheit ermitteln können. 	<p style="text-align: center;">zu 4</p>

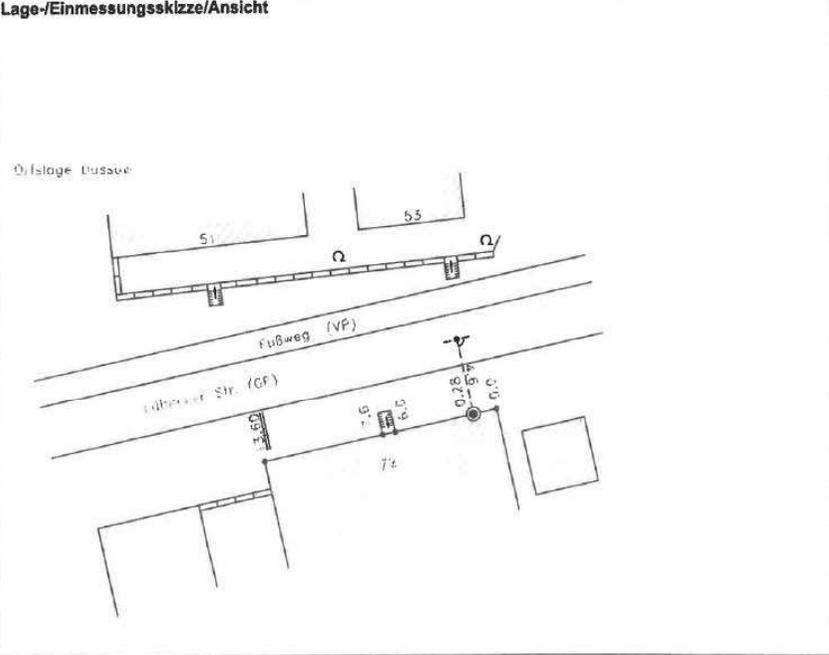
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II. 21</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p><small>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodalenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202200648</p> <p>Schwerin, den 12.09.2022</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: Abrundungssatzung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 - hier TöB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Zeichen: 12.9.2022</p> <p>Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <p>- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.</p> <p>- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei</p>	<p>zu 1. Die Informationen zu gesetzlich geschützten Festpunkten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die gereichten Unterlagen mit den Festpunkten werden zur Kenntnis genommen und im Bedarfsfall auf den Plänen gekennzeichnet.</p> <p>zu 3. Die Informationen zu rechtlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ohnehin einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

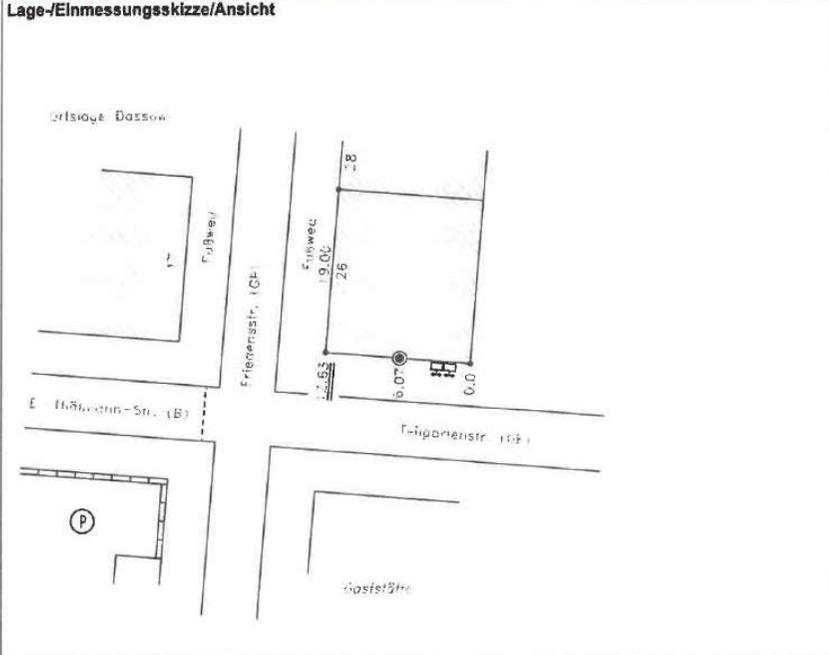
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.</p> <p>- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</p> <p>- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzutellen.</p> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel</p>	<p>zu 4. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte wird zur Verfahrensdokumentation genommen.</p> <p>zu 5. Der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde beteiligt. Allgemeine Hinweise wurden aus Sicht des Landkreises vorgetragen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

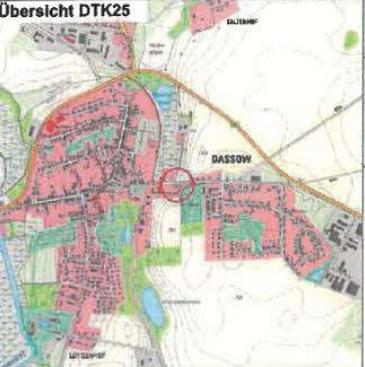
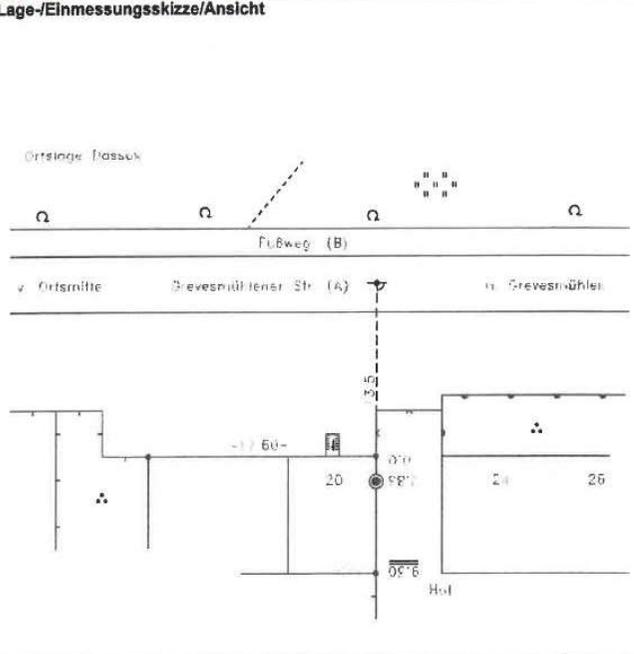
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div data-bbox="76 240 842 341">  <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p> <p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p> </div> <div data-bbox="613 236 842 341"> <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203101030 Erstellt am: 05.04.2022</p> </div> <table border="1" data-bbox="76 344 842 600"> <tr> <td>Punktvermarkung Mauerböden, horizontal eingebracht (mit Inschrift)</td> <td>Klassifikation Ordnung: NVP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</td> </tr> <tr> <td>Überwachungsdatum 26.03.2019</td> <td>Lage System: ETRS89_UTM33 Messjahr: 2019 East [m]: 33 234671,213 North [m]: 5980367,265 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung $\sigma <= 60$ cm</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Dassow, Stadt</td> <td>Höhe System: DE_DHHN2016_NH Messjahr: 2010 Höhe [m]: 8,540 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung $\sigma < 1$ mm</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bemerkungen 0,25 über Socket OK</td> </tr> </table> <div data-bbox="76 443 412 788">  </div> <div data-bbox="76 791 842 1398"> <p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p>  </div> <div data-bbox="76 1401 842 1437"> <p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p> <p>Seite 1 von 1</p> </div>	Punktvermarkung Mauerböden, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	Klassifikation Ordnung: NVP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung	Überwachungsdatum 26.03.2019	Lage System: ETRS89_UTM33 Messjahr: 2019 East [m]: 33 234671,213 North [m]: 5980367,265 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung $\sigma <= 60$ cm	Gemeinde Dassow, Stadt	Höhe System: DE_DHHN2016_NH Messjahr: 2010 Höhe [m]: 8,540 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung $\sigma < 1$ mm	Bemerkungen 0,25 über Socket OK		<p>Dieser Stellungnahme sind die einzelnen Lagefestpunkte und Karten beigelegt. Darüber hinaus sind die Festlegungsarten und Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetz beigelegt. Ebenso ist das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetz beigelegt.</p>	
Punktvermarkung Mauerböden, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	Klassifikation Ordnung: NVP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung										
Überwachungsdatum 26.03.2019	Lage System: ETRS89_UTM33 Messjahr: 2019 East [m]: 33 234671,213 North [m]: 5980367,265 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung $\sigma <= 60$ cm										
Gemeinde Dassow, Stadt	Höhe System: DE_DHHN2016_NH Messjahr: 2010 Höhe [m]: 8,540 Genauigkeitsstufe: Standardabweichung $\sigma < 1$ mm										
Bemerkungen 0,25 über Socket OK											

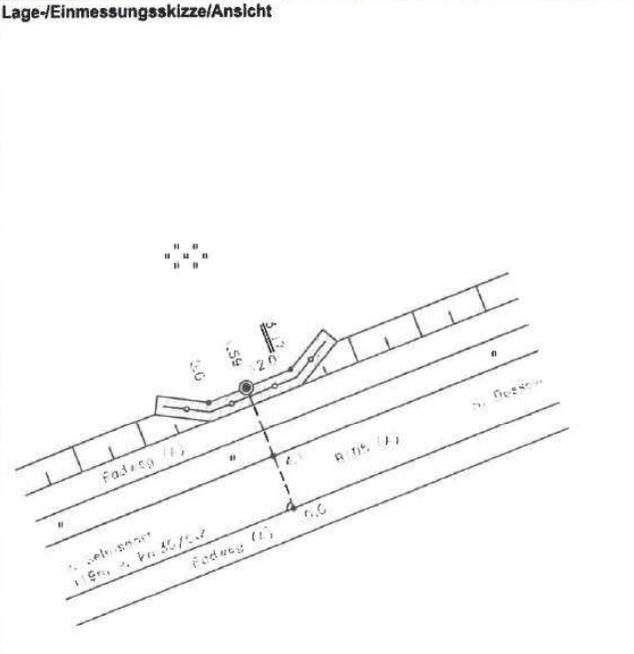
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203101050 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)		Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung	
Überwachungsdatum 26.03.2019 Gemeinde Dassow, Stadt		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2019 East [m] North [m] 33 235481,053 5980747,136 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 80 cm	
Übersicht DTK25 		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2010 Höhe [m] 7,065 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S < 1 mm	
Bemerkungen 0,85 unter Seedeck OK			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht Ortstafel Dassow 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.		Seite 1 von 1	

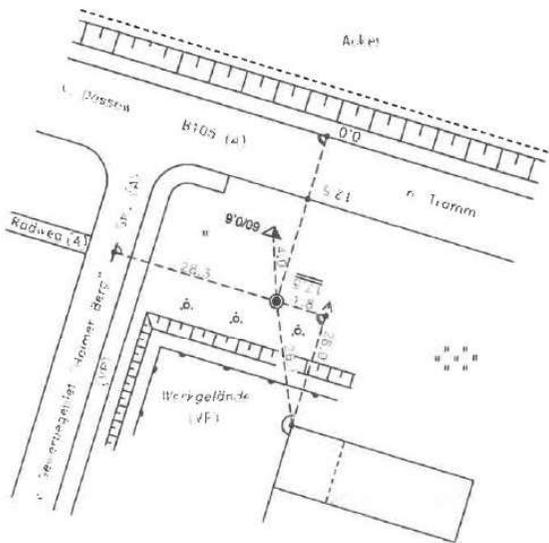
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203101060 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)		Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung	
Überwachungsdatum 26.03.2019 Gemeinde Dassow, Stadt		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2019 East [m] North [m] 33 235713,936 5980757,327 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 80 cm	
Übersicht DTK25 		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2010 Höhe [m] 19,949 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S < 1 mm	
Bemerkungen 0,85 über Seedeck			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht Ortstafel Dassow 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.		Seite 1 von 1	

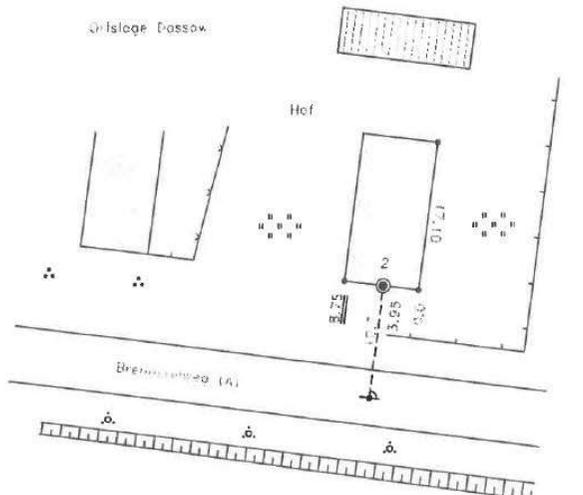
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203101070 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)</p>	<p>Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</p>		
<p>Überwachungsdatum 27.03.2019</p>	<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2019 East [m] 33 235727,400 North [m] 5980796,428 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 68 cm</p>		
<p>Gemeinde Dassow, Stadt</p>	<p>Übersicht DTK25</p> 		
		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2010 Höhe [m] 18,480 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 1 mm</p>	
<p>Bemerkungen 0,60 über Pfeilspitze</p>			
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

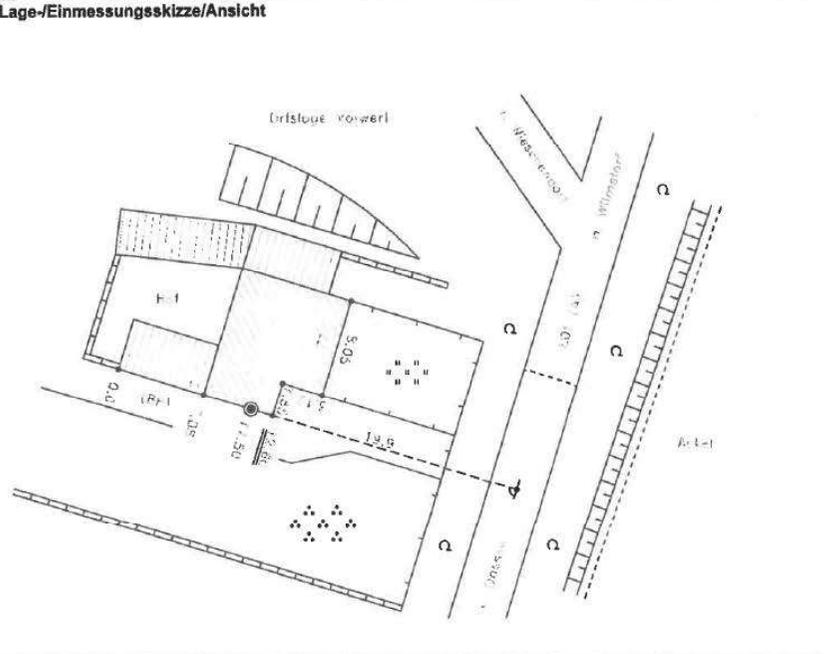
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203101080 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)</p>		<p>Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 27.03.2019</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2019 East [m] 33 235856,960 North [m] 5981009,782 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 68 cm</p>	
<p>Gemeinde Dassow, Stadt</p>		<p>Übersicht DTK25</p> 	
		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2010 Höhe [m] 18,996 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 1 mm</p>	
<p>Bemerkungen auf Sockel</p>			
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

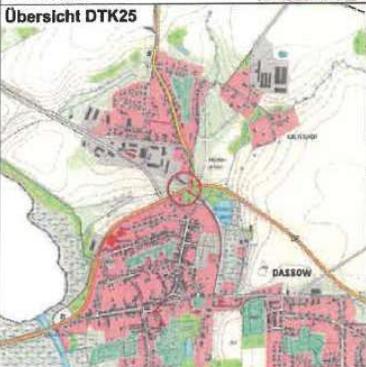
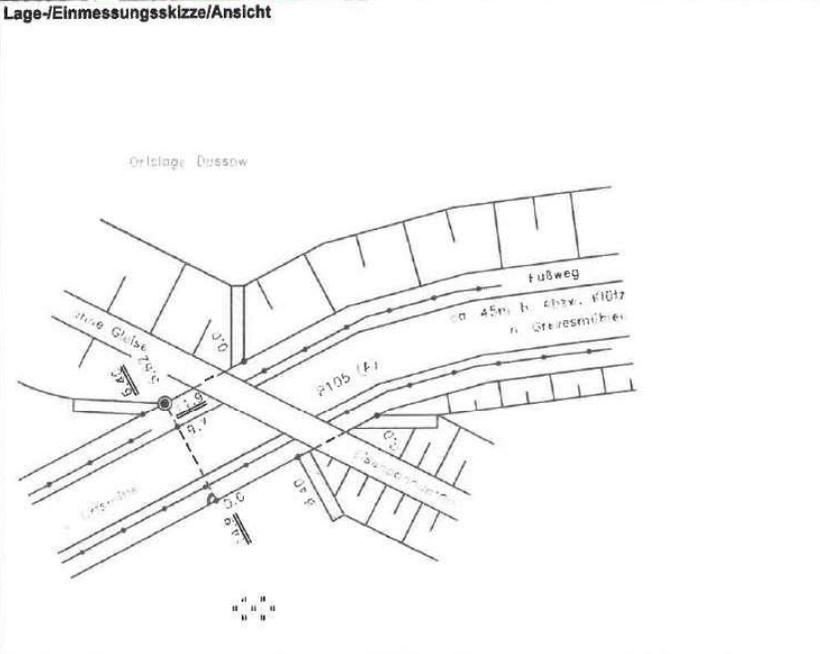
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203101090 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)</p>		<p>Klassifikation Ordnung NWP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 27.03.2019</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33</p>	
<p>Gemeinde Dassow, Stadt</p>		<p>Messjahr 2019 East [m] 33 236165,708 North [m] 5980811,319</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Genauigkeitsstufe Standardabweichung $\bar{S} \leq 68$ cm</p>	
		<p>Höhe System DE_DHNN2016_NH</p>	
		<p>Messjahr 2010 Höhe [m] 12,215</p>	
		<p>Genauigkeitsstufe Standardabweichung $\bar{S} \leq 1$ mm</p>	
		<p>Bemerkungen auf Sockel</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

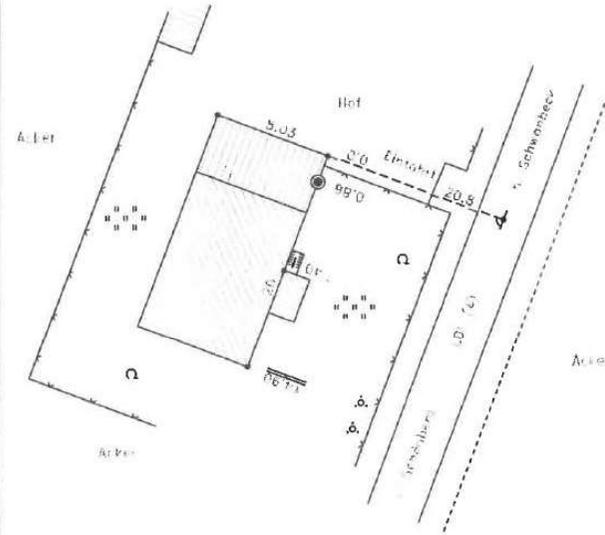
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203101130 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)</p>		<p>Klassifikation Ordnung NWP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 26.03.2019</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33</p>	
<p>Gemeinde Dassow, Stadt</p>		<p>Messjahr 2019 East [m] 33 236067,561 North [m] 5980636,656</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Genauigkeitsstufe Standardabweichung $\bar{S} \leq 68$ cm</p>	
		<p>Höhe System DE_DHNN2016_NH</p>	
		<p>Messjahr 2010 Höhe [m] 3,480</p>	
		<p>Genauigkeitsstufe Standardabweichung $\bar{S} \leq 1$ mm</p>	
		<p>Bemerkungen 0,84 unter OK</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

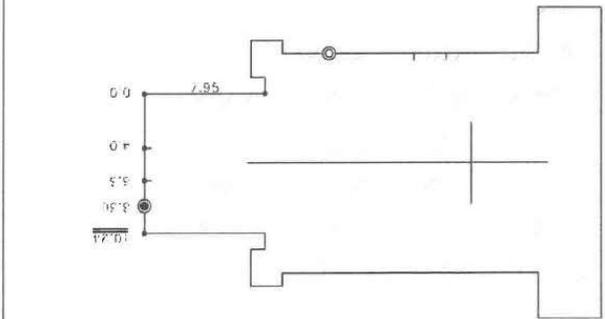
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203101140 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Pfeilerbohlen, Naturstein, @bolzen horizontal</p>	<p>Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</p>		
<p>Überwachungsdatum 27.03.2019</p>	<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2019 East [m] North [m] 33 237157,033 5980635,658 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 00 cm</p>		
<p>Gemeinde Dassow, Stadt</p>	<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2010 Höhe [m] 26,650 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 1 mm</p>		
 <p>Übersicht DTK25</p>			
<p>Bemerkungen Bolzen mit Nr. 599</p>			
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

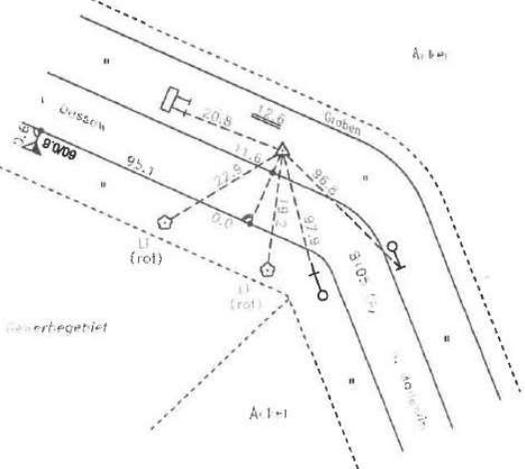
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203102090 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Mauerbohlen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)</p>	<p>Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</p>		
<p>Überwachungsdatum 30.10.2019</p>	<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2019 East [m] North [m] 33 235834,057 5982048,709 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 00 cm</p>		
<p>Gemeinde Dassow, Stadt</p>	<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2008 Höhe [m] 19,553 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 1 mm</p>		
 <p>Übersicht DTK25</p>			
<p>Bemerkungen 0,13 über Pflaster</p>			
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

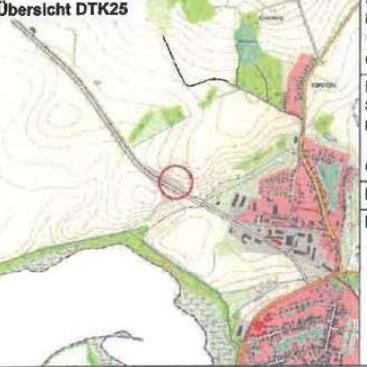
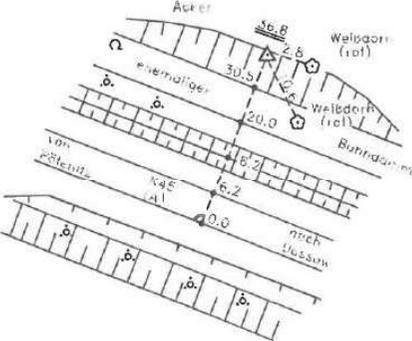
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203102100 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)</p>		<p>Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 30.10.2019 Gemeinde Dassow, Stadt</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2019 East [m] North [m] 33 235780,934 5982567,698 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 89 cm</p>	
 <p>Übersicht DTK25</p>		<p>Höhe System DE_DMHN2016_NH Messjahr 2008 Höhe [m] 29,065 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 1 mm</p>	
		<p>Bemerkungen 0,11 über Socket OK</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

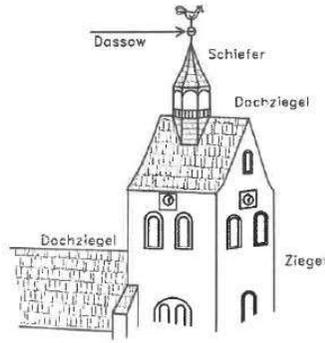
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203102120 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)</p>		<p>Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 30.10.2019 Gemeinde Dassow, Stadt</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2019 East [m] North [m] 33 235871,169 5981404,589 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 89 cm</p>	
 <p>Übersicht DTK25</p>		<p>Höhe System DE_DMHN2016_NH Messjahr 2008 Höhe [m] 6,741 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 1 mm</p>	
		<p>Bemerkungen 0,10 über Pflester</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

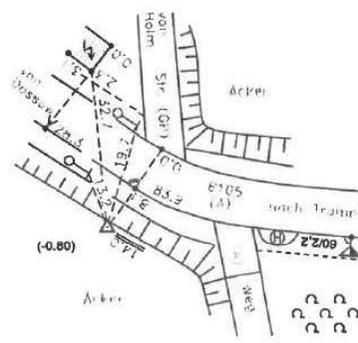
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203104100 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Mauerbölzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)</p>		<p>Klassifikation Ordnung NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 01.10.2003</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr East [m] North [m] 33 234467,000 5979949,000 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S >= 500 cm</p>	
<p>Gemeinde Dassow, Stadt</p>		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 12,849 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 5 mm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Bemerkungen</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			
Seite 1 von 1			

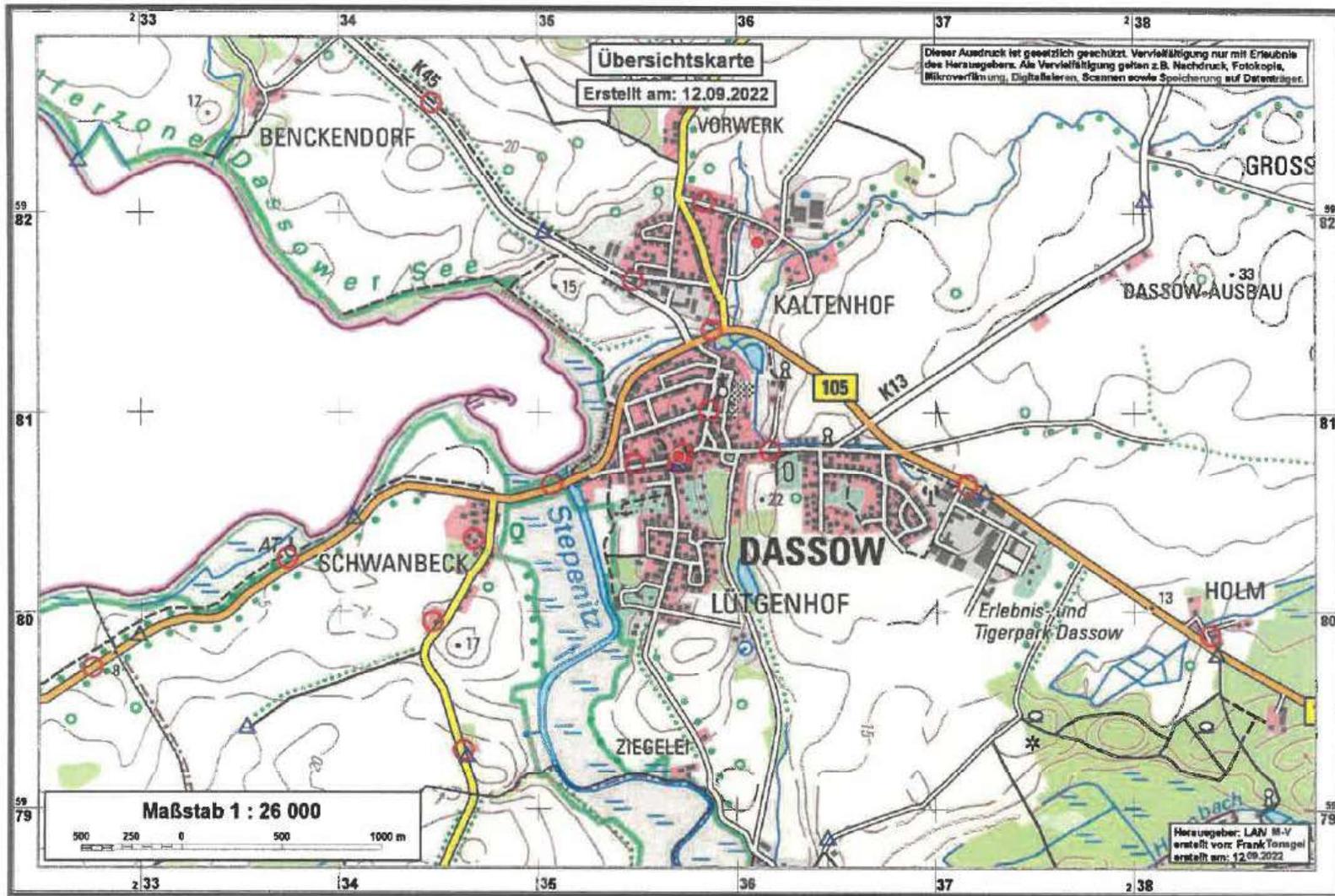
 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203104140 Erstellt am: 05.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Höhenmarke (des RLL)</p>		<p>Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupt Höhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 26.03.2019</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr East [m] North [m] 2019 33 235702,197 5980746,764 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 50 cm</p>	
<p>Gemeinde Dassow, Stadt</p>		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 19,251 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 5 mm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Bemerkungen 0,39 über Feielersteinsockel</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> <p>Ortslage Dassow</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			
Seite 1 von 1			

 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p> <p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>		 <p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 203254290 Erstellt am: 24.11.2021</p>	
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p> <p>Überwachungsdatum 12.01.2016</p> <p>Gemeinde Dassow, Stadt</p> <p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Klassifikation Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit</p> <p>Hierarchiestufe D</p> <p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2005 East [m] 33 237248,607 North [m] 5980606,771 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 8 cm</p> <p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 24,748 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 6 cm</p> <p>Pfeilerhöhe [m] 0,903 Messjahr 2016</p> <p>Bemerkungen</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>		<p>Seite 1 von 1</p>	

 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p> <p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>		 <p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 82221700 Erstellt am: 03.04.2022</p>	
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p> <p>Überwachungsdatum 01.02.2001</p> <p>Gemeinde Dassow, Stadt</p> <p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonomischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit</p> <p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1979 East [m] 33 235028,824 North [m] 5981910,702 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 8 cm</p> <p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 22,053 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm</p> <p>Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2001</p> <p>Bemerkungen</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>		<p>Seite 1 von 1</p>	

 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 82248000 Erstellt am: 10.02.2022</p>	
<p>Punktvermarkung Knopf</p>		<p>Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 23.07.2018</p>		<p>Hierarchiestufe Wertigkeit</p>	
<p>Gemeinde Dassow, Stadt</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1963 East [m] 33 235706,728 North [m] 5950749,819 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 55,063 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm</p>	
<p>Bemerkungen</p>		<p>Bemerkungen</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> <p>Ortstage Dassow</p>  <p>Ansicht v. NW</p>			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			
			Seite 1 von 1

 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 83130300 Erstellt am: 03.04.2022</p>	
<p>Punktvermarkung Platte, unterirdisch</p>		<p>Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 20.01.2014</p>		<p>Hierarchiestufe Wertigkeit</p>	
<p>Gemeinde Dassow, Stadt</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1978 East [m] 33 238413,274 North [m] 5979789,001 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 11,823 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm</p>	
<p>Bemerkungen</p>		<p>Bemerkungen</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			
			Seite 1 von 1



Merkblatt

**über die Bedeutung und Erhaltung
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

- Festpunkte der Lagennetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren,** deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrfloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerkteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.
- Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt sind und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a. auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.
- Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerenetzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻³ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.
- Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)* vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformations-behörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B. wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensschäden**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Baufragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

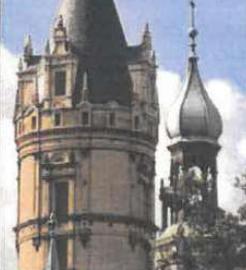
Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@lavi-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

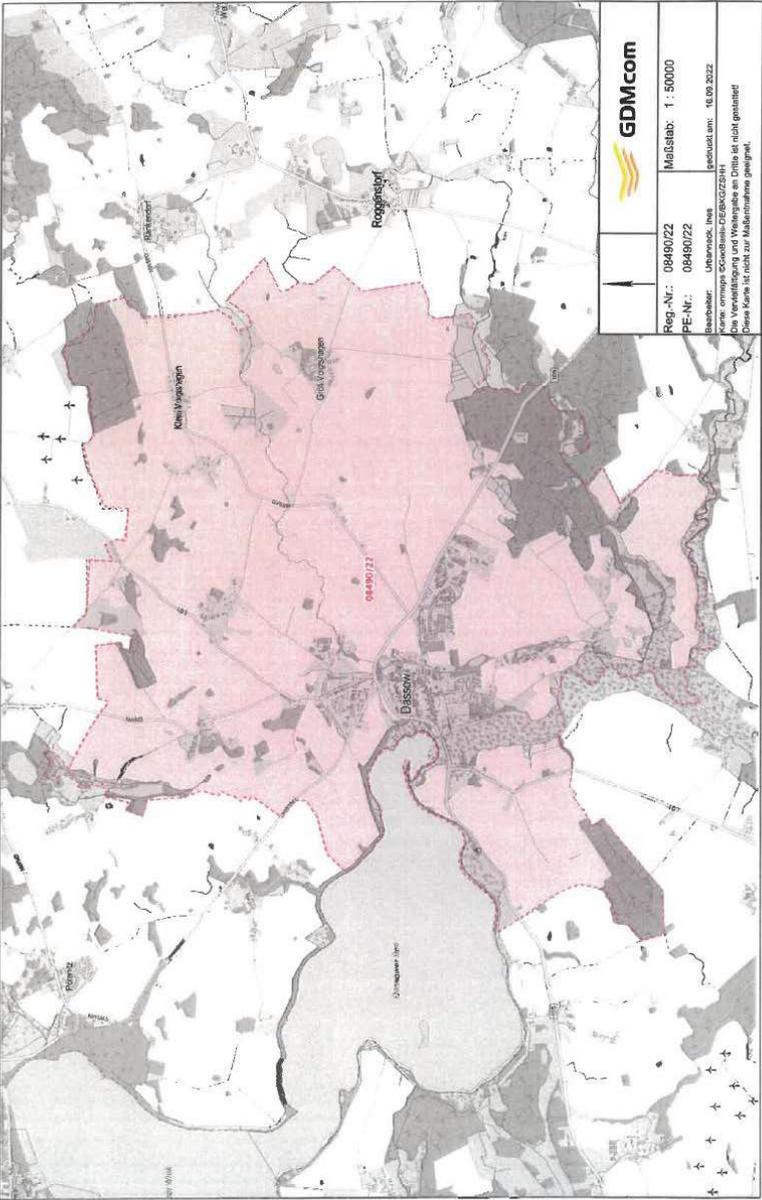
		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit vertikalem Bolzen und Stahlbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turmknopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Hochpunkt (Turmknopf u. a.)	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“
		
TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlbügel

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																			
<p>PE-Nr. 08490/22 - 16.09.2022 - Seite 1 von 4</p> <p style="text-align: right;">II, 22 </p> <p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Schönberger Land Stefanie Müller Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Ansprechpartner: Ines Urbanneck Telefon: 0341 3504 495 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: PE-Nr.: 08490/22 Reg.-Nr.: 08490/22 PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 16.09.2022</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019, Planteil 1</p> <p>Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: E-Mail 12.09.2022 GDMCOM 61.21.17.40.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="78 989 896 1125"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an dem dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass Belange der genannten Anlagenbetreiber nicht betroffen sind.</p> <p>zu 2. Die Hinweise gelten für den Bereich des Flächennutzungsplanes; hier insbesondere für den Teil Süd.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>PE-Nr. 08490/22 - 16.09.2022 - Seite 2 von 4</p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.914437, 10.996662</p> <p>Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Anlagen: Anhang</p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">1 4 5</p>	<p>zu 3. Der Bereich entspricht dem südlichen Teil des Gemeindegebietes der Stadt Dassow.</p> <p>zu 4. Die Stadt Dassow nutzt über das Amt Schönberger Land das BIL-Portal.</p> <p>zu 5. Der Anhang wird nachfolgend behandelt und bewertet. Siehe nachfolgende Behandlung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 08490/22 - 16.09.2022 - Seite 3 von 4</p>  <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019, Planteil 1</p> <p>PE-Nr.: 08490/22 Reg.-Nr.: 08490/22</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	<p>zu 6. Anforderungen der genannten Betreiber sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>zu 7. Der Bereich wird im Zuge dieser Planung nicht verändert. Insofern gelten die Stellungnahmen fort. Baumaßnahmen werden nicht vorbereitet. Es handelt sich um eine vorbereitende Bauleitplanung noch keine verbindliche Bauleitplanung oder im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren stehende Planung. Deshalb sind keine Anforderungen an die Bauausführung zu beachten.</p> <p>zu 8. Die allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Das BIL-Portal wird weiterhin in Anspruch genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-size: small; margin-right: 5px;">PE-Nr. 08490/22 - 16.09.2022 - Seite 4 von 4</div>  <div style="margin-left: 10px; font-size: 2em; font-weight: bold;">9</div> </div>	<p>zu 9. Der Bereich spiegelt den südlichen Gemeindebereich wieder.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

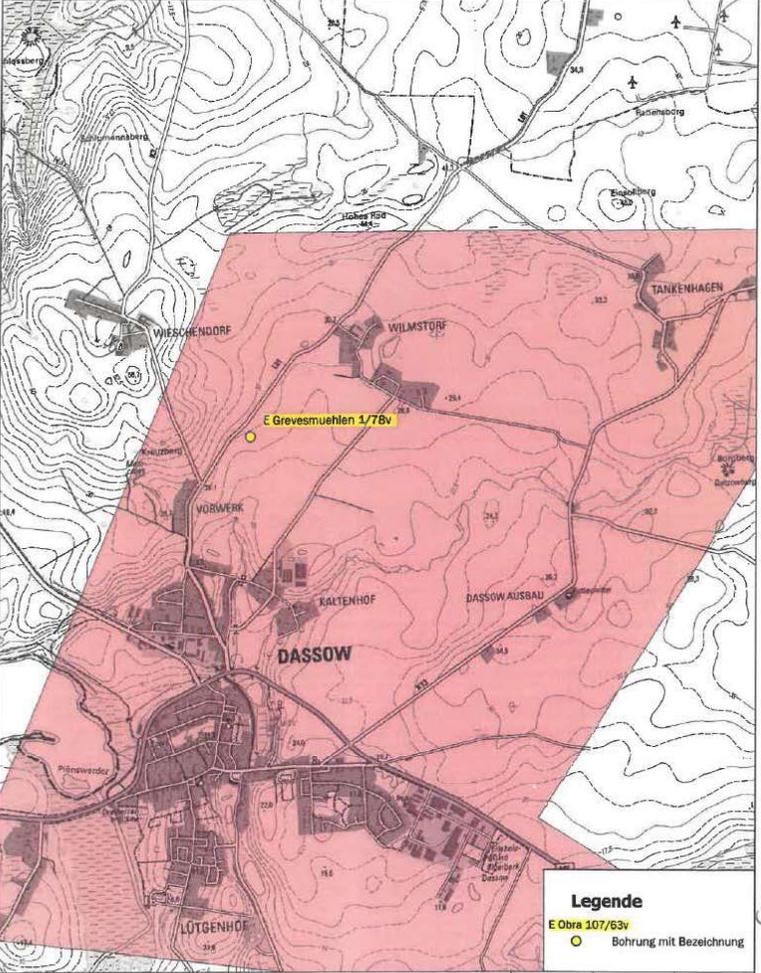
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">11. 22a</p> <hr/> <p>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</p> <p>Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> Gesendet: Freitag, 18. November 2022 11:01 An: Planungsbüro Mahnel (K.Stange) Betreff: BIL Anfragestatus - 1. Änderung des FNP Dassow in der Fas... (20221118-0255)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.</p> <p>Ihre Anfrage "<u>1. Änderung des FNP Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung</u>" (20221118-0255) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p>Zuständige Teilnehmer :</p> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH Tel.: 05931 - 808 - 327 oder E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com 337</p> <hr/> <p>Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</p> <p>Wie geht es weiter? Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p>WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p>	<p>zu 1. Die Anfrage wurde an Neptune Energy Deutschland GmbH versendet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>BIL</p> <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;"><u>11. 22 19</u></p> <p>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</p> <hr/> <p>Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 11:33 An: Planungsbüro Mahnel (K.Stange) Betreff: BIL Anfragestatus -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: Neptune Energy Deutschland GmbH Telefonnummer: 05931 - 808 - 327 oder 337 E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com</p> <p>Status: Beantwortet Betroffenheit: BETROFFEN Dokumente: 2 Dokument(e) verfügbar</p> <p>Details zur Anfrage</p> <p>Vorhaben: 1. Änderung des FNP Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung Typ: Planung Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 16.11.2023</p> <p>Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</p> <p>Wie geht es weiter? Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p>WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p>	<p>zu 1. Für die Neptune Energy Deutschland GmbH ist eine Betroffenheit gegeben. Es sind 2 Dokumente verfügbar, die nachfolgend behandelt und bewertet werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p>  <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: Gnr394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number Gnr394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II. 22 c</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1 - 30659 Hannover</p> <p>Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Str. 11 23936 Grevesmühlen Deutschland</p> <p>Unser Zeichen: OSR/al/306/22 Telefon: 05931/808-327 Email: anfrage@neptuneenergy.com Datum: 30.11.2022</p> <p>BIL Anfrage#20221118-0255; 1. Änderung des FNP Dassow</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Ihrer BIL Anfrage vom 18.11.2022 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich nach unserem Kenntnisstand in Ihrem Planungsgebiet eine verfüllte Tiefbohrung befindet. Die Bohrung wurde in Ihre Planungsgrundlage eingezeichnet. Nähere Angaben dazu erhalten Sie von der zuständigen Bergbehörde.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Bergamtes Stralsund.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  Alexander Rohr </div> <div style="text-align: center;">  Emine Alpaslan </div> </div>	<p>zu 1. Die allgemeine Bearbeitungsinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Stadt Dassow hatte bereits das Bergamt Stralsund am Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Stellungnahme des Bergamtes liegt vom 27. Oktober 2022 vor. Darin wird auf die Bohrung eingegangen. Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>zu 3. Die allgemeine Bearbeitungsinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4. Die Stellungnahme des Bergamtes wurde eingeholt und liegt unter II.4 dieser Zusammenfassung vor.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																														
	 <p>Legende E Obra 107/63v ○ Bohrung mit Bezeichnung</p> <table border="1" data-bbox="141 1228 902 1447"> <thead> <tr> <th>Zust.</th> <th>Änderung</th> <th>Datum</th> <th>Name</th> <th>Geprüft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5"> NEPTUNE ENERGY Bezeichnung: Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk Anlage zur Stellungnahme 306/22 </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Bearb. 30.11.2022</td> <td>Alpaslan</td> <td>Projekt:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Gepr. 30.11.2022</td> <td>Rohr</td> <td>Anlage:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Betrieb:</td> </tr> <tr> <td>Bern.:</td> <td>Maßstab: 1 : 25 000</td> <td></td> <td>Zeichnungsnummer:</td> <td>A4</td> </tr> </tbody> </table>	Zust.	Änderung	Datum	Name	Geprüft	NEPTUNE ENERGY Bezeichnung: Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk Anlage zur Stellungnahme 306/22							Bearb. 30.11.2022	Alpaslan	Projekt:			Gepr. 30.11.2022	Rohr	Anlage:					Betrieb:	Bern.:	Maßstab: 1 : 25 000		Zeichnungsnummer:	A4	<p>zu 5. Der Plan mit der eingezeichneten Bohrung wird zur Verfahrensdokumentation genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Zust.	Änderung	Datum	Name	Geprüft																													
NEPTUNE ENERGY Bezeichnung: Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk Anlage zur Stellungnahme 306/22																																	
		Bearb. 30.11.2022	Alpaslan	Projekt:																													
		Gepr. 30.11.2022	Rohr	Anlage:																													
				Betrieb:																													
Bern.:	Maßstab: 1 : 25 000		Zeichnungsnummer:	A4																													

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 25</p>  <p style="text-align: center;">Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p>  <p>Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf</p> <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Bearbeitet von: Rebecca Kelm</p> <p>Telefon: 03881 7599-11 Fax: 03994 235-426 E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.381 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 29. September 2022</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Ihr AZ: 61.21.17.40. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB <i>hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 12.09.2022 wurden wir zur Stellungnahme zu o. g. Vorhaben aufgefordert.</p> <p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:</p> <p>Dem Antrag wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Für die o. g. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.</p> <p><small>¹ Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist ² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 790, 794) geändert worden ist ³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 808) geändert worden ist</small></p>	<p>zu 1. Die allgemeine Bearbeitungsinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Zustimmung der Forst wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Begründung spiegelt die Zustimmung wieder. Die Waldflächen wurden nach Abstimmung mit der Forst entsprechend eingetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen (Waldbaum- und Waldstraucharten) bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m und mit einer Überschilderung von mindestens 50 % (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Mit unserer Stellungnahme vom 30. November 2021 wurde gefordert, fehlende Waldflächen in den Vorentwurf des Flächennutzungsplans korrekt darzustellen. In dem geänderten Planzeichnungsentwurf vom 17. Mai 2022 wurden die Flächen nun wie bei einem Vor-Ort-Termin besprochen als Wald dargestellt.</p> <p>Das Einvernehmen zur 1. Änderung des FNP der Stadt Dassow wird hergestellt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Peter Rabe Forstamtsleiter</p> <p style="text-align: right; vertical-align: middle;">Zu 3 4</p>	<p>zu 4. Das Einvernehmen zu den Planungszielen der Stadt Dassow wurde hergestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 27</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="56 316 555 416"> <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p> <p><small>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="674 288 797 424">  </div> <div data-bbox="611 477 884 619"> <p>bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-5962-2022 Schwerin, 21. September 2022</p> </div> </div> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 Ihre Anfrage vom 12.09.2022; Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wegen fehlender Landesrelevanz nicht durch die obere Landesbehörde zu bewerten ist.</p> <p>zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Seitens des Landkreises wurden keine Belange hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes vorgetragen.</p> <p>zu 3. Die Anforderungen des Katastrophenschutzes werden entsprechend überprüft und ggf. ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskuntftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p style="text-align: center;">2 3</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: right;">II, 29</p> <div style="text-align: center;">  BUNDESWEHR </div> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 · 53123 Bonn Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Nur per E-Mail s.mueller@schoenberger-land.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Aktenzeichen</td> <td>Ansprechperson</td> <td>Telefon</td> <td>E-Mail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>45-60-00 / K-1-0715-22</td> <td>Herr Sauer</td> <td>0228 5504-4569</td> <td>baludbwtoeb@bundeswehr.org</td> <td>20.09.2022</td> </tr> </table> <p>Anforderung einer Stellungnahme:</p> <p>REF: Stadt Dassow - 1. Änderung FNP</p> <p>BEZUG: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 12.09.2022 - Ihr Zeichen: 61.21.17.40</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <div style="text-align: center;">  BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR </div> <p>REFERAT INFRA 3</p> <p>Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Sauer</p>	Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum	45-60-00 / K-1-0715-22	Herr Sauer	0228 5504-4569	baludbwtoeb@bundeswehr.org	20.09.2022	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange berührt jedoch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>zu 2. Da sich die Sach- und Rechtslage der Planung nicht ändert, geht die Stadt Dassow davon aus, dass keine Einwände und Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum									
45-60-00 / K-1-0715-22	Herr Sauer	0228 5504-4569	baludbwtoeb@bundeswehr.org	20.09.2022									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">U. 36</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>WSA Ostsee Mollkeplatz 17 · 23566 Lübeck</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p>  <p>ASL-23923</p> <p>STADT DASSOW</p> <p>Stadt Dassow 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow Stellungnahme</p> <p>- Schreiben vom 13.09.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 1. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Dassow habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung werden durch die Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Lansmann</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</p> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee Mollkeplatz 17 23566 Lübeck</p> <p>Wamper Weg 5 18439 Stralsund</p> <p>Ihr Zeichen Mein Zeichen 3805S-213.02/301/Ttr/ - FNPI Stadt Dassow 09/22</p> <p>Datum 26.09.2022</p> <p>Dirk Lansmann Telefon +49 451 6208-310</p> <p>Zentrale +49 451 6208-0 Telefax +49 451 6208-190 wsa-ostsee@wsv.bund.de www.wsa-ostsee.wsv.de</p> </div> </div>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">II. 39</p> <p> Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin</p> <p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin</u> Per E-Mail Amt Schönberger Land FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung Frau Stefanie Müller Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 57144-571pt/016-2022#271</p> <p>Bearbeitung: Karin Rasokat Telefon: +49 (385) 7452-144 Telefax: +49 (385) 7452-5149 E-Mail: RasokatK@eba.bund.de Sb1-hmb-swn@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 29.09.2022 EVH-Nummer: 256039</p> <p>Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 - hier TöB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Mail 1 Bezug: Ihr Schreiben vom 13.09.2022, Az. Anlagen: 0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 13.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Nach Einsicht in die zur Verfügung gestellte Unterlage stelle ich fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt als auch durch die Landeseisenbahnaufsicht MV zu vertretende Belange erkennbar nicht berührt werden.</p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>zu 1. Die allgemeinen Bearbeitungsinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange des Eisenbahnbundesamtes und der Landeseisenbahnaufsicht MV berührt werden. Dies wird in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Rasokat</p>	<p>zu 4. Die Bearbeitungsinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">II, 47</p> <p style="text-align: center;">70 Jahre Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand </p> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam</p> <p>Finanzen und Service</p> <p>Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Pb24.tcob@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB24PD/07.59.04/ 240-2022 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973</p> <p>Potsdam, 4. Oktober 2022</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihr Schreiben vom 12.09.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Schneider</p> <p>Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost</p>	<p>zu 1. Die allgemeine Verfahrensinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass öffentlich-rechtliche Aufgabenbereiche des DWD nicht berührt werden.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 4. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine Gutachten erforderlich. Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen und bedarfsgerecht darauf reagiert.</p> <p>zu 5. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

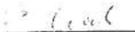
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 42</p> <p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p>POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18408 Stralsund</p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>s.mueller@schoenberger-land.de</p> <p>BEARBEITET VON Herrn Kiel TEL 0 38 31. 3 56 – 13 39 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM 15.09.2022</p> <p>BETREFF 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019</p> <p>BEZUG Ihr Schreiben vom 13.09.2022 Mein Schreiben vom 01.01.2020 GZ: Z 2316 B - BB 67/2020 - B 110001</p> <p>ANLAGEN GZ Z 2316 B - BB 101/2022 - B 110001 (WI 210106) (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 01.01.2020 GZ: Z 2316 B - BB 67/2020 - B 110001.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p> <p><i>Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.</i></p>	<p>zu 1. Die Bezugnahme auf die Stellungnahme des Zoll vom 01.10.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der Stellungnahme wird als Anlage beigefügt. Es handelt sich nicht um die Stellungnahme vom 01.01.2020 sondern vom 01.10.2020. Siehe nachfolgende Behandlung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Stellungnahme und Bewertung vom 01. Oktober 2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>II, 26</i></p> <p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p><small>POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18408 Stralsund</small></p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de info@schoenberger-land.de</p> <p><small>BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM 01. Oktober 2020</small></p> <p><small>BETREFF 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019</small></p> <p><small>BEZUG Ihr Schreiben vom 02. September 2020</small></p> <p><small>ANLAGEN GZ Z 2316 B – BB 67/2020 – B 110001 (bei Antwort bitte angeben)</small></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>2 Gemäß § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz – ZollVG – dürfen Bauten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der Strandlinie an. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des</p>	<p>zu 0. Die Behandlung erfolgt nachfolgend. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>zu 1. Es werden keine Einwendungen vorgetragen.</p> <p>zu 2. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zum Zollverwaltungsgesetz wird hergestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das vorsätzliche oder fahrlässige Errichten oder Ändern einer baulichen Anlage ohne Zustimmung des Hauptzollamts kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 ZollVG).</p> <p>Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens durch mein Sachgebiet Abgabenerhebung erteilt. Die entsprechende Zustimmung kann jedoch nicht pauschal, sondern erst vor Beginn eines <u>konkreten</u> Bauvorhabens unter Vorlage der <u>individuellen</u> Planungen erteilt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist hiervon teilweise betroffen.</p> <p>3</p> <p>Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.</p> <p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Obitz</p>	<p>zu 3. Diese bodenrechtlichen Belange sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 46</p> <p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <p><u>Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg</u></p> <p>Frau Müller</p> <p>Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau Koch Durchwahl: 038828/330-1412 Fax: 038828/330-2412 E-Mail: s.koch@schoenberger-land.de Aktenzeichen: 66.06.01/11 Schönberg Datum: 28. September 2022</p> <p>Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019</p> <p>Ihr Schreiben per Mail vom 12.09.2022</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>bei der Brandbekämpfung von Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie für Sondergebiete mit unterschiedlicher Nutzung und Flächen für den Gemeinbedarf kommt der zeitnahen, optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasser-versorgungssystem des Zweckverbandes Grevesmühlen abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen. Der erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundsatz von 48m³/h soll mindestens für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen.</p> <p>Vorhandene Löschwasserentnahmestellen sind nicht zu entfernen. Sie sind für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu unterhalten bzw. wiederherzustellen. Für defizitäre Bereiche ist eine Lösung zu erarbeiten.</p>	<p>zu 1. Die Ausführungen zum Brandschutz werden entsprechend in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <p>Darüber hinaus ist grundsätzlich bei der Planung von neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie für Sondergebiete mit unterschiedlicher Nutzung und Flächen für den Gemeinbedarf zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehzufahrten jederzeit durch deutlich sichtbare Randbegrenzung gekennzeichnet sein müssen. - die Feuerwehzufahrten und Feuerwehraufstellflächen freigehalten werden müssen (im Winter Schnee- und Eisfrei). - die Straßenbreite entsprechend für die Anfahrt und Abfahrt von Feuerwehrfahrzeugen bei mindestens 3,50 m (bei Kurven mindestens 5 m) liegt und die Straßendecke einer möglichen Gesamtbelastung von 200 kN, einer Achslast von 100 kn und einem Auflagedruck von mindestens 80 Ncm² Stand halten muss. <p>Detaillierte Stellungnahmen zur Löschwassersituation sind im Rahmen der TÖB-Beteiligungen zu B-Plänen abzufragen. Die planerischen Festsetzungen innerhalb von B-Plänen sollten grundsätzlich auf die über d Trinkwassernetz mögliche Löschwassermenge ausgerichtet werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Silvana Koch FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung</p>	<p>zu 2. Diese Vorgehensweise zur detaillierten Abstimmung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Planung) und der Bauantragsverfahren entspricht der allgemeinen Praxis.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 48</p>  <p>BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Amt Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Frau Müller</p> <p>per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de</p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland</p> <p>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon: 0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net</p> <p>Ansprechpartnerin: Carolin Nagel</p> <p><i>Ihr Zeichen:</i> 61.21.17.40 <i>Ihre Nachricht vom:</i> 06.09.2022 <i>Unser Zeichen:</i> 347-22/3/CN <i>Datum:</i> 06.10.2022</p> <p>Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)</p> <p>Hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Wir erheben Einwände und lehnen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der geplanten Form aus den folgenden Gründen ab:</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Nach Auffassung des BUND fehlt hier der Nachweis des Bedarfs für die vorgesehene Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen für die bauliche Nutzung. Es fehlt auch der Nachweis, dass der etwaige Bedarf nicht durch Wiedernutzbarmachung von Flächen oder Nachverdichtung gedeckt werden kann.</p> <p>Im Rahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung muss eine klimagerechte Stadtentwicklung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB erfolgen. Somit ist jegliche Art der Flächenversiegelung zu vermeiden. Flächenversiegelungen führen stets zu</p>	<p>zu 1. Die Bewertung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes durch den BUND wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Stadt Dassow hat die Bedarfe für ihre Entwicklung dargestellt und dies mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Dies stellt sich auch im Gesamtkonzept der Stadt Dassow dar. Vorhandene Flächen werden arrondiert oder nachgenutzt. Die Entwicklung in den Außenbereich soll minimiert werden. Beachtlich ist, dass die Stadt Dassow auch Alternativen für die Entwicklungsf lächen benötigt, um hier nicht in eigentumsrechtliche Spannungen für Entwicklungen zu kommen. Die Entwicklungsmöglichkeiten müssen variabel sein. Insofern ist sowohl der Bedarf nachgewiesen als auch eine variable Entwicklung möglich.</p> <p>zu 3. Die Stadt Dassow ist an eine klimagerechte Entwicklung interessiert und ist auch daran interessiert Durchlüftungszonen zu erhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. S. 2/4</p> <p>einer mikroklimatischen Erwärmung, welche im Zuge der Erderwärmung nicht wünschenswert ist. Weiterhin beeinträchtigt Versiegelung die natürliche Bodenfunktion und macht den Boden undurchlässig für Niederschlag.</p> <p>Folgende Änderungsvorhaben des Flächennutzungsplanes stehen dem Ziel eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden und einer klimagerechten Stadtentwicklung entgegen:</p> <p>1) Änderungsbereiche Ä2, Ä3 und Ä 12 - Wohnbauflächen (§11 BauNVO):</p> <p>Wir kritisieren, dass die geplanten Bauvorhaben mit einem Abstand von 600 m zu NATURA 2000 Gebieten (GGB DE 2132-302 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, GGB DE 2031-301 „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, VSG DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower-Mühlenbach-Radegast-Maurine) deren Funktion beeinträchtigen (NATURA 2000 Vorprüfung Stand 29. März 2022, S. 11). Wir widersprechen der Darstellung der NATURA 2000 Vorprüfung (S. 48), dass eine geplante Bebauung nicht zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der genannten NATURA 2000 Gebiete führe.</p> <p>Als Beispiel sei genannt, dass sich 19 der 24 Habitats nach der Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Vogelarten im VSG DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower-Mühlenbach-Radegast-Maurine“ in einem schlechten Zustand befinden (s. NATURA 2000 Vorprüfung Stand 29. März 2022, S. 35 Abb. 16). Insbesondere Vogelarten, die für ihre Habitats auf Offenland angewiesen sind, werden durch eine Bebauung der genannten Bereiche beeinträchtigt. Dies beinhaltet die sich bereits in schlechtem Erhaltungszustand befindlichen Arten des Kranichs, des Blaukelchens, Neuntöters und der Sperbergrasmücke (s. Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 von 2015, S. 54-55). Eine weitere Verschlechterung des Zustandes der vorkommenden Vogelarten in schlechtem Erhaltungszustand wäre nach dem sogenannten „Verschlechterungsverbot“ (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG Art. 13; FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Art. 6.2; BNatSchG, § 33 Abs. 5) unzulässig, wenn sie erheblich ist. Im Gegenteil sind für Arten, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, Maßnahmen zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu ergreifen (FFH-Richtlinie 92/43/EWG Art. 2.2).</p> <p>Vermehrtes Aufkommen von Lärm, Licht und Abgasen durch die geplante Wohnbebauung stellt eine Beeinträchtigung dar und intensiviert die bereits vorhandenen Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen. Weiterhin ungünstig für die Schutzgebiete ist ein intensivierter Nutzungs- und Erholungsdruck durch eine neue Wohnbebauung.</p> <p>2) Änderungsbereich Ä 17 - Umbauarbeiten Pennymarkt (§11 BauNVO):</p> <p>Da nur eine Modernisierung des Marktes, nicht aber das genaue Vorgehen genannt wird (s. NATURA 2000 Vorprüfung Stand 29. März 2022, S. 48), kann von unserer Seite aus nicht beurteilt werden, ob eine Beeinträchtigung des</p>	<p>zu 4. Die Änderungen und Änderungsvorhaben werden in einer gesonderten Anlage behandelt. Die Änderungen und Änderungsvorhaben werden in einer gesonderten Anlage, die dieser Stellungnahme beigelegt ist behandelt. Hierzu setzt sich die Stadt Dassow mit den entsprechenden Gliederungspunkten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 nochmals ausführlich auseinander und bewertet die Belange.</p> <p>zu 1) Die Stadt Dassow geht davon aus, dass die Entwicklungsflächen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse führen. Der Bereich Ä2 und Ä3 sind für die nachhaltige Entwicklung der Wohnfunktion im stadtnahen und zentrumsnahen Bereich erforderlich. Die Teilfläche Ä12 ist im Wesentlichen aus dem bereits wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und ist für die konzeptionelle Wohnentwicklung vorgesehen. Eine Vereinbarkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse ist gegeben.</p> <p>zu 2) Im Rahmen des Änderungsbereiches kommt es zu einer Nachnutzung des Penny-Marktes. Veränderte Auswirkungen ergeben sich nicht als bisher. Deshalb hält die Stadt Dassow an der Entwicklungsabsicht fest, um dem Nachweis der Versorgungsfunktion entsprechend Rechnung zu tragen und die altstadtnahe Versorgung abzusichern.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. In einer gesonderten Anlage werden die Inhalte nochmals gesondert dargestellt.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bewertung findet sich in der Anlage.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. S. 3/4</p> <p>Schutzgebietes (GGB DE 2031-301 „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“) tatsächlich ausgeschlossen werden kann.</p> <p>3) Änderungsbereich Ä 20 - Gemischte Baufläche (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO):</p> <p>Im Zuge dieses Bauvorhabens soll eine Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche vorgenommen werden (s. NATURA 2000 Vorprüfung Stand 29. März 2022, S. 14), welche einer klimagerechten Stadtentwicklung entgegensteht und mit einem Verlust an Boden einhergeht.</p> <p>4) Änderungsbereich Ä 26 - Wohnbaufläche (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bau NVO):</p> <p>Die Entfernung der geplanten Wohnbaufläche zum GGB DE 2132-302 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ von ca. 230 m wird das genannte Gebiet beeinträchtigen (s. NATURA 2000 Vorprüfung Stand 29. März 2022, S. 16). Siehe weiterhin Ausführungen unter 1).</p> <p>5) Änderungsbereich Ä 27 – Parkplatz:</p> <p>In einem Abstand von weniger als 400 m zu NATURA 2000 Gebieten (GGB DE 2132-302 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, GGB DE 2031-301 „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, VSG DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower-Mühlenbach-Radegast-Maurine) soll eine Nutzungsänderung und Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche erfolgen. Dies widerspricht einer klimagerechten Stadtentwicklung, siehe weiterhin Ausführungen unter 1) zu NATURA 2000 Schutzgebieten. Der Bereich Ä 27 würde ebenfalls einen Verlust an Boden erzeugen.</p> <p>6) Änderungsbereich 39 - Grünflächen und Verkehrsflächen:</p> <p>Durch eine Nutzungsänderung des Bereiches kommt es zu einer Versiegelung von Teilflächen, welche ebenfalls einer klimagerechten Stadtentwicklung entgegensteht und einen Verlust an Boden nach sich zieht.</p> <p>Weiterhin geben wir für Neubauten folgende Anregungen:</p> <p>Für Neubauten schlagen wir vor, die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien durch die Gemeinde/Behörde verpflichtend festzusetzen.</p> <p>Laut BauGB ist das Thema Klimaschutz als ausdrückliches Ziel der Planung und wesentlicher Bestandteil der Gesamtabwägung der Bauleitplanung aufgewertet worden. Festsetzbar sind nach § 9 (1) Ziffer 23 b) BauGB:</p> <p><i>„Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus</i></p>	<p>zu 3) Hier handelt es sich um eine Arrondierungsfläche zwischen dem Wege zur Motocrossbahn und der vorhandenen Ortslage. Befürchtungen zur Beeinträchtigung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse werden nicht geteilt.</p> <p>zu 4) Diese Wohnbaufläche betrifft den Bestand. Hier wird der Bestand berücksichtigt. Der Bestand ist entsprechend zu berücksichtigen und zu werten. Insofern kommt es zu keiner Veränderung der Auswirkungen durch diese Fläche.</p> <p>zu 5) Der Parkplatz ist insbesondere für den Bereich des Schlosses Lütgenhof vorgesehen. Die Verdichtung der Nutzung im Schloss Lütgenhof und zusätzliches Parkplatzaufkommen sollen alternativ Möglichkeiten für ruhenden Verkehr auf der östlichen Seite erhalten. Diese Entwicklung kann nur einhergehen mit der Entwicklung der Straßenbaumaßnahme zur Entlastung. Veränderte Auswirkungen ergeben sich nicht. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse erfolgt nicht.</p> <p>zu 6) Es handelt sich hier um Grünflächen und die Straßenverkehrsfläche von der Bahnhofstraße Richtung Lütgenhof. Es ist eine langfristige Zielsetzung, hierzu eine Entlastung zu führen. Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse werden hier nicht erwartet. Begründet wird dies auch durch die Entfernung.</p> <p>zu 5. Die Stadt Dassow ist an der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien interessiert. Dies soll sich auch in zukünftigen Bauleitplanungen wiederfinden. Die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB sollen genutzt werden.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bewertung findet sich in der Anlage.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bewertung findet sich in der Anlage.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bewertung findet sich in der Anlage.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bewertung findet sich in der Anlage.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. S. 4/4</p> <p><i>erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.“</i></p> <p>Damit sind gemeint: Festsetzungen von Energieanlagen, Festsetzungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die baulich mit dem Gebäude verbunden sind (baulich-technische Installation), bauliche Bedingungen zur Ermöglichung effizienter Erneuerbare-Energien-Nutzung, Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung.</p> <p>Den Klimaschutzziele sollten zumindest dadurch Rechnung getragen werden, dass Festsetzungen für Dach- und Fassadenbegrünung und Regenwassernutzung vorgesehen werden. Insbesondere nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB bestehen Festsetzungsmöglichkeiten, die genutzt werden sollten. Dach- und Fassadenbegrünungen vermögen auch die Hitzebelastungen in heißen Sommern einzudämmen.</p> <p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, und diese Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und die Zusendung weiterer Unterlagen, sobald die Planung weiter voranschreitet bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>C. Nagel</i></p> <p>Carolin Nagel Referentin für Naturschutz</p>	<p>zu 6. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Mit der Abwägung und dem abschließenden Beschluss wird dieses Planverfahren beendet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow

Stellungnahme BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin vom 06.10.2022

Punkt	Betreff	Anmerkungen Stellungnahme	Bemerkungen			Fazit
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	
1	Anderungsbereiche Ä2, Ä3 und Ä12 - Wohnbauflächen (§11 Bau NVO) Ä2 - 12,36 ha Ä3 - 4,31 ha Ä12 - 5,75 ha	Beeinträchtigung der Natura 2000- Gebiete GGB DE 2132-302 GGB DE 2031-301 VSG DE 2233-401 Vermehrtes Aufkommen von Lärm, Licht, Abgasen, intensiver Nutzungs- und Erholungsdruck	Keine Auswirkungen, da befreit und zw. GGB/ VSG und Änderungsbereichen A2 und A3 Siedlungsgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Vorbelastungen.	Flächen außerhalb GGB/ VSG, keine Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile, keine weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, Habitate nicht betroffen.	Erhöhung und Beeinträchtigung durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen - Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen, nicht erheblich. Siehe auch anlagebedingt.	Die Änderungsbereiche A2, A3 und Ä12 liegen außerhalb der Schutzgebiete. Es erfolgen keine Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile sowie keine weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten. Habitate der Zielarten sind nicht betroffen. Die Änderungsbereiche sind durch bereits bestehende Siedlungs- und Verkehrsstrukturen vorbelastet, so dass eine Erhöhung der Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen als nicht erheblich eingeschätzt wird. Durch Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen wie Gehölzanpflanzungen kann der Siedlungsbereich zu den Schutzgebieten abgeschirmt werden.
		19 der 24 Habitate der nach VSR vorkommenden Vogelarten in schlechtem Zustand				
		nach Verschlechterungsverbot unzulässig (VSR 79/409/EWG Art. 13; FFH-RL 92/43/EWG, Art. 6.2; BNatSchG, § 33 Abs 5)				

1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow
Stellungnahme BUND M-V e.V. , Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin vom 06.10.2022

Punkt	Betreff	Anmerkungen Stellungnahme	Bemerkungen Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	Fazit
2	Änderungsbereich Ä17 - Umbauarbeiten Pennymarkt (§11BauNVO) Ä17 - 0,88 ha	es kann nicht beurteilt werden, ob Beeinträchtigungen des Schutzgebietes tatsächlich ausgeschlossen werden können	Keine Auswirkungen, da befristet, Vorbelastungen durch vorhandenen Marktstandort und B 105.	Fläche alt gleich neu, Flächenbedarf beansprucht nicht Lebensraumelemente der Zielarten GGB/ VSG. Abschirmene Wirkung Gehölzbestand und Vorbelastung Radweg auf dem Deich.	Nutzungstyp Einzelandel besteht seit 1990. Intensivierung nicht zu erwarten, Erweiterung des Marktes nicht vorgesehen. Keine Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile, keine weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, Habitate unberührt.	Der Änderungsbereich Ä17 beinhaltet den vorhandenen Lebensmittelmarkt nördlich der Bundesstraße 105. Der Nutzungstyp besteht seit 1990. Der Markt soll modernisiert werden, eine Erweiterung des Marktes ist nicht vorgesehen. Es erfolgen auch künftig keine Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile sowie keine weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten. Habitate der Zielarten sind weiterhin nicht betroffen. Der Änderungsbereich ist durch den vorhandenen Lebensmittelmarkt vorbelastet, sa dass eine Erhöhung der Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen als unerheblich eingeschätzt wird. Die vorhandenen Gehölzstrukturen westlich des Änderungsbereiches haben bereits eine Abschirmwirkung zu den Schutzgebieten.

1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow
Stellungnahme BUND M-V e.V. , Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin vom 06.10.2022

Punkt	Betreff	Anmerkungen Stellungnahme	Bemerkungen			Fazit
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	
3	Änderungsbereich Ä20 - Gemischte Baufläche (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) Ä20 - 0,44 ha	Versiegelung lw. Fläche - Entgegenstehen klimagerechter Stadtentwicklung, Verlust an Boden	Keine Auswirkungen, da befristet, Vorbelastungen durch bestehende Nutzung und Verkehr.	Landwirtschaftliche Fläche wird überbaut. Der Flächenbedarf führt nicht zur Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten des GGB/ VSG. Beeinträchtigung sind infolge der Lage östlich der K 45 auszuschließen.	Erhebliche Intensivierung der Nutzung nicht zu erwarten. Keine Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile, keine weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, Habitats unberührt.	Mit dem Änderungsbereich Ä20 erfolgt eine Erweiterung der bestehenden Gemischten Baufläche. Erhebliche Intensivierungen der Nutzungen sind nicht zu erwarten. Es erfolgt keine Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile. Beeinträchtigungen der Zielarten sind aufgrund der Lage östlich der K 45 auszuschließen. Habitats der Zielarten sind nicht betroffen. Der Änderungsbereich ist bereits durch das vorhandene Mischgebiet vorbelastet, so dass eine Erhöhung der Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen nicht zu erwarten ist.

1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow
Stellungnahme BUND M-V e.V. , Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin vom 06.10.2022

Punkt	Betreff	Anmerkungen Stellungnahme	Bemerkungen			Fazit
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	
4	Änderungsbereich Ä26 - Wohnbaufläche (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) Ä26 - 0,23 ha	Entfernung ca. 230 m vom Schutzgebiet, siehe auch Pkt. 1	Bestende bebaute und zu Wohnzwecken genutzte Fläche wird erweitert. Keine Steigerungen der Wirkungen auf GGB/ VSG, da anthropogen vorbelastet und Nutzung als Wohngebiet. Keine Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile GGB/ VAG.	Fläche außerhalb GGB/ VSG - Keine Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile. Keine Beeinträchtigungen der Zielarten und deren Habitate.	Erhebliche Intensivierung der Nutzung nicht zu erwarten, da das Gebiet bereits zu Wohnzwecken genutzt wird. Keine Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile, keine weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, Habitate unberührt.	Mit dem Änderungsbereich Ä26 wird der bereits vorhandene Bestand der Nutzung zu Wohnzwecken gesichert. Erhebliche Intensivierungen der Nutzungen sind nicht zu erwarten. Es erfolgen weiterhin keine Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile sowie keine Beeinträchtigungen der Zielarten und deren Habitate.

1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow
Stellungnahme BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin vom 06.10.2022

Punkt	Betreff	Anmerkungen Stellungnahme	Bemerkungen			Fazit
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	
5	Änderungsbereich Ä27 - Parkplatz Ä27 - 0,30 ha	Entfernung ca. 400 m vom Schutzgebiet, Versiegelung lw. Fläche - Entgegenstehen klimagerechter Stadtentwicklung, Verlust an Boden	Keine Auswirkungen, da befrsitet, Vorbelastungen durch bestende Nutzung und Verkehr.	Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche, mögliche Versiegelung. Flächen außerhalb GGB/ VSG, keine Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des GGB/ VSG.	Keine Nutzungsänderungen, Vorbelastungen durch B 105. Keine Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile.	Im Änderungsbereich Ä27 ist eine Umnutzung von bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche in eine Parkfläche mit möglichen Versiegelungen vorgesehen. Mit dem Änderungsbereich werden keine maßgeblichen Gebietsbestandteile sowie Lebensraumelemente der Zielarten der Schutzgebiete beansprucht. Der Parkplatz wird von Anliegern (Anwohner, Mitarbeiter Klärwerk) genutzt werden, durch die vorhandenen Vorbelastungen ist eine Erhöhung der Beeinträchtigungen der Zielarten und deren Habitate durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen vernachlässigbar.

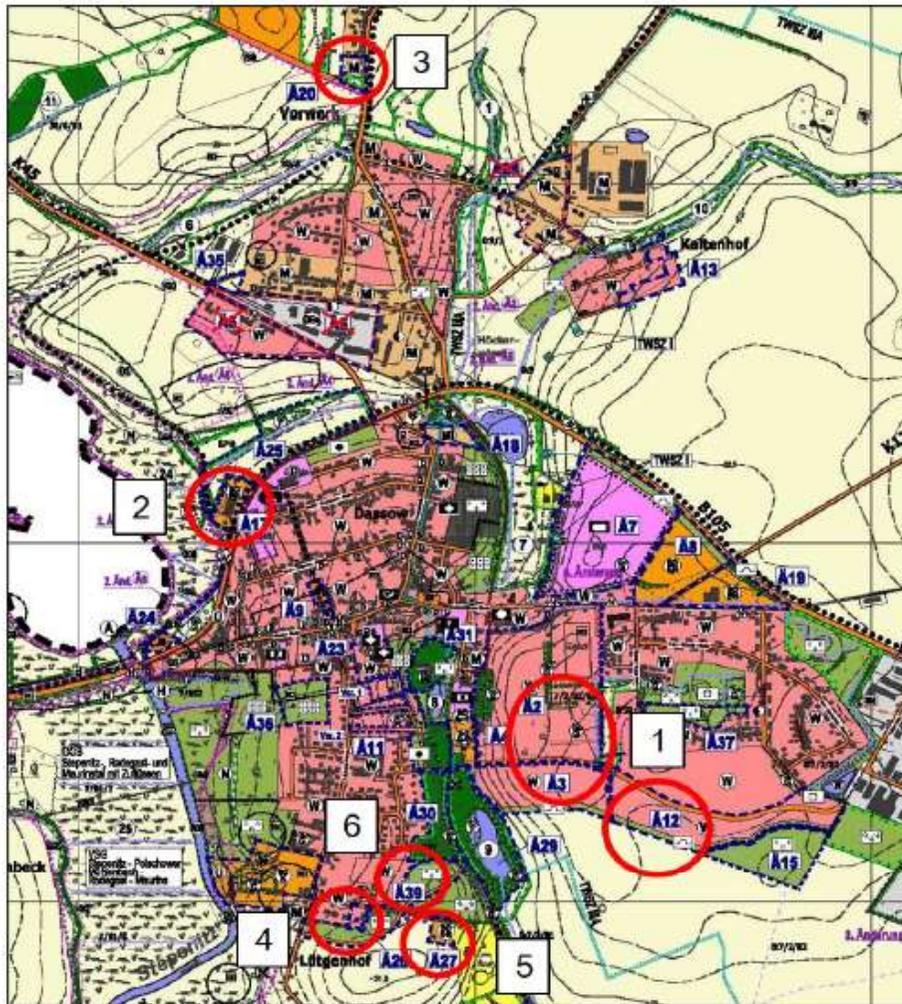
1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow
Stellungnahme BUND M-V e.V. , Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin vom 06.10.2022

Punkt	Betreff	Anmerkungen Stellungnahme	Bemerkungen			Fazit
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	
6	Änderungsbereich 39 - Grünflächen und Verkehrsflächen Ä39 - 2,62 ha	Versiegelung von Teilflächen - Entgegenstehen klimagerechter Stadtentwicklung, Verlust an Boden	Keine Auswirkungen, da befristet, keine Betroffenheit für Gebietsbestandteile oder Zielarten GGB/ VSG.	Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche, mögliche Versiegelung durch Errichtung der Straße. Flächen außerhalb GGB/ VSG, keine Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des GGB/ VSG.	Vorbelastungen durch Anliegerverkehr. Keine Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile.	Im Änderungsbereich Ä39 ist eine Umnutzung von bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant. Im Bereich der künftigen Straße kommt es zu Versiegelungen. Die Grünflächen beidseitig der Straße sowie mögliche Gehölzstrukturen wirken als Entlastung bzw. Abschirmung zu den Schutzgebieten. Mit dem Änderungsbereich werden keine maßgeblichen Gebietsbestandteile sowie Lebensraumelemente der Zielarten der Schutzgebiete beansprucht. Die Straße wird überwiegend von Anliegern (Anwohner, Mitarbeiter Klärwerk) genutzt werden, durch die vorhandenen Vorbelastungen ist eine geringe Erhöhung der Beeinträchtigungen der Zielarten und deren Habitate durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen zu erwarten.
<p>Zusammenfassung: Die Änderungsbereiche Ä2, Ä3, Ä12, Ä17, Ä20, Ä26, Ä27 und Ä39 liegen außerhalb der Natura 2000-Gebiete. Es werden keine maßgeblichen Gebietsbestandteile beansprucht. Beeinträchtigungen der Zielarten und deren Habitate sind nicht zu erwarten. Alle Änderungsbereiche sind durch die bestehenden Nutzungen innerhalb und in der Umgebung der Bereiche vorbelastet. Durch die Änderungen der Nutzungen oder durch die zu erwartenden Nutzungsintensivierungen kommt es nicht zu erheblichen Erhöhungen von Lärm, Licht, Abgasen und Bewegungen in den Bereichen. Erhebliche Auswirkungen auf die Zielarten und deren Habitate der Natura 2000-Gebiete werden somit ausgeschlossen.</p>						

1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow
Stellungnahme BUND M-V e.V. , Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin vom 06.10.2022

Punkt	Betreff	Anmerkungen Stellungnahme	Bemerkungen			
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	Fazit

Auszug aus 1. Änderung Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung 2019, Beschlussvorlage Entwurf vom 21.04.2022 mit Darstellung betroffener Änderungsbereiche entsprechend Punkte in Tabelle



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görnow, Siedlung 18 a · 18067 Leezen</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Ihre Zeichen 61.27.17.40</p> <p>Ihre Nachricht vom 06.09.2022</p> <p>Unsere Zeichen Ne/Vo</p> <p>Datum 30.09.2022</p> <p>Stellungnahme 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.</p> <p>Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans. Die vorgelegten Unterlagen entsprechen offensichtlich den Vorgaben des Landes und bieten eine geeignete Entscheidungsgrundlage.</p> <p>Grundsätzlich halten wir den vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow für vertretbar. Zu den Auswirkungen sowie dem resultierenden Kompensationsbedarf der geplanten Maßnahmen werden wir uns im Rahmen der folgenden Bauplanverfahren beteiligen. Zur naturschutzrechtlichen Bewertung der Vorhaben sollten die entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen.</p> <p>In Bezug auf den Punkt 5.4 „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“ der Begründung und die damit verbundenen Ziele der Stadt Dassow betreffend des Sektors „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei“ weisen wir darauf hin, dass die Freizeitfischerei (das Angeln) nicht berücksichtigt wurde, obwohl das Angeln eine herausragende sozioökonomische sowie kulturelle Bedeutung in der Region aufweist, welche mindestens den</p> <p style="text-align: right;">II. 50</p> <p style="text-align: right;">1</p> <p style="text-align: right;">2</p>	<p>zu 1. Die allgemeinen Ausführungen zur Ausgleichs- und Ersatzregelung werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der Planung als Entscheidungsgrundlage wird ebenso wohlwollend zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen für Regelwerke werden beachtet.</p> <p>zu 2. Auf die Bedeutung des Angelns im Rahmen der Freizeitfischerei wird eingegangen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Darlegungen sind nachvollziehbar.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Seite 2 – Stellungnahme LAV M-V e.V.</p> <p>Stellenwert der berücksichtigten kommerziellen Fischerei genießt. Darüber hinaus lässt sich das Angeln ausgezeichnet mit den angeführten Zielen einer nachhaltigen und regionaltypischen Ressourcennutzung vereinbaren. Folgerichtig sollte das Angeln in diesem Bereich des F-Plans aufgenommen werden, sodass auch für das Angeln die räumlichen Voraussetzungen gesichert und entwickelt werden. Dies hat neben der Bedeutung für die regionale Bevölkerung ebenso eine große Relevanz in Bezug auf die Tourismusentwicklung.</p> <p>Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.</p>  <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Kilian Neubert</p>	<p style="text-align: right;">zu 2</p> <p>zu 3. Weitere Anfragen bestehen aus Sicht der Stadt Dassow nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">111, 2</p> <p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <p><u>Amt Schönberger Land</u> ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung</p> <p>im Haus</p> <p>Dienstgebäude: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau Müller Durchwahl: +49 38828 330-1411 Fax: +49 38828 330-2411 E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de Aktenzeichen: 61.21.17.31. Ort, Datum: Schönberg, 28.10.2022</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 - Beteiligung der Gemeinde Selmsdorf als Nachbargemeinde —</p> <p>Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Selmsdorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem Mailschreiben vom 12.09.2022 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Flächennutzungsplan der Stadt Dassow.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen in der Gemeindevertreterversammlung vom 25. Oktober 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Selmsdorf keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Stefanie Müller FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise aus Sicht der Gemeinde Selmsdorf bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 100px;">III, 3</p> <p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <p><u>Amt Schönberger Land</u> ✦ Am Markt 15 ✦ 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung</p> <p>im Haus</p> <p>Dienstgebäude: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau Müller Durchwahl: +49 38828 330-1411 Fax: +49 38828 330-2411 E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de Aktenzeichen: 61.21.17.31. Ort, Datum: Schönberg, 28.10.2022</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 - Beteiligung der Stadt Schönberg als Nachbarstadt—</p> <p>Hier: Stellungnahme der Nachbarstadt Schönberg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem Mailschreiben vom 12.09.2022 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Flächennutzungsplan der Stadt Dassow.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung des Hauptausschusses vom 25. Oktober 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Schönberg keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Stefanie Müller FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

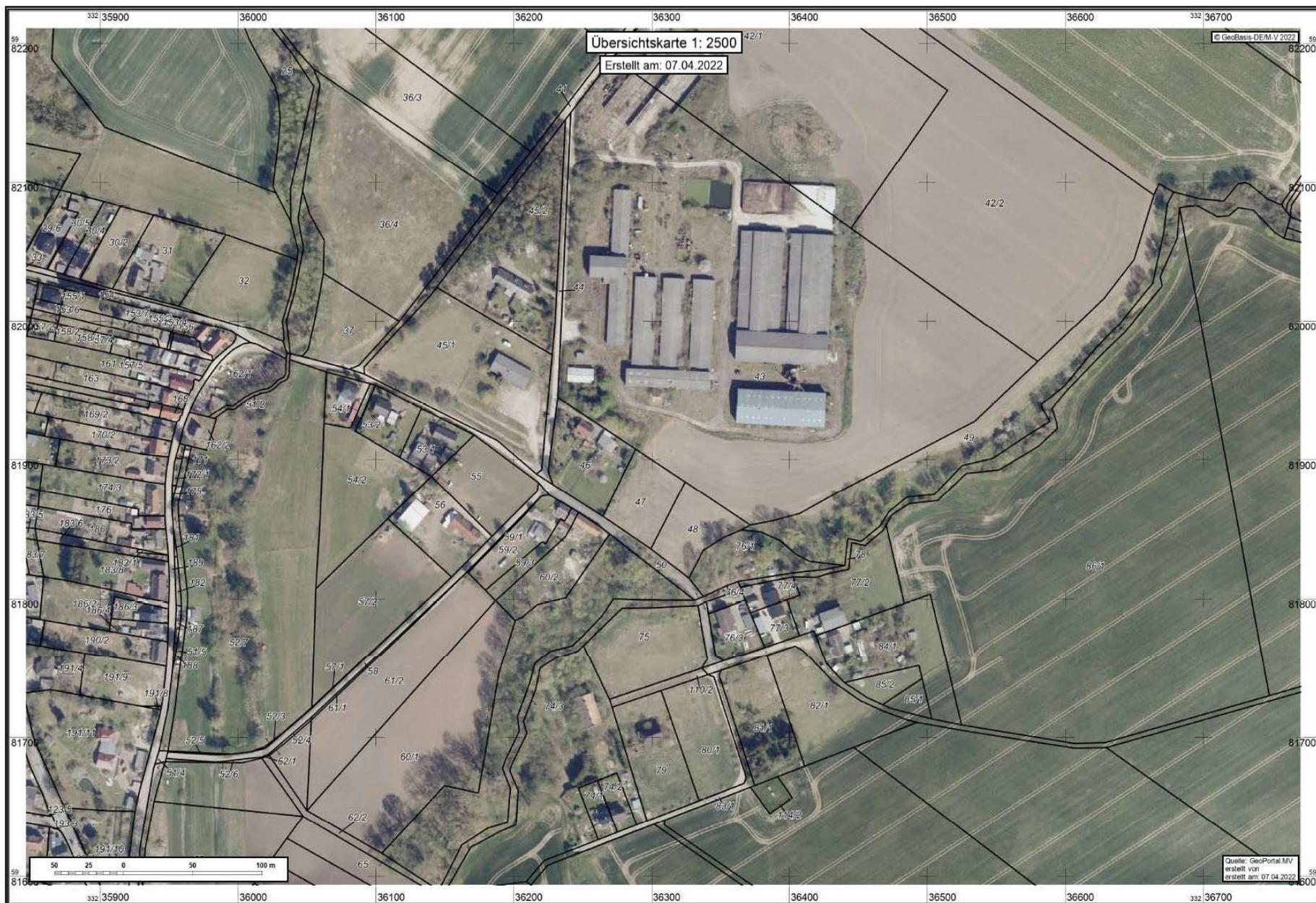
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">11, 4</p> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher</p> <p style="text-align: center;">für die amtsangehörigen Gemeinden Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow</p> <hr/> <p>Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt: A. Burda Sachbearbeiterin Bauwesen</p> <p>Telefon: 038825 / 393-406 E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de Zimmer: 208 AZ: AB</p> <p>Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/</p> <p style="text-align: right;">24.11.2022</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Dassow beantragt die Stellungnahme der Gemeinde Kalkhorst zu o. g. Satzung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019.</p> <p>Die Gemeinde Kalkhorst als Nachbargemeinde wird um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Mit dem Beschluss vom 27.10.2022 empfiehlt der Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst dem Bürgermeister, für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>A. A. Burda</i> i. A. A. Burda Sachbearbeiterin Bauwesen</p>	<p>zu 1. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">III, 7</div> <div style="text-align: center;">  <p>Stadt Klütz Der Bürgermeister</p> <p>amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel</p> </div> <hr/> <p>Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt: A. Burda Sachbearbeiterin Bauwesen</p> <p>Telefon: 038825 / 393-406 E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de Zimmer: 208 AZ: AB</p> <p>Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/</p> <p style="text-align: right;">19.09.2022</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019</p> <p>Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Klütz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Dassow beantragt die Stellungnahme der Stadt Klütz zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019.</p> <p>Die Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt.</p> <p>Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Änderung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> J. Meytus Bürgermeister der Stadt Klütz</p>	<p>zu 1. Es werden keine Anregungen oder Bedenken seitens der Stadt Klütz vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>06.10.2022</p> <p><u>IV, 1</u></p> <p></p> <p>Amt Schönberger Land Dassower Str. 4 23923 Schönberg</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des F Plans</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit nehme ich als Eigentümerin der Flurstücke Nr.43 und 42/1 der Gemarkung Kaltenhof Flur 1, Brennereiweg 19 in 23942 Dassow OT Kaltenhof zur Änderung des F Plans der Stadt Dassow wie folgt Stellung:</p> <p>Der F-Plan sieht eine Festlegung von Wohnbau land für den Planbereich des B-Plan 38 vor. Grundsätzlich ist die weitere Entwicklung der Wohnbaukapazitäten der Stadt zu begrüßen. Allerdings erscheint die Auswahl des Plangebietes Brennereiweg nicht optimal: Unmittelbar an der Plangebietsgrenze befinden sich meine landwirtschaftlichen Flächen, auf denen mein Betriebshof belegen ist mit landwirtschaftlich genutzten Stallungen, Hallen und baulichen Anlagen. Sämtliche Gebäude, Einrichtungen und Nutzungen unterliegen zudem dem Bestandsschutz und werden aktiv haupterwerblich genutzt. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung ist gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig und eine weitere Intensivierung der Tätigkeiten in Zukunft ist nicht auszuschließen, sondern geplant.</p> <p>Die beabsichtigte Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes gemäß § 5a BauNVO ist geeignet, meine Interessen erheblich zu beeinträchtigen. Meines Erachtens liegen infolge der haupterwerblichen Nutzung der landwirtschaftlichen Betriebsstätte schon die Voraussetzungen des § 5a BauNVO nicht vor, denn dieser soll nur Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe miteinander vereinen, nicht aber die im Wesentlichen miteinander unvereinbaren Nutzungsarten „Wohnen“ und „Haupterwerbslandwirtschaft“, zumal dann, wenn die landwirtschaftlichen Betriebsstätten sich aktuell im Außenbereich befinden und derzeit ungestört bzw. ohne Dritte zu stören genutzt werden können. In diesem Zusammenhang befürchte ich eine heranrückende Wohnbebauung, die meine betrieblichen Grundlagen gefährdet.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Belange zu berücksichtigen und insbesondere das durch die Planung zutage tretende Konfliktpotenzial zwischen den an sich unvereinbaren Nutzungsarten, die jeweils für sich genommen ihre Berechtigung haben. Meines Erachtens sollten Wohnbauflächen an anderer Stelle ausgewiesen werden, da die zu Grunde zu legende maximal zulässige Nutzung meiner Anlage auch rechnerisch dazu führen dürfte, dass die Mindestanforderungen an die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse im Plangebiet nicht erfüllt werden können. Generell bin ich daher gegen eine Wohngebietserweiterung im Umfeld meines Landwirtschaftsbetriebes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>	<p>zu 1. Die in Rede stehenden Flurstücke berühren den Bereich des Landwirtschaftsbetriebes in Kaltenhof.</p> <p>zu 2. Entgegen der Darstellung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens sind im Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen dargestellt. Es sind gemischte Bauflächen dargestellt; eine Differenzierung der Baugebiete ist nicht erfolgt. Die Stadt hatte im Zuge der Entscheidung zur Vorbereitung des Entwurfs darauf entschieden, gemischte Bauflächen darzustellen und dies wie im Vorentwurf durchzuführen. Eine Darstellung von Wohnbauflächen oder allgemeinen Wohngebieten unmittelbar angrenzend an die baulichen Anlagen der Landwirtschaft erfolgt nicht. Die Ausführungen zur gewerblichen Entwicklung auf dem Bereich werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Dassow wird sich außerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit den Zielsetzungen für Kaltenhof beschäftigen. Vom Grunde her ist in diesem Bereich aus Sicht der Stadt Dassow weiterhin die Wertung und Darstellung als gemischte Baufläche gerechtfertigt. Optional wäre es möglich, die Flächen auch dem Außenbereich zuzuordnen. Konkrete Entscheidungen sind erst nach Bekanntgabe der Zielsetzungen für den zukünftigen landwirtschaftlichen Betrieb möglich. In jedem Falle ist eine Konfliktlösung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und in Baugenehmigungs- und Bauantragsverfahren herbeizuführen. Die gegenseitigen Ansprüche sind insbesondere unter Berücksichtigung des Bestandes zu werten. Eine landwirtschaftliche Nutzung war in dem angesprochenen Bereich der Stellungnehmenden für Technik und für Viehhaltung vorhanden. Eine gewerbliche Nutzung im allgemeinen Sinne ist aus Sicht der Stadt Dassow hier nicht gewünscht. Hierfür sind gesonderte Gewerbestandorte im östlichen Stadtbereich vorgesehen. Die gewerbliche Ansiedlung in diesem Bereich entspricht nicht dem städtischen Konzept von Dassow. Insofern wird hier auf eine Konfliktbewältigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgestellt. Die gegenseitigen Ansprüche sind abzustimmen.</p> <p>zu 3. Die Stadt Dassow nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Die gemischte Baufläche wird als solches weiterhin dargestellt. Eine Konfliktverlagerung und Bewältigung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan bleiben unberührt. Die Konfliktbewältigung ist im Rahmen der weitergehenden verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 zu führen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen. Klärung der gegenseitigen Ansprüche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Abstimmung zu den Zielsetzungen des Einwenders und den Zielsetzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 sollte erfolgen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">06.10.2022</p> <p style="text-align: center;">(IV, 1)</p> <p>Amst Schönberger Land Dassower Str. 4 23923 Schönberg</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des F Plans</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit nehme ich als Eigentümerin der Flurstücke Nr.43 und 42/1 der Gemarkung Kaltenhof Flur 1, Brennerieweg 19 in 23942 Dassow OT Kaltenhof zur Änderung des F Plans der Stadt Dassow wie folgt Stellung:</p> <p>Der F-Plan sieht eine Festlegung von Wohnbauand für den Planbereich des B-Plan 38 vor. Grundsätzlich ist die weitere Entwicklung der Wohnbaukapazitäten der Stadt zu begrüßen. Allerdings erscheint die Auswahl des Plangebietes Brennerieweg nicht optimal: Unmittelbar an der Plangebietsgrenze befinden sich meine landwirtschaftlichen Flächen, auf denen mein Betriebshof belegen ist mit landwirtschaftlich genutzten Stallungen, Hallen und baulichen Anlagen. Sämtliche Gebäude, Einrichtungen und Nutzungen unterliegen zudem dem Bestandsschutz und werden aktiv haupterwerblich genutzt. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung ist gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig und eine weitere Intensivierung der Tätigkeiten in Zukunft ist nicht auszuschließen, sondern geplant.</p> <p>Die beabsichtigte Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes gemäß § 5a BauNVO ist geeignet, meine Interessen erheblich zu beeinträchtigen. Meines Erachtens liegen infolge der haupterwerblichen Nutzung der landwirtschaftlichen Betriebsstätte schon die Voraussetzungen des § 5a BauNVO nicht vor, denn dieser soll nur Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe miteinander vereinen, nicht aber die im Wesentlichen miteinander unvereinbaren Nutzungsarten „Wohnen“ und „Haupterwerbslandwirtschaft“, zumal dann, wenn die landwirtschaftlichen Betriebsstätten sich aktuell im Außenbereich befinden und derzeit ungestört bzw. ohne Dritte zu stören genutzt werden können. In diesem Zusammenhang befürchte ich eine heranrückende Wohnbebauung, die meine betrieblichen Grundlagen gefährdet.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Belange zu berücksichtigen und insbesondere das durch die Planung zutage tretende Konfliktpotenzial zwischen den an sich unvereinbaren Nutzungsarten, die jeweils für sich genommen ihre Berechtigung haben. Meines Erachtens sollten Wohnbauflächen an anderer Stelle ausgewiesen werden, da die zu Grunde zu legende maximal zulässige Nutzung meiner Anlage auch rechnerisch dazu führen dürfte, dass die Mindestanforderungen an die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse im Plangebiet nicht erfüllt werden können. Generell bin ich daher gegen eine Wohngebietserweiterung im Umfeld meines Landwirtschaftsbetriebes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>zu 4. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft die gegenseitigen Schutzansprüche oder Anforderungen an zukünftige Nachbarschaften konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen. Regelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Plandokumentation des Flächennutzungsplanes wird ergänzt.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019
Kaltenhof Flurkarte-Luftbild



1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau</p> <p>FD Kataster und Vermessung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Gutachter wurde die Abstimmung hierzu gesucht. Die Betrachtung auf der Ebene des F-Planes ist eine flächenhafte Betrachtung. Bei Optimierungen im Rahmen der verbindlichen Planung und Vorbereitung lassen sich hier noch Verbesserungen darstellen. Unabhängig davon ist für das Grundzentrum Dassow die gewerbliche Entwicklung zu sichern. Dies ist durch Steuerung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Raumordnung möglich. - Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf Konfliktbelange im Zusammenhang mit dem Parkplatz im Gewässerschutzstreifen. - Hier handelt es sich gegenüber dem Speicher um einen vorhandenen Parkplatz, der entsprechend neu geordnet werden soll. - Dies ist noch entsprechend klarzustellen und darzustellen, dass keine Alternativen bestehen. - Aus Sicht der Natura2000-Schutzgebietskulisse zu GGB und VSG nur allgemeine Hinweise. - Die Stadt Dassow verweist im Zusammenhang mit § 20 Biotopen darauf, dass die Konfliktbewältigung im Zuge der konkreten verbindlichen Bauleitplanung und der Bauantragsverfahren erfolgt. - Der Landschaftsplan wird unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Flächennutzungsplanes fortgeschrieben und der Arbeitsstand dem Antrag auf Genehmigung beigefügt. - Hinsichtlich des Einzelhandelskonzeptes und des Einzelhandelsbetriebes wird eine Klarstellung zu den Varianten vorgenommen. - Aus verkehrlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise. - Aus Sicht des Kataster- und Vermessungswesens ergeben sich auch keine weiteren Hinweise.
<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die landesplanerische Stellungnahme vom 07.02.2022 mit dem landesplanerischen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
II.2	<p>Einvernehmen wird den Unterlagen beigefügt.</p> <ul style="list-style-type: none">- In Bezug auf Holm sind die Belange widerstreitend.- Das Einvernehmen und die landesplanerische Zustimmung aus Sicht der Raumordnung ist nicht gegeben.- Insofern ist die Empfehlung, Holm nicht als Ortslage darzustellen und im Außenbereich zu belassen.- Dies wäre entsprechend zu berücksichtigen und ist eine deklaratorische Anpassung, die aus Sicht der Stadt Dassow keiner weiteren Beteiligung bedarf.- Die gewerblichen Entwicklungsabsichten werden entsprechend dargestellt.- Unabhängig davon erfolgt eine Abstimmung mit dem Schallgutachter.
Amt für Raumordnung und Landesplanung II.2a	<ul style="list-style-type: none">- Die Beurteilungsgrundlagen entsprechen dem Vorentwurf.- Die gesamtheitliche Entwicklung wird in der Stellungnahme darstellt.- Die Entwicklungsziele berücksichtigen das Grundzentrum.- Die Wohnbauentwicklung wird befürwortet; bis auf den Ortsteil Holm.- Die gewerbliche Entwicklung wurde auf die Entwurfsphase geschoben.- Hier ist die abschließende Bewertung erfolgt.- Die gemischten Bauflächen werden bestätigt.- Die Sonderbauflächen wurden bestätigt.- Voraussetzung war die Alternativenprüfung für den Penny Markt.- Bestätigt werden die Rücknahmen der Windfläche und die zusätzliche Gemeinbedarfsfläche für Sport und Freizeit.- Eine abschließende Bewertung der Stadt Dassow in Bezug auf die Ortslage Holm ist erforderlich.
Staatliches Amt für Umwelt und Natur II.3	<ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Belange des StALU zu Gewässern werden vorgetragen.- Hochwasserschutz ist entsprechend zu berücksichtigen.- In Bezug auf landwirtschaftliche Belange keine

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
	<p>gesonderten Hinweise.</p> <ul style="list-style-type: none">- Vereinbarkeit wird hergestellt.- Keine Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse.- Aus naturschutzfachlicher Sicht des StALU keine Belange vorgetragen.- Zum Gewässerschutz bzw. zur Überflutung Belange dahingehend vorgetragen, dass Überflutungsflächen zu klein sind, weil das Bemessungshochwasser von 3,20 m auf 3,70 m erhöht wurde.- Dies hat mehr Auswirkungen als bisher und die Deichbaumaßnahmen sind entsprechend zu betrachten.- Eine Anforderung an das StALU wurde versendet.- Hinsichtlich der Altlastensituation keine neuen Erkenntnisse.- Allgemeine Ausführungen sollen berücksichtigt werden.- Windenergieanlagen wurden bereits im Vorfeld betrachtet.- Hinsichtlich der BImSchG genehmigten Anlagen Motorcross, Pötenitzer Landwirtschaftsbetriebe und Fischverarbeitungsanlage wird davon ausgegangen, dass sich keine neuen Belange ergeben.- Diese Belange müssten bereits entsprechend beachtet und berücksichtigt sein.
Bergamt Stralsund II.4	<ul style="list-style-type: none">- Ölbohrung und damit im Zusammenhang stehende Auswirkungen sind darzustellen.- Koordinaten wurden mitgeteilt und zusätzlich liegt die Stellungnahme von Neptune Energy vor.
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V II.5	<ul style="list-style-type: none">- Keine Stellungnahmen.
Straßenbauamt Schwerin II.6	<ul style="list-style-type: none">- Zustimmung zur Planungsabsicht.
Deutsche Telekom II.7	<ul style="list-style-type: none">- Leitungen und Leitungsverläufe wurden nicht mitgeteilt.- Allgemeiner Hinweis zur Verlegung von Leitungen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
	<p>in öffentlichen Straßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbindliche Abstimmung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und von Baugenehmigungsverfahren. - Für den Flächennutzungsplan werden Hinweise vorgetragen.
Vodafone II.8	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Planungsabsichten mitgeteilt.
DFMG Deutsche Funkturm GmbH II.9	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Belange berührt.
Zweckverband Grevesmühlen II.13	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise für weitere Abstimmungen auf der Ebene von verbindlichen Bauleitplanungen (B-Plänen) und Bauantragsverfahren werden vorgetragen. - Bezugnahme auf ältere Stellungnahme.
Wasser- und Bodenverband „Stepenitz/Maurine“ II.15	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken. - Genehmigungspflichtige Vorhaben bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. - Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.
50 Hertz Transmission GmbH II.18	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Belange werden vorgetragen. - Hinweise für die Flächennutzungsplanung ergeben sich nicht.
Gasunie Deutschland GmbH II.20	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine Bedenken vorgetragen. - Zusätzlich wird das BIL-Portal bemüht. - Flyer für das BIL-Portal hat keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.
Landesamt für Innere Verwaltung M-V II.21	<ul style="list-style-type: none"> - Festpunkte werden dargestellt. - Darstellung der Festpunkte in der Anlage. - Rechtliche Belange zu Festpunkten werden dargestellt. - Anlagen werden zur Verfahrensdokumentation genommen.
GDMcom II.22	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Betroffenheiten. - Bereich entspricht dem südlichen Teil des Stadt- und Gemeindegebietes. - Zusätzlich gelten die Anforderungen aus dem BIL-

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
	Portal. - Planung ist vorbereitend. - Es werden noch keine Vorhaben unmittelbar vorbereitet. - Insofern handelt es sich vorhabenbezogen um Hinweise.
II.22a BIL-Leitungsauskunft II.22b BIL-Statusänderung II.22c BIL-Antword Neptune Energy	- Maßgeblich sind hier die Ausführungen zu den Plänen für die Ölbohrung.
Forst II.25	- Zustimmung, Einvernehmen und Herstellung zum Wald.
Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz II.27	- Keine Landesrelevanz. - Landkreis hat sich nicht zu Belange geäußert. - Katastrophenschutz, allgemeine Hinweise werden berücksichtigt.
Bundeswehr II.29	- Belange sind berührt. - Es gibt jedoch keine Beeinträchtigungen. - Keine Einwände.
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt II.36	- Keine Belange berührt und keine Bedenken.
Eisenbahn-Bundesamt II.39	- Belange der Bahn sind nicht berührt.
Deutscher Wetterdienst II.41	- Belange sind nicht berührt. - Keine Einwände und keine Gutachten erforderlich.
Hauptzollamt Stralsund II. 42	- Verweis auf alte Stellungnahmen. - Keine Belange mit bodenrechtlicher Relevanz berührt.
Amt Schönberger Land – Brandschutz II.46	- Allgemeine Hinweise und Verweis auf abschließende Regelung im B-Planverfahren.
BUND II.48	- Der BUND bedankt sich bezüglich der Beteiligung. - Er verweist auf Verdichtungen im Innenbereich. - Die Stadt Dassow geht insgesamt von Verdichtungen aus und hat diese vordergründig im Stadtinnenbereich begrüßt oder in Ergänzung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
	<p>des Stadtinnenbereiches.</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Grundkonzept der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Dassow wird nicht verändert.- Die Nachverdichtung ist unter Gesichtspunkten des Klimas wichtig. - In Bezug auf die einzelnen Änderungsbereiche wird hier Bezug genommen. <p>zu 1)</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Stadt Dassow kommt hier zu dem Ergebnis, dass die Ausführungen in Bezug auf die Natura2000-Schutzgebietskulisse weiterhin nicht erheblich sind.- Dies begründet sie zum einen auch durch den Bestand des Penny Marktes zum anderen, dass ausreichend Entfernungen bestehen. <p>zu 2) Penny Mark selbst</p> <ul style="list-style-type: none">- Hier ist eine Bebauung vorhanden, die erneuert werden soll.- Veränderte Auswirkungen ergeben sich aus Sicht der Stadt Dassow nicht. <p>zu 3)</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Änderungsbereich 3 im Zusammenhang mit Detailfläche 20, hier vertritt die Stadt Dassow eine gänzlich andere Auffassung.- Es handelt sich um eine Verdichtung oder Ergänzung der bebauten Ortslage.- Die Thematik der gemischten Baufläche wird unabhängig erörtert.- Es handelt sich um die Fläche zwischen der Zufahrt zur Motocrossbahn und der Ortslage Kaltenhof.- Insofern ist hier Aussicht der Stadt Dassow die Begründung für die Inanspruchnahme der Fläche gegeben. <p>zu 4)</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei der Fläche Ä26 handelt es sich um eine Bestandsfläche.- Diese wird nachrichtlich übernommen. <p>zu 5)</p> <ul style="list-style-type: none">- Änderungsbereich Ä27 – Parkplatz- Der Parkplatz ist gesamtkonzeptionell aus Sicht der Stadt Dassow vorgehalten, um hier eine

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
	<p>Alternative für Parkplätze am Schloss offen zu halten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der konkrete Bedarf wird nachgewiesen. - Die Auswirkungen auf die Natura2000-Schutzgebietskulisse werden als nicht erheblich bewertet. <p>zu 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hier handelt es sich um eine Entlastungsstrecke für die verkehrliche Anbindung. - Aus Sicht der Stadt Dassow ergeben sich hier keine nachhaltigen Änderungen. - Die Vorschläge für die Verwendung erneuerbarer Energie und die Beachtung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen. - Durchaus sollen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b berücksichtigt werden.
Landesanglerverband M-V e.V. II. 50	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichs- und Ersatzbelange werden vorgetragen. - Gesamtheitliche Bewertung der Eingriffe ist vorzunehmen. - Stellungnahme begrüßt das Gesamtkonzept und kann entsprechend als Arbeitsgrundlage gelten. - Belange der Freizeitfischerei werden aufgenommen.
III. Nachbargemeinden III.2 Gemeinde Selmsdorf III.3 Stadt Schönberg III.4 Gemeinde Kalkhorst III.7 Stadt Klütz	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken. - Keine Bedenken. - Keine Bedenken. - Keine Bedenken.
IV. Öffentlichkeit IV.1 Einwender 1	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung des Landwirtschaftsbetriebes in Kaltenhof - Anregungen des Landwirtschaftshofes. - Widersprüche in der Absicht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Landwirtschaftsbetriebes. - Der Landwirtschaftsbetrieb als solcher drängt auf seinen Schutzanspruch.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none">- Die zukünftige Entwicklung soll möglich sein.- Abstimmungen sollen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit dem B-Plan Nr. 38 erfolgen.- Abstimmungstermine werden empfohlen.- Die Bewertung des dörflichen Wohngebietes nach § 5a BauNVO ist auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes durchzuführen.- Im Flächennutzungsplan ist lediglich eine gemischte Baufläche dargestellt.- Die Konfliktlösung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen und klarzustellen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.- Die Vereinbarkeit zwischen der beabsichtigten Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 mit der gewerblich landwirtschaftlichen Entwicklung ist zu überprüfen.

Aufgestellt, 01.02.2023:

Dipl.-Ing. R. Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de